Sammlung
einiger
Patente und Anschläge,
welche
Policey-Anstalten
in der
Churfürstlichen Sächßischen Residentz-
Stadt
Dreßden
betreffen.

Zum Besten des Waißenhauses.

Gedruckt bey Heinrich Wilhelm Harpetern,
1785.

Verzeichnis.

No.

1.) Churfl. Sächßl. Mandat, den fremden Bier-Schanck der Stadt Dreßden betreffend, vom 15. Mart. 1673. Seite 1.

2.) Raths-Verordnung wegen Hereinschlepp- und Verkauffung derer Leder, vom 5. Mart. 1734. — 5.

3.) Raths-Verordnung, das Tabackrauchen und Tragen der Kohlen-Töpffe über die Gasse betrl. vom 3. Mart. 1739. — 7.

4.) Ober-Hofmarsch. A. Verordn. wegen Fertigung der Schlösser u. Schlüssel zu Kön. u. Chfl. Gebäuden, d. d. 12. Mart. 1739. — 8.

5.) Verboth des ungeziemenden Jagens, Fahrens und Reutens auf den Straßen, vom 4. Aug. 1742. — 8.

6.) Patent der Hochlöbl. Landes-Regierung, das Degentragen zu Dreßden betrl. vom 1. Aug. 1743. — 10.

7.) Instruction vor die Richter und Schöppen auf denen zehen Gemeinden in denen Vorstädten zu Dreßden, vom 14. Oct. 1751. — 11.

8.) Raths-Verordn. wegen derer Logis-Zettul und Einreichung derer Specific. von Mieth-Leuten, rc. d. d. 22. Sept. 1755. — 16.

9.) Gouvernements-Verordnung von der auf der Elb-Brücke zu Dreßden zu beobachtenden Ordnung, vom 28. Jul. 1756. — 18.

10.) Patent E. Hohen Landes-Regierung von dem Wetten auf denen Kegel-Plätzen, vom 26. Jun. 1764. — 19.

11.) Raths-Anschlag wegen Ausspühlens und Säuberung der Wäsche an denen öffentlichen Brunnen. — 19.

12.) Raths-Verordnung wegen Anzeigung derer Einbrüche und Diebstähle, d. d. 20. Dec. 1764. — 20.

13.) Raths-Verordnung wegen derer Stöhrer des Seiler-Handwercks auf denen Dörffern, vom 4. Aug. 1765. — 21.

14.) Extract aus einer Gouvernements-Verordnung, wegen Abputzung der Häußer, vom 4. Nov. 1765. — 22.

15.) R. Patent, wegen derer von den Gassen-Jungen u. Pöbel auf denen Straßen verübten Ungebührnisse, d. d. 16. Aug. 1766. — 22.

16.) Policey-Commissions-Verordnung das Baden in der Elbe und Weiseritz betrl. d. d. 20. Jul. 1766. — 23.

17.) Höchste Resolutiones wegen Beobachtung der Sabbaths-Feyer zu Dreßden. — 24.

18.) Höchste Verordnung wie man sich gegen die Wachten und Militz zu verhalten, vom 6. Mart. 1767. — 26.

)(2 No. 19.)

No.

19.) Policey-Commissions-Verordnung, daß die Linden in der Allée zu Neustadt nicht beschädigt, auch sonst dem Unfug der Gassen-Jungen Einhalt geschehen solle, d. d. 11. Jul. 1767. Seite 28.

20.) Dergleichen Verordnung, daß die Fleischer das Vieh vor dem Schwartzen-Thore theilen sollen, d. d. 17. Febr. 1768. — 29.

21.) R. Verordn. verschied Policey-Puncte betrl. d. d. 7. Jul. 1769. — 29.

22.) Regul. wegen der abgebr. Häuser, derer Interims-Wohnungen und Taxation der neuen Häuser, vom 27. Mart. 1770. — 34.

23.) Gouvern. Verordn. wegen des ungeziemenden Jagens, Fahrens und Reutens auf den Straßen, vom 12. April. 1770. — 37.

24.) Dergl. Verordnung wegen des Angelns in der Elbe, Weiseritz und Mühl-Graben, vom 9. May 1770. — 39.

25.) Höchste Vorschrifft wegen derer von denen Innungen gegen das Betteln zu treffenden Anstalten und zu leistenden Allmosen-Beyträge, vom 3. April. 1772. — 40.

26.) Raths-Verordnung, daß die Armen-Voigte in ihren Verrichtungen nicht gemißhandelt werden sollen, d. d. 9. Jul. 1772. — 42.

27.) Amts- und Raths-Anschlag wegen Beschädigung und Entwendung derer Theil-Röhren, vom 9. Sept. 1772. — 43.

28.) Raths-Verboth, daß der Mist nicht auf denen Straßen abgeschlagen werden solle, vom 30. Sept. 1772. — 44.

29.) Raths-Verordnung, was die Fuhrleute und Holzspäller bey Abladung des Holzes zu beobachten, vom 3. Nov. 1772. — 44.

30.) Raths-Verordn. wegen der, von denen Hausbesitzern wegen der Hausschlüssel zu beobachtenden Vorsicht, vom 30. Mart. 1773. — 45.

31.) Dergl. die Auswerff- und Ausführung des Cloac-Mists betrl. vom 15. May 1773. — 47.

32.) Dergl. daß die Baue und Reparaturen der Häuser einem Meister zu übertragen, vom 11. Sept. 1773. — 48.

33.) Dergl. wegen der Getreyde-Ausfuhre, vom 6. Nov. 1773. — 49.

34.) Policey-Commissions-Anschlag, wegen des Trödelns auf denen Märckten und Gassen, vom 29. Nov. 1773. — 49.

35.) Verboth, daß keine todten Hunde und Katzen in den Jüden-Teich geworffen werden sollen, vom 14. Jul. 1774. — 50.

36.) Raths-Verordnung, daß niemand geschmoltzenes Bley und Meßing erkauffen solle, vom 19. Jul. 1774. — 50.

37.) Dergl. wegen Herumlaufens und Bettelns der Handwercks-Pursche, vom 18. Jan. 1775. — 51.

No. 38.)

No.

38.) Amts- und Raths-Anschlag wegen Einlegen und Schencken des fremden Bieres, vom 24. Jan. 1775. Seite 53.

39.) Raths-Verordnung wegen Aussetzung derer Breth-Waaren, vom 15. Mart. 1775. — 54.

40.) Dergl. wegen der fremden und anderen dimittirten Officiers, vom 4. May 1775. — 54.

41.) Extract aus denen, wegen Ausfuhre des Düngers vom 4. April. und 6. Sept. 1775. ergangenen Gouvernements-Verordn. — 55.

42.) Raths-Verordnung wegen Ausführung des Düngers, vom 8. Sept. 1775. — 56.

43.) Dergl. wegen verübter Ungebührnissen an dem Weiseritz-Röhren-Lager, d. d. 9. Sept. 1775. — 57.

44.) Gouvern. Verordn. daß in der Gegend des Georgen-Thores niemand das Wasser abschlagen soll, vom 6. Nov. 1775. — 57.

45.) Raths-Verordnung wegen des Schreyens der Laquais auf die Porte-Chaisen rc. und der Logis-Zettul, vom 28. Nov. 1775. — 58.

46.) Dergl. daß keine Asche, Schirbel und Kehricht auf die Gassen geschüttet werden solle, vom 2. Jan. 1776. — 59.

47.) Dergl. Verboth des Aufkauffs der Asche, vom 13. Mart. 1776. — 59.

48.) Gouvernements-Verordnung wegen derer anhero kommenden beurlaubten Soldaten, vom 15. Mart. 1776. — 60.

49.) Raths-Verordnung die Meldung derer in Herbergen einkehrenden Fremden betrl. d. d. 16. Jul. 1776. — 60.

50.) Dergl. wegen Aufkauffung alter Schlüssel und wegen Ausgiessung der Nachtgeschirre, vom 20. Aug. 1776. — 62.

51.) Dergl. wegen verschiedener Ungebührnisse der Handwercks-Purschen, vom 2. Oct. 1776. — 63.

52.) Höchste Verordnung wegen der Excesse auf den Gassen, d. d. 28. Nov. 1776. — 64.

53.) Dergl. wegen der Armen-Voigte, vom 10. Dec. 1776. — 65.

54.) Raths-Verordnung wegen der neuen Einrichtung in Ansehung des Schlittenfahrens, vom 3. Jan. 1777. — 67.

55.) Dergl. Verordnung wegen der Handwercks-Pursche vom 4. Febr. 1777. — 67.

56.) Policey-Commissions-Anschlag wegen des Kehrens der Oefen und Röhren, vom 5. Aug. 1777. — 72.

57.) Raths-Patent, wegen der zu der Brand-Casse zu leistenden Beyträge, vom 8. Sept. 1777. — 73.

No.

58.) Dergl. daß das unbrauchbare Vieh in die hiesige Meisterey zu bringen, d. d. 18. Oct. 1777. . . Seite 75.

59.) Dergl. wegen des Taback-Schmauchens, vom 29. Nov. 1777. — 76.

60.) Gouvernements-Verordnung, die Abeissung der Eis-Zapfen betrl. vom 9. Jan. 1778. . . — 77.

61.) Raths-Verordnung wegen Werffung des Kehrichts ꝛc. auf die Gassen, vom 5. Febr. 1778. . . — 78.

62.) Dergl. wegen Meldung der einkehrenden Fremden und Abgebung der Logis-Zettel, vom 2. April. 1778. . — 78.

63.) Dergl. Verboth, daß die Preiße der Victualien nicht willkührlich zu erhöhen, vom 9. Dec. 1778. . . — 80.

64.) Dergl. daß den Handwercks-Lehrlingen und Jungen das Auffliegen in Schencken ꝛc. nicht zu gestatten, vom 18. Mart. 1779. — 81.

65.) Dergl. Patent, daß die entbehrliche Mannschaft, so zum Recruten tauglich, angezeigt werden solle, vom 25. Jul. 1779. — 82.

66.) Amts- und Raths-Anschlag wegen Aussetzung des Stein-Wercks an dem Elb-Ufer, vom 3. Aug. 1779. . — 83.

67.) Gouvernements-Patent, die Anschlagung derer Zettel an öffentlichen Orten betrl. vom 1. Sept. 1779. . — 83.

68.) Dergl. wegen Anlegung einer neuen Wache vor dem Schwarzen-Thore und andere Policey-Anstalten allda, vom 15. Dec. 1779. — 84.

69.) Raths-Verordnung, was von denen Lohnkutzschern unter denen Thoren und Schlägen zu beobachten, vom 31. Dec. 1779. — 85.

70.) Höchste Anordnung wegen Verbreitung öffentlicher Nachrichten, vom 24. May 1780. . . . — 86.

71.) Gouvernements-Verordnung wegen der auswärtigen Deserteurs, vom 23. Jun. 1780. . . . — 87.

72.) Raths-Verordnung, daß der ausgeführte Schutt nicht auf den Straßen abgeladen werden solle, vom 1. Jul. 1780. . — 87.

73.) Dergl. daß die Juden innerhalb der Festungs-Thore wohnen sollen, vom 21. Oct. 1780. . . — 88.

74.) Dergl. daß die Kaufleute höchstens 8. Pfund Schieß-Pulver bey sich vorräthig haben sollen, vom 27. Febr. 1781. — 88.

75.) Gouvernements-Verordnung, daß mit dem Baugefangenen kein Verkehr getrieben werden solle, vom 2. April. 1781. — 89.

76.) Raths-Verordnung, wegen derer, von den Juden einzureichenden Familien-Specificationen und deren Logis-Zettel, vom 11. Aug. 1781. . . . — 90.

No. 77.)

No.
77.) Extract v. d. Gnäd. Rescripte weg. des Hand. mit alten Büch. Seite 92.
78.) Raths-Anschlag wegen Einlieferung der gefundenen Kugeln und Grenaden, d. d. 7. Sept. 1781. = = — 92.
79.) Budenführer-Ordnung, d. d. 12. Jan. 1782. = — 93.
80.) Raths-Verordnung, die, wegen Fertigung der Schlüssel, von den Schlossern zu gebrauchenden Vorsicht, vom 28. Jan. 1782. — 97.
81.) Dergl. wegen Verparthierung und Entwendung des Holtzes auf den Holtz-Plätzen, vom 28. Jan. 1782. = — 98.
82.) Dergl. den Aufenthalt der Juden zu Dreßden betrl. d. 7. Febr. 1782. — 98.
83.) Policey-Commissions-Anschlag, den Gebrauch der Fackeln betrl. d. d. 9. Febr. 1782. = = = — 100.
84.) Dergl. Verboth derer mit Glasstaube bestreuten Bänder, Hüte, und anderer Sachen, d. d. 19. Jun. 1782. = — 101.
85.) Dergl. das unvorsichtige Kugel-Abschiessen aus den Bürger-Schießstande allhier, d. d. 20. Jul. 1782. = — 101.
86.) Regulativ, was in Ansehung der Schiffarth auf dem Elbstrom zu beobachten, d. d. 27. Sept. 1782. = = — 103.
87.) Einschärffung des Anschlags weg. Ausführ. des Cloac-Mists, besond. wegen der Reinhalt. der Straßen, vom 1. Oct. 1782. — 105.
88.) Raths anderw. Anschlag, daß die Diebstähle behörig und wie? angezeigt werden sollen, d. d. 26. Nov. 1782. = — 106.
89.) Dergl. wegen derer zu Abwendung der Diebstähle zu beobachtenden Maasregeln, d. d. 6. Dec. 1782. = = — 106.
90.) Dergl. wegen Abschaffung derer Handwercks-Mißbräuche, d. d. 17. Dec. 1782. = = = — 109.
91.) Dergl. wegen der Mißbräuche bey der Tuchscherer-Innung, d. d. 17. Dec. 1782. = = = — 114.
92.) Extract aus der Vormundschaffts-Ordnung, wegen Anzeigung derer Todtes-Fälle, wo zu bevormundende Personen vorhanden, d. d. 13. Febr. 1783. = = = — 115.
93.) Policey-Commissions-Anschlag, wegen Aussetzung der Bluhmen-Töpffe vor die Fenster, vom 30. May 1783. = — 116.
94.) Raths-Anschlag, was bey Bauen und Reparaturen wegen gemeiner Sicherheit zu beobachten, d. d. 16. Aug. 1783. — 117.
95.) Dergl. wegen Berichtigung der Land-Accise von denen Bau-Materialien, vom 16. Aug. 1783. = = — 119.
96.) Amts- und Raths-Anschlag, wegen der fremden Commissionairs, d. d. 2. Oct. 1783. = = = — 120.

No.
97.) Raths-Verordnung wegen des Schiessens mit Windbüchsen und dergl. vom 25. Oct. 1783. . . Seite 121.
98.) Patent, wegen Beleuchtung der Vorstädte mit Laternen, d. d. 28. Febr. 1784. . . . — 122.
99.) Raths-Anschlag, daß an denen zum Behuf der Landes-Vermessung ausgesetzten Signal-Stangen niemand sich vergreiffen solle, d. d. 28. Febr. 1784. . . — 122.
100.) Raths-Verordnung wegen Haltung der Hunde und deren Wuth, s. w. d. a. betrl. d. d. 29. Jul. 1784. . — 123.
101.) Raths-Verboth, daß keine neuen Begräbniß-Societaeten errichtet werden sollen, d. d. 4. Sept. 1784. . — 127.
102.) Anderw. Verboth des Schiessens mit Blaseröhren, Kugelschneppern rc. vom 25. Sept. 1784. . . — 129.
103.) Gouvernements-Verordn. wegen Aufbewahrung der Schieß-Pulver-Transports, vom 11. Jan. 1785. . — 131.
104.) Raths-Anschlag, daß denen Straßen-Bettlern kein Allmosen gegeben werden soll, vom 29. April. 1785. . — 132.
105.) Dergl. Verboth, daß denen Unter-Officiers und Gemeinen von der Sächs. Armee das Spielen um Geld an öffentl. Orten nicht gestattet werden soll, d. d. 7. May. 1785. . — 133.
106.) Dergl. wegen derer zu Abwendung der Desertion zu beobachten Maasregeln, d. d. 31. May. 1785. . . — 133.
107.) Anderw. Verboth des Trödelns auf denen Märckten und Gassen, d. d. 21. Jun. 1785. . . . — 137.
108.) Dergl. Anschl. weg. d. Höcker u. Höckinnen, vom 21. Jun. 1785. — 138.
109.) Dergl. Verboth die Eheweiber der Bau-Gefangenen allhier nicht aufzunehmen, d. d. 6. Jul. 1785. . . — 141.
110.) Fleisch-Taxe zu Dreßden, d. d. . . — 142.
111.) Raths-Verordn. wegen Reinigung des Getreydes vom Mutter-Korn, d. d. 27. Sept. 1785. . . — 147.
112.) Verboth, daß unreife und die schädlichen Sorten der Erdbirnen zum Verkauf auf den Marckt nicht gebracht werden sollen, d. d. 27. Sept. 1785. . . . — 148.
113.) Anschlag, wegen zu vermehrender Allmosen-Beyträge, d. d. 9. Nov. 1785. . . . — 149.
114.) Raths-Anschlag weg. der, bey Versetzung der Pfänder auf dem Leihhause u. sonst zu beobacht. Vorsicht, d. d. 17. Nov. 1785. — 151.

1.) Von

I.

Von GOttes Gnaden, Wir JOHANN GEORG, der Andere, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß bey Uns der Rath und Gemeine Bürgerschafft allhier, in Unterthänigkeit sich vielfältig beschweret, wie der Landes-Ordnung und hiesigen confirmirten Statuten, auch uhralten statlichen Privilegien zu wieder, das Einschleppen und Verzapffung des frembden Biers hiesiges Orths, sehr eingerissen, dadurch die Bürgerliche- bevorab die Brau-Nahrung, welcher halben doch die Häuser mit schweren Steuer-Schocken und andern Gefällen beleget wären, ie mehr und mehr ein- auch an der Tranck-Steuer-Einnahme jährlichen ein merckliches abgienge, mit gehorsamster beweglicher Bitte, denen eingerissenen Mißbräuchen kräfftiglich zu steuern, alle unbefugte Winckel-Schencken in der Stadt, Vorstädten und inner der Meile, gäntzlich abzuschaffen, nachdrücklich zu verbiethen, und solchergestalt Unsere Residentz-Stadt bey ihrem dießfalls habenden Befugnüs und Jure prohibendi, Landes-Fürstlich und mächtiglich zu schützen:

Wie Wir nun des gerechten Gemüths, niemand an seinem rechtmäßigen wohlgegründeten Befugnüs kräncken zu lassen, und darneben eingedenck, welchergestalt die Stadt Dreßden, in diesem ihrem Suchen, die Landes-Ordnung, die erörterten Landes-Gebrechen, ihre confirmirte Statuta, die Land-Tages Abschiede de Anno 1666. und 1670. und Unser vielfältiges gnädigstes Vertrösten, überall für sich hat, Wir auch hierüber gnädigst erwogen, was bey Uns Unsere getreue Landschafft, sowohl bey allgemeiner Landes-Versammlung in Anno 1670.

als ietzo instehenden Land=Tag, unterschiedlich und beweglich deßwegen erinnert, und daß zum Ueberfluß, damit niemand, ob wäre er hierüber nicht gnugsam gehöret, sich zu beschweren Ursach haben möge, der hiesige Rath sich in unterthänigkeit erbothen, wenn das Verboth und die würckliche Abstellung des Winckel=Schenckens, nach denen zuvor und ietzo übergebenen Specificationen erfolget, und wieder die, welche sie angeben werden, die Execution vollstrecket worden, einem ieglichen dergestalt in petitorio Fuß zu halten, daß sie in Unserm Appellation Gerichte demjenigen der einig Befugnüs hierinnen zu haben vermeinet, als bald auf blosses Anmelden, bey nechstbevorstehenden Termin Trinitatis ohne einige ordentliche Citation und Sächsische Frist, noch Vorwendung dilatorischer Exceptionen, erscheinen, auf beschehenes Vorbringen sich hauptsächlich einlassen und antworten, auch, wenn ihrem Gegentheil eine Schenck=Gerechtigkeit zuerkant, und das Urtheil rechtskräfftig seyn würde, solche willig einräumen wolten.

Als haben Wir hierauff dieses ihr rechtmässiges und billiges Suchen angesehen, und Uns in einer bereits am 28. Martii 1670. bey damahls gehaltenen Land=Tage, an die getreue Landschafft ertheilten gnädigsten Resolution, auch im Land=Tags Abschied gedachten Jahres, in Erwegung obangezogner Unserer Landes=Ordnung, hiesiger Stadt confirmirter Statuten, auch von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren erlangten, und von Uns erneuerten Privilegien, Ingleichen, daß durch die Anno 1661. zum Druck gebrachte und publicirte Erörterung derer Landes=Gebrechen, und den Land=Tags Abschied von Anno 1666. alles frembde Bier=Einschleiffen und Verzapffen, ausser des Raths Kellern, ohne das verbothen, und unbillig wäre, wenn dergleichen öffentliche Landes=Gesetze, und auff einer getreuen Landschafft bewegliche Vorbitte, auch in deren Gegenwart an das gantze Corpus selbst ertheilte wohlerwogene rechtmäßige Landes=Fürstliche Resolution, zur würcklichen Execution nicht kommen, sondern

der

der Cursus Justitiae hierunter gleich als gehemmet werden solte, wie auch vorietzo, dahin gnädigst erkläret, daß von nun an erwehnte Unsere Residentz Stadt Dreßden, der dießfalls vor sich habenden gemeinen Landes-Gesetze, Ihrer angezogenen Privilegien, Statuten, Land-Tags Schluß, und Unserer Chur-Fürstlichen gnädigsten Resolution, in der That fähig, und daher binnen dato Publicationis gegenwärtigen Mandats und Vierzehen Tagen, (Sintemahl Unsere vorige dißfalls ergangene Verordnungen denen Interessirten längsthin zu wissen gethan, und ietzo nur die bißher in suspenso gebliebene Execution zu Werck gerichtet wird,) alles frembde Bier-Einlegen und Schencken in der Stadt und Vor-Städten, auch innerhalb der Meile, bey der in der Landes-Ordnung und Erörterung der Landes-Gravaminum de Anno 1661. §. 126. und hiesigen Statuten ausgedruckten Straffen, durchaus abgeschaffet und eingestellet, auch wieder die Säumigen, sie seyn auch wer sie wollen, mit Anhaltung und Wegnehmung des Biers, und Eintreibung der Straffe, nach dem Buchstaben gedachter Erörterung der Landes-Gravaminum, von dem Rath allhier verfahren werden soll.

Befehlen demnach hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Mandats, daß alle und iede, keinen ausgenommen, welche sich des frembden Bier-Einlegens und Verzapffens in der Stadt, denen Vor-Städten, und innerhalb der Meile entweder unterm Vorwand Unserer gnädigsten Concession, habender Possess, oder sonsten, bißhero angemasset, solch frembd Biereinführen und Schencken, binnen dato Publicationis gegenwärtigen Mandats und Vierzehen Tagen gäntzlichen und durchaus abschaffen und einstellen, auch solches anders nicht bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, und der in der Landes-Ordnung und Erörterung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. ausgedruckten Straffe halten sollen. Im Fall auch über Zuversicht, einer oder der andere, wer der auch sey, dieser Unserer Verordnung

zuwieder, den frembden Bier-Schanck auff gesetzte Frist nicht würcklich einstellen würde, wieder denselben soll der Rath mit Wegnehmung des Biers nicht alleine alsofort verfahren, sondern es soll auch auf des Raths und Bürgerschafft Ansuchen, wieder die Säumigen, so ermelten Raths Jurisdiction nicht unterworffen, durch Unsere Hof-Regierung dasjenige, was hierinnen geordnet, zu schleuniger Execution gebracht werden.

Damit auch schlüßlichen sich niemand über dieses Unser Verboth zu beschweren Ursach, so haben Wir die Verordnung gethan, daß, dafern einer oder der ander vermittels habender Concession, Posses, oder sonsten, einiges Recht zum frembden Bier-Schanck zu haben vermeinet, demselben, (iedoch nach würcklichen indessen eingestallten Schanck,) nachgelassen seyn soll, bey Unserer Hof-Regierung binnen Sächsischer Frist, von dato Publicationis gegenwärtigen Mandats an, sich anzumelden, allda Wir bereits verfüget, daß er mit seiner Nothdurfft alsbald hauptsächlich, und ohne ordentlichen Process wieder den Rath allhier gehöret, und hernach in Unserm Appellation-Gerichte, auff die eingebrachten Gesetze, alsbald auf instehenden Termin Trinitatis, ein Haupt-Urtheil gesprochen, den Partheyen publiciret, auch, wenn daselbst ein oder der andere wieder den Rath und gemeine Stadt dießfalls was ausführen würde, demselben so dann der frembde Bier-Schanck, so bald das Urtheil in seine Krafft ergangen, hinwieder eingeräumet, und er darbey geschützet werden solle.

Daferne aber ein oder der andere binnen der gesetzten Sächsischen Frist sich nicht angeben, auch keine ehehaftliche Verhinderung dießfalls anzuziehen haben würde, der soll hernacher ferner hierinn nicht gehöret werden, sondern Krafft dieses gäntzlich praecludiret seyn. Wornach sich also ein ieder zu achten, und geschieht daran Unser Ernster Will und Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm zu End auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden, den 15. Martii, Anno 1673.

2.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dreßden hiermit uhrkunden: Welchergestalt das Handwerck derer Loh-Gerber allhier sich bey Uns beschweret, daß denen in vorigen Jahren, wider die Herein-schlepp- und Verkauffung derer Leder, ausser denen öffentlichen Jahrmärckten, ergangenen Verordnungen aufs neue und je mehr und mehr contraveniret und besagtes Loh-Gerber Handwerck dadurch gar mercklich beeinträchtiget, wie nicht minder auch zur Jahrmarckts-Zeit untüchtiges Leder anhero geschaffet und verkauffet, dadurch aber der Kauffmann betrogen würde, mit angefügter Bitte, wir möchten diesem Unwesen mit Nachdruck begegnen, sie bey ihren Privilegien, Statutis und Marckt-Ordnung nachdrücklich schützen, und dißfals allenthalben hinlängliche Verfügung treffen.

Gleichwie nun diesen Beeinträchtigungen durch die Marckt-Ordnung und Statuta sowohl, als die von Uns bereits den 26. Octobr. 1658. und Mense Martii 1710. ergangenen Verbothen gnugsam vorgebauet, und solche nachdrücklich verbothen worden; Also finden Wir nöthig, solche allenthalben zu wiederhohlen. Und werden diesemnach alle fremde Loh-Gerber, Corduan- und Leder-Bereiter hiermit nachdrücklich bedeutet, daß sie ausserhalb denen fünff Jahrmärckten, allhier und in Neustadt bey Dreßden, keine Leder, ausser diejenigen, welche von denen Schuhmachern, Sattlern, Täschnern und Buchbindern würcklich bestellet, behandelt und gekauffet sind, und solches durch richtige Brieffe, auch durch die Fracht- und Wage-Zettel, oder sonst gnugsam dargethan werden kann, allhier öffentlich oder heimlich, durch Haußiren-gehen verkauffen, widrigenfalls aber deren Hinwegnehmung und Confiscation gewarten sollen. Hiernächst soll dasjenige Leder, welches in denen obbemeldten fünff Jahrmärckten anhero gebracht wird, tüchtig, gahr, auch solchergestalt gut und ausgearbeitet seyn, daß da-

durch die Käuffere nicht hintergangen und betrogen werden, allermassen allezeit vor der Ausleg- und Verkauffung derselben, welche jedesmahl zu Mittage um 12. Uhr, mit Einläutung des Jahrmarckts, ihren Anfang nimmet, durch eine Person aus unserm Mittel beschauet, das untüchtig befundene ausgesondert, und dessen Ausleg- und Verkauffung gäntzlich verbothen, auch woferne dennoch die ausgesetzten Leder zu verkauffen sich jemand unterstehen werde, solche gleichfalls gerichtlich hinweggenommen und confisciret werden sollen. Daferne aber das anhero gebrachte tüchtige Leder in denen drey Jahrmarckts-Tagen nicht gäntzlich verkauffet werden kann, ist denen fremden Loh-Gerbern, Corduan- und Leder-Bereitern nicht erlaubet, das übriggebliebene Leder hausiren herum zutragen, oder nach Gefallen einzulegen, wohin man will, sondern es ist das Leder, woferne es der Eigenthümer nicht wieder zurücke nehmen wollte, in dem bereits darzu angewiesenen Keller in Breyhan-Hause zu verwahrlicher Beybehaltung desselben bis folgengen Jahrmarckt, zu bringen. Endlich haben die fremden Meister bey jedem Jahrmarckte um die Stellen, welche man ihnen in dem Breyhan-Hause anweisen wird, zu Vermeidung allerhand Unordnung und Inconvenientien vor der Auslegung zu loosen, und nach dem jedem sein Looß fället, solches ohne Zweytracht und Uneinigkeit einzunehmen, und sich nach gegenwärtiger unserer Verordnung, bey Vermeydung der darinne gesetzten Confiscation derer Waaren, allenthalben zu achten. Uhrkundlich haben Wir Unser und gemeiner Stadt-Insiegel hierunter vordrucken lassen, Uns auch gewöhnlicher Massen unterschrieben. So geschehen Dreßden den 5. Martii 1734.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

3. Nach-

3.

Nachdem zeithero zu verschiedenen mahlen Feuer entstanden, und dahero des Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. Geheimden Cabinets-Ministri, Generals und Gouverneurs, Herrn Reichs-Grafens von Friese Excellenz, das Taback-Rauchen auf denen Straßen in und vor der Stadt, wie nicht minder das hin- und wieder tragen glüender Kohlen in umbedeckten Gefäßen über die Gaßen, und in denen Vorstädten von einem Hauße zum andern, nicht allein bey der Miliz nachdrücklich verbiethen lassen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, so damit betreten würden, durch die Patrouillen in Arrest gebracht werden sollten, sondern auch über dieses am 28sten vorigen Monaths an Uns verordnet, wegen angeregter Unbefügniße ein gleiches gegen den Civil-Stand zu verfügen, bevorab, da das Taback-Rauchen derer Tagelöhner, Buden-Träger, Schiebeböcker, Holtz-Hacker und Fuhr-Knechte ꝛc. auf öffentlichen Märckten, und andern ihren Sammel-Plätzen, hinter der Haupt-Wacht an der Frauen-Kirche, und an denen Thoren der Residenz, zu großem Uebelstande und Gefahr, denen vorbey Passirenden aber zur Beschwerde gereichet, nicht minder auch durch das Taback-Rauchen derer Böhmen, und anderer bey der Holtz-Niederlage an der Elbe, gar leicht Feuer ins Holtz gebracht, und große Verunglückungen geursachet werden können;

Als werden diejenigen, so unter Unser des Raths Jurisdiction in Städten und Vorstädten sich befinden, hierdurch ernstlich bedeutet, die andern aber verwarnet, das Taback-Rauchen auf öffentlicher Gasse, denen Böden, in Ställen, und andern gefährlichen Orthen, auch Tragen glüender Kohlen aus einem Hauße in das andere, sowohl derer Kohl-Töpffe auf die Böden, Kammern, und in die verschlossenen Gewölber, von dato an gäntzlich zu unterlassen, oder gewärtig zu seyn,

daß

daß diejenigen, so darwieder handeln, werden zum Arrest gebracht und nachdrücklich bestraffet werden. Sign. Dreßden, am 3. Martii, Anno 1739.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

4.

Nachdem bißanhero die Meister des Schloßer-Handwercks allhier sich unterstanden, verschiedenemahl auf eines oder des andern Ansinnen, die Schlüssel und Schlösser in denen Königl. Gebäuden zu ändern, oder neue Schlüssel zu machen, solches aber zu allerhand üblen Folgerungen Anlaß geben kann; Alß will ich hierdurch E. E. Rath allhier ersuchen, denen Meistern des Schlosser-Handwercks allhier ernstlich anzudeuten, daß keiner von ihnen, unter was für Vorwand solches auch seyn möge, Schlüssel und Schlösser, am wenigsten aber Hauptschlüssel zu denen Königl. Gebäuden zu machen, zu ändern oder die Schlösser und Schlüssel nach denen Hauptschlüsseln einzurichten, sich unterfangen solle, indem darzu die Hof-Schlösser besonders verpflichtet, damit aller Verdacht und Gefahr desto eher vermieden und verhütet werde. Dreßden am 12ten Mart. 1739.

E. E. Raths

dienstwilligster

A. F. von Seyfertitz.

5.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. ruhet annoch in hohen Andencken, welchergestalt bereits am 17. April. Anno 1728. die Verfügung geschehen, daß alle und jede nicht allein vor ihre Person, selbst

sich

sich alles unziemlichen Jagens, Fahrens und Reuthens auf denen Straßen und Gassen in und bey hiesiger Residenz-Stadt enthalten, sondern auch ihren Kutzschern, Reut-Knechten und übrigen Bedienten, dasselbe zu thun, ernstlich untersagen, und keineswegs gestatten, nicht weniger ihren Kutzschern und Vor-Reuthern, denen Senften-Trägern auszuweichen, wenn sie sich selbst unter einander begegnen, zur rechten Hand, ingleichen, wenn ihnen ankommende oder abgehende Posten und Last-Wagen entgegen fahren, ohne Unterscheid, jedesmahl auszulencken, denen, so ihnen in Wege, zu rechter Zeit zuzuruffen, und fürnehmlich in Zurückfahren, und wenn die Kutzschen ledig, die Pferde sachte gehen zu lassen, ernstlich andeuten, und darauf, so viel ihnen möglich, genaue Aufsicht führen, oder wiedrigenfalls sie und ihre Bediente, nach Befinden, unnachbleiblicher harten Strafe gewärtig seyn, sowohl überdieß zum Ersatz aller verursachten Schäden und Unkosten angehalten werden, hingegen die zu Fuß hin und wieder gehende, so bald sie die Fahrenden und Reutenden ankommen sehen, vor ihrer Annäherung und besonders, wenn ihnen zugeruffen wird, sich alsofort auf die Seite begeben, und nicht vorsetzlicher Weise, insonderheit bey Umlenckung derer Wagen, stehen bleiben, oder, da ein und der andere aus eigner Unvorsichtigkeit zu Schaden und Unglück kommet, diese solchenfalls sich die Schuld dessen selbst beymessen sollten; Weshalber auch am 18. Januar Anno 1735. fernerweite Verordnung ergangen.

Nachdem nun zeithero wahrzunehmen gewesen, daß das schnelle Reuthen und Fahren durch die Straßen und Gassen, in und bey Sr. Königl. Majest. hiesigen Residenzien, sothanen Verbothes, ohngeachtet, stark überhand genommen; So haben Höchst Dieselben der Nothdurft befunden, die dargegen vorhin getroffenen Veranstaltungen hierdurch zu erneuern, und anzubefehlen, daß jedermänniglich solchen allenthalben, bey Vermeidung empfindlicher Ahndung und Strafe, auch

des Ersatzes aller verursachten Schäden und Unkosten, gebührend nachkommen solle.

Zu deßen mehrerer Urkund ist solches, vermittelst dieses anderweiten öffentlichen Anschlags, unter dem vorgedruckten Cantzley-Innsiegel, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht und bekannt gemacht worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 4ten Aug. Anno 1742.

(L. S.) **Erasmus Leopold von Gersdorf.**

Johann Gottlob Otto, S.

6.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Pohlen rc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. das, de dato den 29. Aug. 1719. wider das unbefugte Degentragen derer Personen von geringern Stande ergangene Mandat, da solchem zeithero allhier von vielen entgegen gelebet, und das Degentragen fast durchgehends wiederum eingeführet, und allgemein werden wollen, hiermit zu verneuern, zugleich aber auch dergestalt zu erläutern, nöthig finden, daß bey Dero hiesigen Residentz- und Vorstädten, außer denen in angezogenen Mandat von sothanem Verboth bereits ausgenommenen Personen, annoch sowohl denen Apotheckern, Steinschneidern, Mechanicis, Orgelmachern, Musicis, Tapetenwürckern, Kupferstechern, Stück- und Freygiessern, Schwerdfegern, Gold- und Silberdrathziehern, Goldschlägern, Gold- und Seidenstückern, ingleichen denen Köchen und Conditorn, wenn sie schon nicht in Diensten würcklich seyn, und denen Jägern, als auch denen, bey Hofräthen, Doctoribus und andern Personen, in Diensten stehenden Schreibern, (jedoch keineswegs denen, so bloße Schreiberpursche, oder in Livrée sind,) und Agenten, die Tragung des Degens gestattet,

denen

denen Knopfmachern und Steinmetzen hingegen, die sich dessen ebenfalls unterfangen, solches nicht erlaubet seyn soll;

Als ergehet hiermit höchstgedachter Königl. Majestät ernster Wille, Meynung und Befehl, wider diejenigen, welchen solchemnach, einen Degen, oder ander Seitengewehr zu tragen, nicht nachgelassen ist, dem obangezogenen Mandat gemäß, auch respective nach Anleitung desselben, mit gebührender Arretirung, Vernehm- und Bestraffung zu verfahren. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schimpf und Strafe zu hüten hat.

Des zu mehrern Uhrkund ist dieses Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuschlagen befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1sten Aug. Anno 1743.

(L. S.) **Erasmus Leopold von Gersdorf.**

Johann Gottlob Otto, S.

7.

INSTRUCTION
Vor die Richter und Schöppen auf denen Zehen Gemeinden in denen Vorstädten zu Dreßden.

Die auf denen Zehen Gemeinden in hiesigen Vorstädten verordnete Richter und Schöppen haben über die, in ihrer Verpflichtungs-Notul enthaltene praestanda, und sonsten ihnen bereits bekannte Obliegenheiten, annoch folgendes zu besorgen, und genau zu beobachten.

1.

Soll der Richter, mit Zuziehung derer Schöppen, Wöchentlich einmahl auf der Gemeinde visitiren, und darbey sonderlich die verdächtigen

tigen Orte wohl wahrnehmen, auch alle Wochen die Visitation-Zettul, welche so wohl er, als die Schöppen, eigenhändig zu unterschreiben haben, dem Gemeinde-Herrn übergeben, und darauf zugleich den Ab- und Zugang derer Hauß-Genoßen mit anmercken.

2.

Haben Richter und Schöppen alle Viertel Jahre eine Haupt-Visitation und Besichtigung derer Feuer-Städte und Feuer-Mäuern, mit Zuziehung derer Feuer-Mäuer-Kehrer, zu halten, und wie sie alles befunden, genau anzumercken, auch davon ihre schrifftliche Relation dem Gemeinde-Herrn, zu weiterer nöthigen Verfügung und Anordnung, zu übergeben.

3.

Sollen Richter und Schöppen, nebst denen Deputirten und Abgeordneten von der Gemeinde, alle 4. Wochen die Brunnen und das Feuer-Geräthe besehen, und die Beschaffenheit desselben aufzeichnen, und wenn etwas an denen Brunnen und Feuer-Geräthe wandelbahr befunden wird, so ist die Reparatur schleunigst zu veranstalten, auch dießfalls alle 4. Wochen eine schrifftliche Relation von Beschaffenheit derer Brunnen und des Feuer-Geräths von dem Richter dem Gemeinde-Herrn zuzustellen, und darinnen, ob alles in tüchtigen Stande vorhanden, und was daran gebessert worden, oder, woran der Mangel der nicht erfolgten Ausbesserung und Reparatur sey? anzumercken.

4.

Sollen Richter und Schöppen denen frembden Leuten, so sich auf der Gemeinde wohnhafft niederlassen wollen, hierzu vor sich, bey 10 Thlr. Strafe, keine Concessiones ertheilen, sondern dergleichen Persohnen an den Gemeinde-Herrn verweisen, der ihnen nach Befinden, auf vorgehende genaue Erkundigung, gewöhnliche Logis-Zettul, welche sowohl von dem regierenden Burgemeister, als von ihm, dem Gemeinde-Herrn, zu signiren sind, zu ertheilen hat. Ohne Vorzeigung dergleichen Logis-

gis-Zeddel nun ist kein frembder Hauß-Genosse auf der Gemeine auf- und anzunehmen, und daferne die Gerichten bey denen wöchentlichen Visitationen einige Personen antreffen sollten, welche die Wirthe vor sich, ohne des Raths Concession, eingenommen, so haben sie sogleich sowohl die Wirthe als die frembden Leute, bey 10 Thlr. Strafe, beym Gemeinde-Herrn schrifftlich anzuzeigen.

Anmerckung ad §. 4. Die Logis-Zeddel werden dermahln von der Logis- und Gesinde-Expedition ertheilt, und sind die Vorschrifften in den Worten, sondern — zu ertheilen hat, unanwendbar.

5.

Sollen bey Abwechselung der Garnison, und darauf erfolgenden Einquartierung, sowohl der Richter als die Schöppen, die Repartition derer Quartiere in Beyseyn des Gemeinde-Herrn machen, und hat der Gemeinde-Schreiber die Quartier-Liste dreymahl zu fertigen, und davon zwey Exemplaria zu des Raths Billetier-Amte einzureichen, das eine Exemplar aber dem Gemeinde-Herrn zu zustellen, an welchen letztern diejenigen aus der Gemeinde, so wegen ungleicher Einquartierung, oder sonsten sich diesfalls beschwehret finden, zu verweisen sind. Und wie

6.

Der Richter vor sich alleine der Ein- und Um-Quartierung sich nicht anzumaßen, noch auch vor sich eine Aenderung mit denen Quartieren zu treffen, sondern dieses alles, mit Zuziehung derer Schöppen und Vorbewust des Gemeinde-Herrn zu bewerckstelligen und zu veranstallten hat; Also

Anmerckung ad §. 5. und 6. Diese beyden Paragraphi haben bey der jetzigen Einrichtung keine Anwendung mehr.

7.

Sollen auch weder Richter noch Schöppen einige Quartier-Gelder einzunehmen sich unterstehen, desgleichen sollen sie sich gäntzlich enthalten, von denenjenigen Haußbesitzern, welche in ihren Häußern die

auf sie billetirte Mannschafft einzunehmen keine Gelegenheit haben, oder solche nicht einnehmen wollen, Qvartier-Geld zu nehmen, und die Mannschafft anderwärts dafür einzumiethen, maßen derjenige Richter oder Schöppe, der mit solcher Einnahme oder Vermiethung sich etwas zu schaffen machen wird, auf ieden Contraventions-Fall um 5. Thlr. bestraffet werden soll.

8.

Soll der Richter so wohl die Brunnen- als Nacht-Wächter-Gelder einnehmen, und keine Reste aufwachsen lassen, und wenn einer oder der andere, sich diesfalls des schuldigen Abtrags verweigert, so hat er solches sofort dem Gemeinde-Herrn, nebst Ueberreichung einer Specification derer Restanten, anzuzeigen, und dieserhalben Bescheids und Verordnung zu gewarten.

9.

Soll der Richter alle Jahr am Tage Walpurgis, die geführte Rechnung über die Brunnen- und Nacht-Wächter-Gelder dem Gemeinde-Herrn übergeben, von welchem sie zuförderst zu examiniren und durch zugehen, so dann aber längstens binnen 4. Wochen, von Zeit der Uebergabe der Rechnung, in Beyseyn ermeldten Gemeinde-Herrns und gantzen Gemeinde, abzulesen, auch zur Justification zu bringen sind.

10.

Hat der Richter dasjenige, was bey Schliessung neuer Käufe zu Erhaltung des Feuer-Geräths an Gelde gegeben zu werden pfleget, einzunehmen, und solche Einnahme darzu lediglich anzuwenden, auch darüber eine besondere Rechnung zu führen.

11.

Haben die Richter und Schöppen genau acht zu haben, damit niemand sich einer Ausspannung und Gastierung, als der würckliches Gast-Recht hat, auch niemand sich eines Bier-Schancks, als der dessen gleichfalls berechtiget, oder hierzu von dem Rathe ausdrückliche Erlaubniß hat,

anmaßen,

anmaßen möge; Zu welchem Ende der Richter alle diejenigen, welche sich einer Ausspannung oder Bier-Schancks unbefugter Weise unterfangen, so fort auf dem Rath-Hauße in der Commission-Stube bey dem dasigen Actuario, schrifftlich anzugeben hat. Ferner ist

12.

Fleißige Aufsicht zu halten, daß diejenigen Wirthe, welche vom Rathe die Verzapffung und Verlassung des Bieres über die Gasse, gegen Erlegung 4. gl. Zapffen-Geldes vom Fasse an hiesiges Armen-Hauß, nach Maßgebung derer dieserhalben ergangenen allergnädigsten Befehle, gestattet worden, nicht auch darneben Gäste setzen, als welches nur denen privilegirten öffentlichen Schencken und Wirths-Häusern nachgelassen ist; Jedoch haben Richter und Schöppen auch hierbey zu observiren, daß es in solchen Häußern ehrbar, und ordentlich zugehen, und nicht über die Zeit in die späte Nacht Gäste gesetzet, noch auch sonsten allerhand Unfug darinnen getrieben werden möge. Diesemnach, wann sie diesfalls etwas verbothenes mercken und wahrnehmen, haben sie solches so gleich vorbesagten Actuario auf dem Rath-Hauße schrifftlich anzuzeigen, und darauf, nach beschehenen Vortrag an den Rath, Bescheids zu gewarten. Und damit man hierunter derer Gerichten fleißigen Aufsicht desto mehr versichert seyn möge; So hat

13.

Der Richter alle Viertel Jahr ein Verzeichniß derer auf der Gemeinde sich befindenden Bier-Schencken an bemeldten Actuarium, zu übergeben, und darbey mit anzumercken, mit was für Befugniß ein oder anderer sich des Bier-Schancks anmaße? auch, ob es ehrbar und ehrlich, oder verdächtig, in denen Schencken und Bier-Häußern zugehe, oder sonsten Unfug getrieben werde?

14.

Haben der Richter und Gerichten niemanden das Betteln in der Gemeinde zu gestatten, und diejenigen Persohnen, so entweder über

den

den Betteln=Gehen betroffen werden, oder sonsten dieserhalben verdächtig sind, sofort bey des Raths Allmosen=Amte anzugeben, auch daselbsten die Wirthe, welche dergleichen Bettel=Volck herbergen, anzuzeigen. Wie sie denn ferner

15.

Darauf mit acht zu geben haben, damit die Einwohnere auf der Gemeinde ihre Kinder fleißig zur Schule halten mögen, und daferne sie wahrnehmen sollten, daß dergleichen entweder Armuths halber, oder sonsten anderer Ursachen wegen, unterbliebe, und ein und anderer Einwohner, auf Erinnern, seine Kinder nach Gelegenheit entweder in die vor denen Thoren befindliche Armen oder sonsten in andere Schulen zu schicken, sich nicht beqvehmte, so ist solches bey dem Gemeinde=Herrn, um das Nöthige diesfalls zu verfügen, anzumelden.

Wornach sich also allenthalben zu achten. Uhrkundlich ist diese Instruction unter des Raths, und gemeiner Stadt Innsiegel, auch gewöhnlicher Unterschrifft, ausgefertiget worden. So geschehen Dreßden, den 14. Octobris, 1751.

Der Rath zu Dreßden.

8.

Demnach das, wegen derer Räuber und Diebe unterm 14. Dec. 1753. ergangene allergnädigste Mandat, unter andern genaue Aufsicht auf fremde, dienstlose und müßige Personen erfordert, dieserhalb auch hier in der Residentz eine besondere Expedition unterm Rathhause bestellet, in der Neustadt aber der jedesmahln regierende Stadtrichter darzu deputiret worden ist, woselbst alle Hauß=Besitzere und Pachtere, auch andere Einwohner diejenigen Personen, welche bey ihnen einmiethen, oder sonst sich aufhalten wollen, vorher melden, und um einen Logis-

Zeddel ansuchen sollen; Dieses aber von vielen zeithero unterlassen worden, und daher wiederum durch öffentlichen Druck zu erneuern ist;

Als werden sämtliche hiesige Hauß-Besitzere, Pachts-Inhabere, und Miethleute in hiesiger Residenz, der Neustadt und denen Vorstädten nochmahlen resp. ersuchet und bedeutet: I. außer denenjenigen Personen, welche in Königlichen Diensten, oder andern öffentlichen Aemtern stehen, oder hiesige Bürger sind, oder sich als Dienstgesinde würcklich zu einer Herrschafft vermiethet haben, und deshalb Scheine vorzeigen, bey Vermeidung **Zehen Thaler** Straffe, **niemanden** zur Miethe einzunehmen, oder sonst bey sich den Aufenthalt zu gestatten, der nicht resp. hier in der Residenz-Stadt und Vorstädten aus obgedachter Expedition, in der Neustadt aber von dem Herrn Stadtrichter einen gedruckten Logis-Zeddel erhalten und vorzuzeigen hat; Hiernächst werden auch II. alle Hauß-Besitzere und Pachtere erinnert, nach Maßgebung derer, unterm 23. Ian. 1754. und 22. April. 1751. gedruckten Verordnungen und Tabellen, alle halbe Jahre, und zwar allezeit vier Wochen nach Ostern und Michaelis eine Specification derer, in ihren Häußern zur Miethe wohnenden oder sonst sich aufhaltenden 1) Fremden und anderer Personen, welche nicht in Besold stehen, oder eine zuläßliche Profeßion und Nahrung treiben, 2) alles dienstlosen Gesindes Männ- und Weiblichen Geschlechts, 3) abgedanckter Civil- und Militair-Bedienten, samt deren Wittwen und Kindern, 4) nicht bey einander lebende Eheleute, 5) von ihren Eltern weggegangene Kinder, 6) fremder Handwercks-Pursche, 7) des Müßiggangs, Betteln und liederlichen Lebens verdächtiger Personen, 8) aller Juden, bey obgedachter Expedition, und zwar bey Vermeidung **Fünf Thaler** Straffe auf jeden Contraventions-Fall, ohnfehlbar bey obgedachter Logis-Expedition einzureichen, und sich damit vor Verantwortung und Ungelegenheit in Acht zu nehmen. Dreßden den 22. Sept. 1755.

Der Rath zu Dreßden.

9.

Nachdem Ihro Königl. Majest. und Churfl. Durchl. abermahln wiederhohlter und ernstlich anbefohlen, daß mit der Passage über die Neustädter-Brücke durch die fahrende, reutende und zu Fuß gehende, mehrere Ordnung gehalten, und alle aus hiesiger Residenz Neu-Dreßden hinüber nach Neustadt gehende Carossen, Last, Fuhr- und andere Wagen, Schleiffen, nicht minder alle reuthende und Fußgänger, unter welchen letztern auch Schube-Kärner, Port-Chaisen-Pack- und Korb-Träger zu verstehen, in hinauspassiren auf besagter Brücke sich rechter Hand halten, und diejenigen Fußgänger, so mit Schiebeböcken fahren, Port-Chaisen, Päckte und Körbe tragen, ihren Weg auf der breiten Strasse der Brücke, die aber so ledig gehen, auf den erhöheten steinernen Gang hinüber passiren, hingegen die von Neustadt herüber wollende Carossen, Last- Fuhr- und andere Wagen und so weiter, wie ingleichen die zu Pferde hereinkommende, dann alles, was zu Fuße gehet, worunter auch Schube-Kärner, Port-Chaisen-Pack- und Korb-Träger zu rechnen, sich auf der Brücke rechter Hand von Neustadt hereinwärts gerechnet, halten, und diejenigen Fußgänger, so mit Schiebeböcken fahren, Port-Chaisen, Pack- und Körbe tragen, auf der breiten Strasse der Brücke, die aber so ledig gehen, auf den erhöheten steinernen Gange die Brücke herein passiren sollen.

Als wird diesemnach ein solches hiermit jedermann bekannt gemacht, und die ein- und aus-passirende krafft dieses bedeutet, sich diesfalls der allerhöchsten Willens-Meinung Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. gemäß zu bezeigen, die ausgestellten Schild-Wachten sich ohne Wiedersetzlichkeit weisen zu lassen, wiedrigenfalls aber niemanden als sich selbst zuzuschreiben, wenn aus wiedersinnischen Bezeigen, ihnen allerhand unangenehme Folgerungen zugezogen werden.

Wannen-

Wannenhero sich jedermann hiernach zu achten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüthen wissen wird. Dreßden, am 28. Julii, 1756.

(L. S.) RUTOWSKY.

10.

Nachdem mißfällig zu vernehmen gewesen, welchergestalt in denen in hiesiger Stadt und Vorstädten, wie auch in Friedrichstadt befindlichen Wirths- und Schenck-Häusern, Caffé- und Trinck-Stuben die Hazard-Spiele, des ergangenen Verboths ohngeachtet, noch immer fort getrieben werden: Und dahero diesem unerlaubten schädlichen Beginnen mit behörigen Nachdruck zu steuern nöthig seyn will; Als werden auf höchsten Befehl ꝛc. ꝛc. wie denn auch das, dem Vernehmen nach, auf denen Kegel-Plätzen beschehende Wetten, wodurch ebenfalls das Geld verschwendet wird, hiermit gleichergestalt und zwar bey einer Geld-Busse von **Zwantzig Thalern** in obgedachter Maasse (welche sowohl von denen Spielern als von denen Wirthen des Orts, wo gewettet worden, von jedem Contravenienten besonders, unnachbleibend ohne Ansehen der Person, einzubringen ist,) verbothen seyn, und von angeregten Strafen dem Denuncianten jedesmahl der Dritte Theil gereichet und zugeeignet werden soll. Dahero denn jedermann sich hiernach zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüthen, hierdurch ernstlich ermahnet wird. Dreßden, den 26. Iunii 1764.

(L. S.) **Chur-Fürstl. Sächßische Landes-Regierung.**

11.

Nachdem man wahrnehmen muß, daß an denen öffentlichen Brunnen und Röhr-Wasser-Kasten Wäsche ausgespühlet und gesäubert werde, dergleichen aber denen vielmahls ergangenen Verbothen, und sonderlich denen hiesigen Statuten Cap. XIV. §. 25. entgegen ist, und zu Verunreinigung derer Brunnen selbst gereichet, weil bey dem

Ausgiessen

Ausgiessen des unreinen Wassers, zumahln wenn das Pflaster oder Gerinne schadhaft, solches wieder in den Brunnen laufen kann;

Als wird jedermann verwarnet, des Ausspühlens und Säuberung der Wäsche und andern Geräths an denen öffentlichen Brunnen, Cisternen und Wasser-Trögen sich gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß von denen, so wieder dieses Verboth handeln, auf das erstemahl, die in denen Statuten gesetzte Strafe derer zwey Schock eingebracht, in weitern Uebertretungs-Fall aber, nebst nur gedachter Strafe auch die Wäsche und das Geräthe angehalten, und nach Befinden in die Armen- Findel- und Lazareth-Häuser gegeben werden sollen. Wornach sich zu achten, und hat derjenige, welcher einen solchen Contraventions-Fall uns anzeiget, jedesmahl die Hälfte von der Strafe derer 2. Schock, nebst Verschweigung seines Nahmens zu gewarten. Dreßden, den.

Der Rath zu Dreßden.

12.

Nachdem so wohl in hiesiger Residenz-Stadt, als auch in der Gegend um dieselbe, von Dieblichen und Räuberischen Zugriffen verschiedenes ruchbar worden, und aber sowohl die allgemeine als eines jedweden Privati Sicherheit erfordert, daß hierunter nichts verschwiegen, sondern der Obrigkeit alles, sonder Anstand, zu stracklicher Beobachtung ihres Amts hinterbracht und angezeiget werde;

Als werden, auf Hohe Anordnung, alle und jede Einwohner in der Stadt, Neustadt, denen Vorstädten und denen unter unsere Gerichtsbarkeit gehörigen Dorfschaften hierdurch ermahnet, und resp. vor die Personen ersuchet, daß ein jeder, so bald ihm von einer Beraubung auf öffentlichen Straßen und Gassen, Einbruch, Diebstahl und andern die

gemeine

gemeine Ruhe und Sicherheit stöhrenden Thäthlichkeiten etwas kund wird, oder selbst wiederfähret, solches durchaus nicht verschweigen, sondern so fort dem regierenden Bürgermeister oder Stadt-Richter zu wissen thun, und dadurch die Handhabung der heilsamen Iustiz zu seiner selbst eigenen sowohl, als der öffentlichen Sicherheit zu befördern, sich angelegen seyn lassen solle. Dreßden den 20. Decembr. 1764.

Der Rath zu Dreßden.

13.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dreßden uhrkunden hiermit; Demnach das Handwerck derer Seiler allhier in Schriften Beschwerde geführet, wasmaßen von denen umherliegenden Dörfern sich häufig Stöhrer, Pfuscher, und Hausirer einfänden, welche ihnen wider den Inhalt derer allergnädigst confirmirten Innungs-Articul, unabläßigen Eintrag thäten, dahero sie angesuchet, in denen unter unserer Gerichtsbarkeit gelegenen Dorfschafften sothane Stöhr- und Pfuscherey vermittelst öffentlichen Anschlages ernstlich zu verbiethen. Wie nun solches in vorigen Zeiten auch geschehen, das Hausirengehen überhaupt verbothen, und, daß die Innung derer Seiler bey ihren von hoher Landes-Herrschaft erhaltenen Privilegien geschützet werde, billig ist;

Als werden die Gerichts-Personen derer unter unserer Jurisdiction gelegenen Dorfschaften hierdurch ernstlich bedeutet, nicht allein denenjenigen, welche in ihren Dorfe zeithero Seiler-Waaren geferttiget, und daselbst oder anderwärts verkauft haben, bey Verlust derselben, und anderer unnachbleiblicher Strafe, solche Arbeit und Handel gänzlich zu untersagen, sondern auch allen denen, welche zum Seiler-Handwerck gehörige Sachen, als Schmere, Theer, Oehl, Pech, Hanf, krause Haare, Kober, Pflug, Räder, Bast, und alte Berg-Seile, Schuh-Dräther, Stränge, Seile, und dergleichen in das Dorff zu feilen Kauf

 bringen,

bringen, oder damit hausiren gehen, insgesammt ohne die geringste Nachsicht jedesmahl wegzunehmen, bey dem Richter verwahrlich beyzubehalten, und Uns davon schleunigen Bericht zu thun, auch darauf Unsere Verfügung gewärttig zu seyn. Dreßden, den 4. Aug. Anno 1765.

Der Rath zu Dreßden.

14.

EXTRACT

aus einer Gouvernements-Verordnung vom 4. Nov. 1765.

Die hiesigen Haußbesitzere sollen bey Erbauung oder Renovation ihrer Häußer den Apputz nicht anders, als dem Bau-Reglement gemäß auf Sandstein-Art, nehmlich weiß- oder gelblich bewürcken lassen, oder gewärtig seyn, daß die Anbauer mit Execution, diejenigen Handwercker aber, welche das Abputzen zu versehen haben, mit Gefängnis-Strafe beleget werden sollen.

15.

Obwohl durch resp. Königl. und Churfürstl. Sächß. geschärfte Mandata und Befehle, auch ergangene Gouvernements-Verordnungen, insbesondere in denen Jahren 1720. 1721. 1723. 1726. 1731. 1738. 1741. auch folgenden Jahren, das schandbare Lermen und Schreyen der Gassen-Jungen, der Auf- und Zusammenlauff des Pöbels, und deßen Vergehungen gegen die Armen-Voigte bey Straffe des Vestungs-Baues, Gefängnüßes und Zuchthaußes verboten, und die dieserhalb gedruckten Anschläge in alle Häußer insinuiret worden; Gleichwohln aber dergleichen Unfug und Auflauf nur für einigen Tagen,

gen, bey denen Fleisch-Bäncken, sich geäußert, und ein Armen-Voigt in seinen Verrichtungen gestöhret und gemißhandelt worden; Und aber dergleichen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrenden Unwesen nachdrücklich zu begegnen seyn will;

Alß wird die gesammte Bürgerschafft und alle andere unter unserer, des Raths Gerichtsbarkeit stehende Einwohner, Inhalts obangezogener Mandate, Befehle, Verordnungen und Anschläge nochmahln hierdurch bedeutet, daß Jeder bey **Zwantzig Thaler** Straffe keine einschleichende Bettler und anderes liederliches Gesindel beherbergen und verhölen, noch selbigen wieder die Armen-Voigte Schutz leisten, die Eltern und Lehrmeistere ihre Kinder, Gesinde und Lehr-Jungen in Zaum und gebührender Zucht halten, von allen Herumschwärmen und Zusammenlauf, auch Schreyen, Schimpffen und Kothwerffen ernstlich abmahnen, oder gewarten sollen, daß sie arretiret, die aufgefangenen Jungen oder anderes liederliches Gesindel mit Zuchthaußstraffe beleget, das Gesinde zur Hafft gebracht, die Eltern und Lehrmeistere aber, nach Befinden, entweder mit obiger Geld- oder Gefängnüß-Straffe angesehen werden. Wornach sich also zu achten, und vor Schimpff und Straffe zu hüten. Dreßden am 16. Aug. 1766.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

16.

Nachdem verschiedene Personen, bey dem in der Elbe unternommenen Baden allhier, verunglücket und nur gestern ein Schuster-Junge bey solcher Gelegenheit ertruncken, Sr. des **Prinzen** Xaverii, der Chur Sachßen Administratoris, **Königl. Hoheit** aber hierauf: daß denen Einwohnern in beyden Städten das Baden in der Elbe und Weiseritz bey nahmhaffter Strafe, untersaget, und dieselben, wie sie dergleichen, ihren Kindern, Lehr-Purschen und Gesinde nicht gestatten mögen,

mögen, bedeutet werden sollen, gemessenst anbefohlen; Als wird E. HochEdl. Rathe allhier, diesem gemäs sothanes Verboth, denen unter dessen Jurisdiction gehörigen Einwohnern, ohngesäumt zur Nachachtung bekannt zu machen, veranlasset. Dreßden am 20. July 1766.

Churfürstl. Sächßl. Policey-Commission.

Gottlob Heinrich von Pöllnitz.

Publ. der Bürgerschafft den 26. Jul. 1766.

17.

Höchste Resolutiones wegen Beobachtung der Sabbaths-Feyer zu Dreßden.

1.

Die Thore und Schläge sind frühe von 8. Uhr an bis halb 11. Uhr und von Mittags um 12. bis Nachmittags um 3. Uhr zuzuhalten, auch binnen diesen Stunden, außer denen in dem Mandat selbst beniemten Personen, nur denenjenigen, welche die Kirchen zu besuchen aus- und einpassiren, oder andere dringende und keinen Aufschub leidende Geschäfte haben, sie mögen zu Wagen, Pferde oder zu Fuße seyn, zu eröfnen.

2.

Fremde, welche mit eigenen Fuhrwercke oder Mieth-Kutzschen ankommen, können sowohl früh von der Reveille an bis um 8. Uhr, ingleichen von halb 11. bis 12. Uhr, als auch nach 3. Uhr Nachmittags in die Stadt und Vorstädte eingelassen werden. Nicht minder sind in diesen bemerckten Stunden diejenigen, welche verreisen, oder anderer Ehehaften halber, e. g. wegen Gevatterschaften, Hochzeiten, Besuchung derer Krancken ꝛc. auswärtig zu verrichten haben, ingleichen die sich auf ihre vor der Stadt besitzende Güther und Grundstücke begeben wollen, zu Wagen, Pferde oder Fuß aus denen Thoren und Schlägen zu passiren.

3. Binnen

3.

Binnen vorangesetzten Stunden oder auch während des Gottesdiensts in ein oder der andern Kirche, können auch die Hochzeiten, Tauf- Trauer- und Leichenwagen und Processiones, die Thore und Schläge ein- und auspassiren.

4.

Unter der Predigt werden zwar, der zeitherigen Verfassung nach, die Thore und Gatter in dem Pirnaischen, Wilsdruffer- und See-Thore angeleget, jedoch aber diejenigen, welche die Kirchen in der Stadt und Vorstädte besuchen wollen, oder zur Trauung und Kindtaufen, auch anderer Ehehaften halber, solche zu passiren nöthig haben, zu Wagen und zu Fuß aus- und eingelassen.

5.

Die Herren Gesandten, Ministres und andere hohe caracterisirte Personen sollen zu aller Zeit, was aber von Hofe und Expeditionen sonst von Caractere und Condition ist, in denen Resol. 2da determinirten Stunden und Fällen, zu Wagen, Pferde und Fuß passiret werden.

6.

Desgleichen bey einfallenden Jahrmarckt zu eben diesen Stunden die Waaren, Personen, Wagen, Pferde und Fußgänger, ingleichen Frachten und Lasten, wie solche §. 3. des Mandats ausgedruckt sind.

7.

Die Becker in Vorstädten, so Brod, Semmel und Mehl in die Bäncke schaffen, wie auch die Fleischer und diejenigen, so Victualien zur Stadt bringen, sind vermöge Verordnung vom 8. Jun. 1765. zu allen Zeiten ungehindert zu passiren.

8.

Wie dann die Fleischer ihr Vieh in Vorstädten aus Mangel des Futters, wann besonders zwey oder drey Feyertage einfallen, von früh

der Reveille bis 8. Uhr und zwischen 10. und 12. Uhr auf die Felder treiben können.

9.

Desgleichen sind auch, außer Jahrmarcktszeit, nach völlig geendigten Gottesdienst des Nachmittags um 4. Uhr, die, in §. 3. des Mandats beniemte Fracht- und andere Fuhren, weil Tages darauf gewöhnlicher Wochen-Marcktag einfällt, zu passiren.

10.

Nach diesem 3ten §pho. werden nicht minder diejenigen, so in Churfürstl. Verrichtungen zu thun haben, zu aller Zeit passiret, und

11.

da es mit dem Fahren zu Schiffe eben die Bewandniß, wie mit denen Landfuhren hat; So ist es auch damit auf gleiche Maaße zu halten.

18.

Wir, XAVERIUS, von Gottes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen rc. Hertzog zu Sachsen, rc. der Chur Sachsen Administrator, rc. Fügen hiermit zu wissen: Obwohl von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. durch ein in hiesiger Residenz unterm 30. Aug. 1735. publicirtes Patent bereits nachdrücklich anbefohlen worden, daß die der öffentlichen Sicherheit und Ruhe halber, vornehmlich ausgestellte, auch daher billig vor inviolable zu achtende Schild- und andere Wachten, Ronden und Patrouillen von jedermänniglich gebührend respectiret, deren Anfragen bescheidentlich beantwortet, und ihrem Geheiß, Warnung und Verboth, nach ihrer aufhabenden Ordre, stracklich und ohne Widerrede nachgelebet werden, mithin niemand ohne Gefahr, oder zu gewartende empfindliche Strafen sich denenselben auf irgend eine Art widersetzen, noch weniger ihnen mit unglimpflichen Worten begegnen, zu geschweigen gar frevelhafter Weise sich an selbigen mit Thätlichkeiten vergehen solle;

So

So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß, wie Uns von dem Chur-Fürstl. General-Feld-Marschall und Gouverneur, Chevalier de Saxe, unterthänigst angezeiget worden, in hiesiger Residenz verschiedene Vergehungen gegen die Wachten seit einiger Zeit vorgefallen. Wann Wir dann keinesweges gemeinet sind, sothanen strafwürdigen Ungebührnissen nachzusehen; Als haben Wir der Nothdurft befunden, obgedachtes Patent vom 30. Aug. 1735. hierdurch zu erneuern und zu wiederholen, auch jedermann anderweit nachdrücklich dahin anzuweisen, vor die Schild- und andere Wachten, Ronden und Patrouillen allen gebührenden Respect zu haben, auf ihre Anfragen bescheidentlich zu antworten, ihrem Geheiß und Verboth, sonder Widerrede, nachzukommen, sie nicht zu belästigen, noch ihnen sich zu widersetzen, weniger sie mit verächtlichen Worten, oder gar Thätlichkeiten anzugreifen, widrigenfalls ein jeder, der diesem entgegen handelt, die daraus entstehende Verantwortung und Strafe ihm selbst zuzuschreiben hat. Allermaßen denn, zu desto mehrern Nachdruck, denen Gouvernements-Gerichten allhier die hinlängliche Cognition und convenable Bestrafung, derer, wider oftgedachte Wachten und Patrouillen in hiesiger Residenz, von dasigen Bürgern oder andern daselbst unter der Civil-Jurisdiction stehenden, und sonst durch ihre Condition nicht distinguirten Personen, verübenden Excesse, alsofort, mit Vermeidung unnöthiger und übermäßiger Kosten, nachgelassen, und davon niemand, als die, so in Chur-Fürstlichen oder in derer Chur-Fürstlichen, auch auswärtiger publiquer Ministres Diensten stehen, ausgenommen seyn sollen. Zu desto mehrerer Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und das Chur-Administrations-Secret dabey vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 6. Mart. Ao. 1767.

XAVERIVS.

Carl August Graf von Rex.

Gottlieb August Retzsch.

19.

Es haben die Gassen-Jungen in hiesiger Residenz, des mehrmahlen, und von E. HochEdl. Stadt-Rath nur unterm 16. Aug. verwichenen Jahres geschehenen Verboths ohngeachtet, ihren Unfug seit einiger Zeit so weit getrieben, daß sie nicht nur die Linden in der Neustädter Allée geflieſſentlich beschädiget, und daselbst, wie an mehrern Orten geschehen, mit Steinen umher geschmieſſen, sondern auch solche von der Elb-Wiese heran auf die Neustädter Brücke geschleudert, und sich, bey dem geringsten Vorfall auf denen Straßen, zusammen gefunden.

Wie nun, in Betracht derer so mannigfaltigen hierüber geführten Beschwerden, dem Frevel und Muthwillen dieser so übel gearteten Jugend mit Nachdruck zu steuern, die Nothdurfft erfordert; Alß wird E. HochEdl. Stadt-Rath hiermit veranlasset, die gesammte Bürgerschafft und alle andere unter dessen Gerichtsbarkeit stehende Einwohner allen Ernsts, nach denen vorhin ergangenen resp. Königl. und Chur-Fürstl. Sächßl. geschärfften Mandaten, Patenten, auch Gouvernements-Verordnungen, nochmahlen zu bedeuten, daß sie ihre Kinder, Gesinde und Lehrjungen in mehrerer Zucht und Ordnung halten, von allen Herum- und Zusammenlauffen, Schreyen und andern Unfug auf denen Gassen ernstlich abhalten, oder bey dessen Unterlassung, nach Befinden mit Geld oder Gefängniß-Straffe angesehen, auch zum Ersatz des durch ihre Kinder, Dienst-Bothen und Lehr-Jungen, verursachten Schadens angehalten werden sollen. Dreßden am 11. Julii 1767.

Chur-Fürstl. Sächßl. Policey-Commission.

Gottfried Schmieder.

20.

Es ist bey Uns angezeiget worden, daß die allhiesigen Fleischhauer schon zu verschiedenen mahlen, ihr erhandeltes Rind-Vieh nach Neustadt zusammen getrieben, und sowohl bey der Churfl. Reut-Bahne, als auch dem Jägerhofe, deßen Vertheilung vorgenommen haben.

Wie nun hierdurch nicht nur die Straßen bey der Ritter-Academie, der Ober-Graben und Breite Gasse gäntzlich gesperret, und alle freye Passage gehindert wird, nicht minder durch etwaniges Ausreissen dergleichen Viehes sehr großes Unglück verhänget werden kann; Als wird E. HochEdl. Stadt-Rath allhier, dem hiesigen Fleischer-Handwercke, alle dergleichen Vieh-Vertheilungen auf denen Straßen in Neustadt und jedem andern Orte der Stadt, auf das nachdrücklichste zu untersagen, und solches damit auf den, vor dem schwartzen Thore zu solchem Behuf, angewiesenen Platz, zu verweisen, andurch veranlaßet. Dreßden am 17. Febr. 1768.

Chur-Fürstl. Sächßl. Policey-Commission.

Gottfried Schmieder.

21.

Auf Ihro des Herrn General-Feldmarschalls und Gouverneurs Chevalier de Saxe Durchl. sub dato den 19. April. 1769. erlassene hohe Verordnung, sind nachstehende, bereits unterm dato Dreßden den 22. April 1751. publicirte Puncte, denen hiesigen Einwohnern anderweit in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen. Nehmlich:

1. Sollen dieselben bey Strafe der Execution die Gassen vor ihren Häußern rein halten, und alle vor ihren Häußern liegende Stein-

Schutt= und Schirbel=Haufen, Holtz und was mehr denen Straßen zur Unzierde dienet, und die Passage verengert, zufolge derer deshalb so vielfältig ergangenen Verordnungen, wegschaffen.

2. Wird befohlen, keine Carossen, Last= Fuhr= und andere Wagen des Nachts vor den Häußern, auf den Straßen stehen zu lassen, wiedrigenfalls solche weggenommen, und auf die Hauptwacht gebracht, die Besitzer aber davor, der Gebühr nach, angesehen werden sollen.

3. Ist denen Einwohnern anzudeuten, daß zufolge derer vielfältigen Gouvernements=Verordnungen, sie alle und jede bey ihnen einkehrende Fremde männ= und weibl. Geschlechts, wes Standes sie auch seyn mögen, so bald sie bey ihnen ankommen, entweder durch den mit sich bringenden Logis-Zettel, welchen der Wirth jedesmahl mit der Bemerckung: Ob der Fremde bey ihm Unterkommen gefunden, oder nicht, zu unterschreiben, oder aber, daferne er dergleichen untern Thoren nicht erhalten, durch einem besondern geschriebenen Zettel, mit Anzeige des Fremden Vor= und Zunahmen, Stand, Condition, samt seiner hier habenden Verrichtung, und der Zeit, wie lange er sich hier aufzuhalten gedencket, wenn es in der Stadt, auf der Hauptwacht, außerhalb derselben aber, angewiesener maaßen, auf die nächsten Thor=Wachten, so wohl als dem zur Examination vorbesagter Gast= und Logis-Zettel bestelleten Expeditori, Liscovio, welcher in des Hof=Apotheckers Herrn Dobers Hauße auf der See=Gasse wohnet, gebührend melden, und so bald der Fremde das Quartier verändert, es durch ein Billet zur Churfl. Gouvernements=Canzeley anzeigen, auch so lange der Fremde bey ihm logirt, auf dessen Umgang, und mit was vor Leuten solcher geschiehet, auch übriges Thun und Lassen, genau Acht geben, und in so ferne er etwas verdächtiges wahrnehmen sollte, es nach Obliegenheit seiner, dem Landes=Herrn schuldigen Pflicht, so fort dem Churfl. Gouvernement so wohl, als seiner ordentlichen Obrigkeit, davon Nachricht geben solle.

4. Daß solchen aus fremden Orthen anhero gekommenen und andern schon wesentlich allhier befindlichen Persohnen, die keine ordentliche Handthierung anzugeben, oder sich sonst ihrer Verrichtung halber, mit Zuverläßigkeit zu legitimiren wissen, ohne schrifftliche Permission vom Churfl. Gouvernement, oder vom Rath, nicht zur würcklichen Einmiethung gelassen, und ihnen der wesentliche Aufenthalt, gleich andern Einwohnern, die dem Herrn ihre ordentliche Gefälle abführen, gestattet werde.

5. Daß künftighin jeder Haußwirth mit Abfluß jeden halben Jahres, als zu Ostern und Michaelis, eine ordentliche Specification von denen in seinem Hauße befindlichen Mieth-Leuten, fremd und einheimischen, und zwar zu Gewinnung der Zeit, immediate zur Gouvernements-Canzeley einschicke, um daselbst den nöthigen Gebrauch davon machen zu können.

6. Daß innerhalb der Stadt die Viertels-Meister, auf denen Gemeinden außer der Stadt aber die Gerichten, die Wirths-Häußer, öffentliche und heimliche Schenck-Häußer, wie auch andere Orthe, wo sie Verdacht wegen einigen sich aufhaltenden liederlichen und müßigen Volcks schöpfen können, fleißig und öfters visitiren sollen.

7. Daß denen sämtlichen Handwercks-Vätern nachdrücklich angedeutet werde, diejenigen Handwercks-Pursche, welche keine Arbeit bekommen, über 3. Tage nicht auf der Herberge zu dulden, sondern wieder fort zu schaffen, damit dem Betteln derselben gesteuert werde, auf den Weigerungs-Fall aber selbige dem Gouvernement anzuzeigen.

8. Daß niemand ohne des Gouverneurs Erlaubniß des Nachts zur ungewöhnlichen Zeit Musick halten, oder des Nachts damit auf'n Gassen sich betreten lassen solle.

9. Daß zur nächtlichen Zeit sich niemand im Schlafrocke und Pantoffeln auf der Neustädter Brücke betreten lasse, wo er anders die Prostitution, in solchem Aufzuge durch die Patrouillen aufgehoben, und in die Wache geführet zu werden, vermeiden wolle.

10. Daß sämtliche Einwohner ihre Jungens im Zaum halten, und nicht auf denen Straßen herum schwärmen, und allerley Unfug ausüben lassen, sondern solche zu Hauße halten sollen.

11. Daß die Fleischer bey der geordneten hohen Strafe keine große Hunde mit zur Banck bringen, andere Einwohner aber ihre Hunde nicht auf den Straßen herum lauffen, sondern bey sich zu Hauße behalten sollen.

12. Daß diejenigen, so Feder-Vieh in Häußern halten, solche nicht auf die Gasse heraus lauffen lassen sollen.

13. Daß die Hauß-Besitzer, so viel die Mist-Fuhre anbelangt, sich lediglich nach der Verordnung vom 25. Febr. 1736. und denen von Hauß zu Hauß herum geschickten Zetteln, worinnen die Stunde des Ausräumens und der Ausfuhre benennet, richten, und damit nicht anticipiren, oder gewärtig seyn sollen, daß man die Bauern, so zur Ausfuhre gedungen, arretiren, die Wirthe aber bestrafen werde.

14. Daß die Einwohner, so wohl des Tages als Nachts sich enthalten sollen, Cammer-Geschirre und andere Unreinigkeiten aus denen Fenstern herab auf die Straßen zu schütten, woferne sie nicht arretiret, und den Schaden, so denen Vorübergehenden an Kleidern, oder sonst geschehen, und zugefüget worden, zu ersetzen angehalten seyn wollen.

15. Daß niemand sich mit brennenden Toback-Pfeiffen auf denen Gassen und auf der Brücke betreten lassen, auch

16. Keine glühende Kohlen, weder in Kohlen-Töpfen, noch offenen Feuer-Pfannen, über die Gasse unbedeckt tragen solle.

17. Daß sich, zufolge derer schon in Ao. 1726. 1744. und 1746. ergangenen scharffen Verbothe, niemand unterstehen solle, mit Gewehr, Blase-Röhren, Kugel-Schneppern, Wind-Büchßen, Flitschpfeilen und Vogelpoltzen aus denen Fenstern, auf die Gassen und Plätze, wie ingleichen in die Häußer und Gärthen der Residenz, so wohl in der

Stadt

Stadt als Vorstadt zu schiessen, außerdem aber die Contravenienten aus denen Häußern und Qvartieren, wo solches geschiehet, weggeholet, und zur Bestrafung in Arrest gebracht werden sollen.

18. Daß jeder Bürger und Einwohner sein Feuer-Geräthe, so einem jeden nach Advenant der Größe seines Haußes zugetheilet worden, so fort im guten brauchbaren Stand bringe, und den Mangel an der vorgeschriebenen Anzahl ergäntze.

19. Daß zufolge der, unterm 15. Januar. des 1748. Jahres ergangenen Verordnung, das, geraume Zeit her, an denen hochheiligen Festen, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, besonders in denen Vorstädten, zur Gewohnheit gewordene Schiessen und Platzen mit Pistolen, Puffern und andern Gewehr aus denen Fenstern, so wohl als auch sonst das Verbrennen von allerhand Feuer-Wercks-Sachen in den Gärthen, bey Vermeidung des Arrests und anderer nachdrücklichen Bestrafung, unterlassen werden solle.

20. Daß die Haußbesitzere die Gassen vor ihren Häusern bis ins Mittel derselben, wöchentlich einmahl, wenn aber anhaltendes Regenwetter einfällt, zweymahl in der Woche, kehren lassen, oder diejenigen, welche hierunter säumig, gewärtig seyn sollen, daß sie mit militairischer Execution darzu werden angehalten werden.

21. Daß die Laquais und andere Herren-Diener vermöge der unterm 11. Januar. 1738. dießfalls ergangenen Verordnung, sich des unanständigen Schreyens aus hellen Halße auf die Porte-Chaisen-Träger bey Vermeidung des Arrests enthalten sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Verantwortung und Schaden zu hüten hat. Dreßden, den 7. Julii, 1769.

Der Rath zu Dreßden.

22.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, haben auf die Höchstdenenselben beschehene unterthänigste Anzeige, welchergestalt die, denen Besitzern derer, währenden letzteren Krieges, bey der Belagerung und dem Bombardement, abgebrannten Häuser in hiesiger Residenz und denen zugehörigen Vorstädten, à 1mo Januarii 1764. ausgesetzt gewesene Sechsjährige Befreyung von dem Einquartierungs-Beytrage, mit Ablauf des 1769sten Jahres zu Ende gegangen, und zwar binnen dieser Zeit eine gute Anzahl gedachter Häuser succeslive völlig wieder hergestellet, viele Brandstellen aber nur zum Theil und mit sogenannten Interims-Wohnungen bebauet worden, andere hingegen bis jetzo noch in der Asche liegen geblieben, gnädigst resolviret, diejenigen Aufbauer, welche die Sechsjährige Exemtion völlig genossen haben, so wohl als die Besitzer derer sogenannten Interims-Wohnungen, nach vorhergehender Taxation ihrer Grundstücken, zur billigen Wiedererleichterung derer Besitzer derer stehen gebliebenen Häuser, welche jene zeithero übertragen haben, à 1mo Januarii anni currentis wieder zu einem proportionirlichen Servis-Beytrage ziehen zu lassen, diejenigen Haußbesitzer aber welche aus Mangel derer Mittel nicht sogleich haben zum Aufbau verschreiten können, sondern erst in denen letzteren Jahren damit zu Stande gekommen sind, zu ihrer desto ehender Wiederholung, noch mit einer weiteren Befreyung mildest zu begnadigen, auch endlich denen Besitzern dererjenigen Brandstellen, welche noch gäntzlich in der Asche liegen, mit noch einiger Frist zum Wiederaufbau oder Veräußerung sothaner Brandstellen zu statten zu kommen, und lassen dannenhero Dero hierunter hegende gnädigste Willens-Meinung in nachfolgenden zu jedermanns Wissenschaft bringen.

1mo.

Denen Besitzern derer noch in der Asche liegenden Brandstellen bewilligen Ihro Churfürstl. Durchl. annoch eine, à 1mo Januarii a. c. bis

bis ultimo Decembris 1772. fortlaufende Dreyjährige Befreyung von allen Einquartierungs-Beytrage, und versehen Sich zu denenselben, daß sie sich diese drey Frey-Jahre dergestalt zu Nutze machen werden, daß sie binnen dieser Frist, entweder selbst zum Wiederaufbau verschreiten, oder doch die Brandstellen an solche Käufer, welche den Wiederaufbau unternehmen wollen, zu bringen suchen, immaßen im Unterbleibungs-Fall, und nach Verfluß dieser Frist, ihnen zwar an Einquartierungs-Beytrage auf sothane drey Jahre nichts abgefordert, dagegen aber, nach der Disposition des Mandats vom 30. Jul. 1764. besonders wider diejenigen, deren Vermögens-Umstände notorischer maßen so beschaffen, daß sie die Wiedererrichtung ihrer darnieder liegenden Häuser zu unternehmen würcklich sich nicht behindert finden, ohne ferneren Anstand mit der Subhastation derer denenselben zustehenden Brandstellen verfahren werden soll. Immittelst sind die bey einigen Brandstellen befindlichen Gärten mit dem, im Rescript an hiesigem Rath d. d. 25sten Junii 1763. festgesetzten Beytrage à 6 Pfennige pro Centum nach dem Tax-Pretio, wie bisher, also auch ferner, zur Mitleidenheit zu ziehen.

2do.

Sollen denenjenigen, so entweder Brandstellen erkauft und gebauet, oder auf Brandstellen neuerbauete Häuser an sich gebracht haben, so wohl vor ihre Person selbst, als auch vor ihre Erben in auf- und absteigender Linie, die sonst gewöhnliche Drey Frey-Jahre, jedoch bey denen Käufern derer auf Brandstellen neuerbaueten Häuser nur in so weit, als sie der Verkäufer nicht bereits selbst genossen, von der Zeit des vollendeten Baues an gerechnet, angedeyhen, der Bau aber sodann für vollendet geachtet werden, wenn das Hauß bewohnet und gantz oder zum Theil genutzet werden kann.

3tio.

Weiln auch von verschiedenen Abgebrannten, welche zwar in denen verflossenen Sechs Jahren ihre Brandstellen wieder aufgebauet, jedoch

den Bau nur in denen letzteren Jahren erst vollendet haben, unter der Vorstellung ihres Unvermögens, welches sie, eher damit zu Stande zu kommen, behindert, um die Prolongation ihrer Exemtion suppliciret worden; So bewilligen **Ihro Churfürstl. Durchl** hierdurch gnädigst, daß denenselben ebenfalls der Genuß einer Sechsjährigen Befreyung angedeyhen, mithin deren bisherige Exemtion noch so lange, bis, von Zeit des vollendeten Aufbaues an gerechnet, die Sechs Frey-Jahre erfüllet sind, continuiren solle: Und wollen hiernächst auch denenjenigen Abgebrannten, welche binnen der §. 1mo bestimmten Dreyjährigen Frist ihre Brandstellen wieder aufbauen werden, annoch diesen Vorzug in Ansehung der Einquartierungs-Freyheit zugestehen, daß die, welche im jetztlaufenden 1770sten Jahre mit dem Aufbau den Anfang machen, einer **Sechsjährigen**, die, so im 1771sten Jahre anfangen, einer **Fünfjährigen**, und die, so erst im 1772sten Jahre den Aufbau betreiben, einer Vierjährigen Einquartierungs-Exemtion, jedoch mit Inbegriff der gewöhnlichen Dreyjährigen, sich zu erfreuen haben, auch diese Exemtiones auf deren Erben in auf- und absteigender Linie extendiret werden sollen; Worgegen es in Ansehung derer Seiten-Verwandten, oder fremden Erben, derer abgebrannten Haußbesitzer, wenn deren Häuser oder Brandstellen durch Erbgangs-Recht auf sie kommen, ingleichen bey denen Käufern derer Brandstellen, bey denen §. 2do bestimmten gewöhnlichen **Drey Frey-Jahren**, sein Bewenden hat.

4to.

Wird denenjenigen, so ein in Communione besessenes Hauß, woran sie Antheil haben, und die übrigen Antheile von ihren Mit-Erben käuflich erhalten, die völlige Einquartierungs-Freyheit, auf die §. 3tio vorgeschriebene Maaße gestattet.

5to.

Was aber diejenigen anbetrifft, so nur zum Theil oder so genannte Interims-Wohnungen erbauet, und darauf die bisherige Sechsjährige

Befreyung

Befreyung genossen haben; So finden Jhro Churfürstl. Durchl. der Billigkeit gemäß, daß diese nunmehro zu einem proportionirten Einquartierungs-Beytrag gezogen, und zu solchem Behuf taxiret werden, wollen aber, daß bey dieser Taxation nicht so wohl der Werth derer in selbige verbaueten Materialien, als die Nutzung dieser Interims-Wohnungen, in Betrachtung genommen werde, solchemnach aber diejenigen Eigenthümer vor andern mit einem ergiebigen Servis-Beytrage angesehen wissen, welche bloße Kaufmanns-Gewölber mit denen unentbehrlichsten Behältnissen zu einigen Aufenthalt, hergestellet, ingleichen Becker, Schmiede, Brandteweinbrenner und andere Bürger, welche ein gangbares und nahrhaftes Gewerbe treiben, sich aber darauf eingeschräncket, daß sie, außer dem nicht zu missenden Wohnungs Bedürfnisse und ihrer Werckstätte, allen übrigen Anbau aus den Augen gesetzet haben, gestalt es bey diesen alles Ansehen gewinnet, daß sie zur Ungebühr darunter der allgemeinen Mitleidenheit sich zu entziehen und das Onus der Einquartierung auf ihre Mitbürger zu wälzen suchen.

6to.

Im übrigen wird mit der Taxation derer aus der Asche neuerhobenen Häuser, nach dem Regulativ de Ao. 1747. verfahren werden.

Wie nun hieran Höchstgedachter Jhro Churfürst. Durchl. gnädigster Wille vollbracht wird; Also hat jedermann sich darnach genau zu achten, und respective für Schaden zu hüten. Geben zu Dreßden am 27ten Martii 1770.

(L. S.)

23.

Es ist das vorlängst in denen unterm 17. April. ao. 1728. und den 17. Aug. 1731. ingleichen den 4. Aug. 1742. emanirten Patenten verbotene schnelle Fahren und Reuten in und bey der Residenz all-

hier dergestalt wiederum eingerissen, daß dadurch bereits mancherley Unglücks-Fälle und Beschädigungen veranlasset worden sind.

Zu Vermeidung dieser gefährlichen Unordnung, haben **Ihro Churfürstl. Durchl.** Unser gnädigster Herr, der Nothdurft befunden, obberührte Verfügungen dergestalt erneuern zu lassen, daß Alle und Jede, wes Standes sie auch seyn mögen, nicht allein vor ihre Person selbst, sich alles unziemlichen Jagens, Fahrens und Reutens auf denen Strassen und Gassen hiesiger Churfürstl. Residenz und deren Vorstädte durch die Thore und bey denen Wachten vorbey, fürohin enthalten, sondern auch ihren Kutschern, Reut-Knechten und übrigen Bedienten, dasselbe ernstlich untersagen sollen:

Wie sie denn nicht weniger ihre Kutscher und Vorreuter, gegen die ihnen begegneten Senftenträger alle Behutsamkeit zu gebrauchen, ingleichen, wenn ihnen ankommende oder abgehende Posten und Last-Wagen entgegen fahren, ohne Unterscheid auszuweichen, auch in denen Fällen, wenn die Kutscher einander selber begegnen, jeder dem andern zur rechten Hand auszulencken, denen so ihnen im Wege, zu rechter Zeit zuzuruffen, und fürnehmlich in Zurückfahren, und, wenn die Kutscher ledig, die Pferde sachte gehen zu lassen, sich auch zu keiner Zeit von denen Pferden auf denen Straßen zu entfernen, ernstlich anzuweisen, und darauf, so viel ihnen möglich, genaue Aufsicht zu führen haben, widrigenfalls alle diejenigen, die obige Anordnung nicht befolgen, nach Befinden, unnachbleiblicher harter Strafe gewärtig seyn, sowohl über dieses zu den Ersatz aller verursachten Schäden und Unkosten, angehalten werden sollen, zu welchem Ende denen sämtlichen Wachten und Patrouillen in Ordre gegeben worden, demjenigen, der diesem Verboth entgegen handelt, sofort nachzuschicken, und denselben, wo sie ihn finden, anzuhalten, und zu weiterer Ahndung auf die Haupt-Wacht zu bringen.

Dahin-

Dahingegen aber werden auch die zu Fuß hin- und wieder gehende hierdurch angewiesen, daß, so bald sie die Fahrenden und Reutenden ankommen sehen oder hören, vor ihrer Annäherung und besonders, wann ihnen zugeruffen wird, sich alsofort auf die Seite begeben, und nicht vorsetzlicher Weise, insonderheit bey Umlenckung derer Wagen stehen bleiben, oder, da ein und der Andere aus eigener Unvorsichtigkeit zu Schaden und Unglück kommet, diese solchenfalls sich die Schuld dessen selbst beymessen mögen:

Welches auf hierzu ertheilten Churfürstl. gnädigsten Befehl, vermittelst dieses öffentlichen Anschlags, unter Meiner, des Gouverneurs allhier, eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Gouverments-Insiegel zu Jedermänniglicher Wissenschaft und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht wird.

So geschehen zu Dreßden, am 12. April 1770.

(L. S.) Graf von Baudissin.

24.

Bey mir haben die Elb-Fischer Beschwerde angebracht, daß das unbefugte Angeln in der Elbe, Weiseritz und Mühlgraben dergestalt über Hand nähme, so, daß dergleichen Personen nicht zum Plaisir, sondern aus Gewinnsucht Tag und Nacht an besagten Wassern angelten, denen Fischern aber, wenn sie ihnen solchen Mißbrauch untersagten, mit denen allerschnödesten Reden begegneten, auch wohl gar Thätlichkeiten an ihnen auszuüben sich erfrecheten. Da nun dieses Ungebührniß abzustellen um so viel mehr die Billigkeit erfordert, weil die Fischerey in obigen Gewässern wegen ihrer, dem Churfürstl. Hofe gegen einen geringen Lohn und vielmahl fast ohne Entgeld zu leistende Dienste, auch daß sie die Elbe und Stadt-Graben aufeisen müssen, alleine zustehet, und denenselben als eine Ergötzlichkeit überlassen worden.

So ergehet an E. HochEdl Stadt-Magistrat hierdurch Verordnung, solches der hiesigen Bürgerschafft vermittelst eines öffentlichen Anschlags bekannt zu machen und jedermann zu verwarnen, damit sie sich dieses unzuläßigen Fischangelns enthalten, widrigenfalls gewärtig seyn können, daß sie von denen Fischern werden gepfändet und zu gebührender Straffe gehörig gezogen werden. Dreßden, den 9. May 1770.

(L. S.) **Graf** von Baudissin.

Publicirt der Bürgerschaft den 15. May 1770.

25.

Von Gottes Gnaden **Friedrich August**, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem Wir, gegen die, durch das in hiesiger Residenz zeithero ausserordentlich überhand genommene Betteln allerhand liederlichen Gesindels, bereits entstandene große Unordnungen, würcksamere Maaßregeln zu ergreifen, sowohln zu Versorgung derer wahren einheimischen Armen, diensamere Anstalten zu treffen, der Nothdurfft erachtet, auch des Endes an die Policey-Commission unterm heutigen dato ausführliche Verordnung ergehen lassen; Als wollen Wir insbesondere, in Ansehung derer, von denen Innungen hiesigen Orts künftig zu leistenden Allmosen-Beyträgen, und gegen das Eindringen der bettelnden Handwercks-Pursche zu treffenden Anstalten, folgendes hinführo auf das genaueste beobachtet wissen; Es soll nehmlich

1.)

ein jeder, der bey einer Profession und Handwerck allhier, das Meisterrecht erlanget, **Acht** Groschen, ein jeder Geselle, bey dem Lossprechen, **Zwey** Groschen, und ein jeder Lehr-Pursche bey dem Aufdingen **Einen** Groschen, die von der Kaufmannschaft und denen Künstlern aber wenigstens doppelt so viel, wenn sie nicht freywillig ein mehreres dem Armuthe zum besten erlegen wollen, als ein Allmosen zu Versorgung der hiesigen Armen abgeben, die Ober-Aeltesten jeder Innung vor Erhebung

Erhebung dieses Beytrags sorgen und stehen, sowohl denselben ohne Anstand an den verpflichteten Armen-Cassen-Einnehmer abliefern.

2.)

Bey jeder Innung ein gewisser Theil von denen Einkünften, welche vor Ertheilung des Meister-Rechts, Lossprechung derer Gesellen, und Aufdüngung derer Lehr-Pursche zur Lade gegeben werden, jährlich ausgesetzet, von den übrigen Innungs-Geldern abgesondert, in eine besondere Cassa gesammelt, darüber von denen Ober-Meistern, unter Aufsicht der Obrigkeit, Rechnung geführet und zu Versorgung derer verarmten Meister, deren Wittben und Kinder mit angewendet, auch, daß solches würcklich erfolge, von euch die erforderliche Einrichtung getroffen, und auf deren Beobachtung Obsicht geführet werden.

3.)

Sind sämmtliche hiesige Professions- und Handwercks-Innungen anzuhalten, damit die Ober-Meistere dererselben denen einwandernden Gesellen und etwa herumgehenden Meistern, sofort bey ihrer Ankunft, welchergestalt ihnen das Bettelgehen in hiesiger Residenz und deren Vorstädten, so wie überhaupt im Lande, schlechterdings untersaget sey, und daß dieselben, wenn sie sich über den Betteln betreten ließen, mit Ein halb Jahr Vestungs-Bau- oder Zuchthauß- oder anderer empfindlichen Strafe beleget werden würden, andeuten, dieselben auf die Herberge verweisen, daselbst ihnen das gewöhnliche reichen, und wenn sie allhier keine Arbeit erlangen können, also wieder auswandern müssen, ein hinreichendes Zehr-Geld mit auf dem Weg geben, insonderheit auch in die Kundschaft, so der Wandernde mit sich auf den Weg nimmt, bey 5. Thlr. Strafe die March-Route, wohin, und welche Dörffer und Städte, ein solcher Handwercks-Pursche seinen Weg nehmen solle, genau anmercken; Hiernächst aber auch mit dem blauen Zetteln die gebührende Ordnung beobachten, maßen es damit also zu halten ist, daß kein Handwercks-Pursche in die Stadt herein gelassen werde, der nicht

 mit

mit seiner Kundschafft sich bey dem Thorschreiber in dem Thore, durch welches er einwandern will, an- und die Kundschaft, so er mit bringt, daselbst abgiebt, dargegen von dem Thorschreiber einen blauen Zettel erhält, und damit auf die Innungs-Herberge sich verfügt, wo selbst der Herbergs-Vater dem Ober-Aeltesten des Handwercks von des Purschen Ankunft Nachricht zu geben, und der Aelteste bey denen Innungs-Meistern, ob? und wer von ihnen dem Purschen Arbeit geben wolle? zu fragen hat, worauf, wenn sich vor denselben keine Arbeit findet, sodann der Pursche mit seiner anhero gebrachten Kundschaft, (in welcher von dem Ober-Aeltesten, welchen Tages der Geselle hier eingewandert, und daß sich vor ihm keine Arbeit gefunden habe, anzumercken, und solche zu unterschreiben ist,) wieder wandern muß. Begehren dannenhero, ihr wollet sofort diese Unsere Willens-Meynung sämmtlichen hiesigen Handwerckern, auch Künstlern und Kaufleuten, zur gehorsamsten Nachachtung, gehörig bekannt machen, ihr selbst eures Orts aber, auf die genaue Befolgung alles obstehenden besten Fleißes invigiliren. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3ten April. 1772.

Ad. H. Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

26.

Demnach abermahln wahrzunehmen, daß die Armen-Voigte, wenn sie bettelnde Armen auf denen Gassen und in Häusern anhalten und in Verwahrung bringen wollen, von einer Menge zusammen lauffender Jungen und andern liederlichen Gesindels insultiret und gemißhandelt, mithin denen Bettlern durch geholffen wird; Dieses aber so vielen gnädigsten Befehlen und hohen Gouvernements-Verordnungen zuwider läufft;

Als

Als werden durch diesen öffentlichen Anschlag alle und jede Eltern, Handwercks-Meister und andere Hauß-Väter verwarnet, daß sie ihren Kindern, Handwercks-Jungen, Gesellen und Gesinde das Herumlauffen auf denen Gassen mit mehrern Fleiß und Ernst verwehren und solche davon abhalten, oder gewärtig seyn sollen, daß zwar ihre Kinder, Gesinde und Handwercks-Purschen, auch Gesellen, wenn sie über dergleichen Unfug betreten werden, in das Zuchthauß gebracht und exemplarisch bestrafft, die Eltern, Meister und Dienst-Herren aber, zu Bezahlung der Atzungs- und anderen auflauffenden Unkosten angehalten werden sollen. Wornach sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Dreßden den 9ten Julii 1772.

Der Rath zu Dreßden.

27.

Demnach eine Zeit daher wahrgenommen worden, daß von denen, zu Abtheilung des Röhrwassers in hiesiger Stadt, an denen Ständern befindlichen meßingenen und kupffernen Theil-Röhren, gewaltsame Beschädigungen und Entwendungen vorgegangen, Ihro Churfürstl. Durchl. aber zu Abstellung solchen Frevels ernstliche Vorkehrungen zu treffen gemessenst anbefohlen haben;

Als wird Vigore Commissionis, vermittelst dieses öffentlichen Anschlags, bekannt gemacht: Daß diejenigen, welche dergleichen meßingene oder kupfferne Wasser-Theil-Röhren, oder darzu gehörige Mund-Stücken, dieblich entwenden, und dessen entweder geständig sind, oder überführet werden, wie nicht weniger auch diejenigen, so dergleichen abgebrochene Theil-Röhren und Mund-Stücken, oder auch zusammen geschlagenes oder geschmoltzenes Meßing und Kupffer, an welchen man, daß es vorhero Theil-Röhren gewesen, noch wahrnehmen können, zu kauffen sich unterfangen werden, und zwar ohne Rücksicht des mehrern

oder wenigeren Werths der gestohlnen Theil-Röhren, daferne selbiger nur nicht das zur Lebens-Straffe erforderliche Qvantum derer 12. Thlr. 12. gl. erreichet, mit Vierjähriger Vestungs-Bau- oder Zuchthauß-Straffe unnachbleibend beleget werden sollen, wie denn zugleich die Haußbesitzere und Miethleute, damit dergleichen Diebe zur Hafft gebracht werden, zu möglichster Vigilanz hierdurch anermahnet werden. Dreßden den 9. Sept. 1772.

Commissarii Causae.

D. Jacob Heinrich Reinhold.
Der Rath zu Dreßden.

28.

Nachdem dem gar offt wiederholten Verbot, den Cloac-Mist nicht auf die Straßen abzuschlagen, schnurstracks entgegen gehandelt, und nur neuerlich auf die Dippoldiswalder Straße viele Haufen angeführet worden; Alß wird abermahls das Mist-Abschlagen auf der Dippoldiswalder und andern Straßen schlechterdings untersaget, widrigenfalls solcher Mist Jedermann Preiß gegeben und weggefahren werden wird. Wie denn auch diejenigen, denen die allda liegenden Haufen gehören, hiermit verwarnet werden, solchen binnen 8. Tagen, von dato an, wegzuschaffen. Dreßden, am 30. Sept. 1772.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

29.

Demnach die Holtz-Fuhrleute, ingleichen die Holtzspäller sich abermahln unterfangen, erstere, das mit Bäuchen geladene Holtz durch Aufreissung derer Ketten auf beyden Seiten der Wagen, dergestalt auf

denen

denen Gassen auszubreiten, daß dadurch die Passage denen Carossen und Fußgängern gesperret wird, letztere aber, die Holtzspäller, das dergestalt herum gestreuete Holtz, so wie es lieget, zu schneiden, und dadurch noch mehr zu verbreiten, dieses aber schon vielmahln verbothen worden ist;

Als werden gedachte Verbothe hierdurch erneuert und wiederholet, mit der Verwarnung, daß die Holtz-Fuhrleute, welche hinkünfftig das geladene Scheit- und Gebund-Holtz beym Abladen vor denen Häußern nicht so dicht als möglich an die Stern-Mauern, und auf einen Hauffen zusammen abladen, sondern mit Aufreissung derer Bäuche herum streuen und die Passage damit verschmählern werden, arretiret, und mit 14. Tage Gefängniß bestraffet, desgleichen die Holtzspäller, welche bey dem Schneiden und Spällen das Holtz auch nicht so nahe, als möglich, beysammen und die Passage offen halten werden, mit eben dieser Straffe beleget werden sollen. Wornach sich zu achten. Dreßden, den 3. Novbr. 1772.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

30.

Demnach die zeitherigen dieblichen Einbrüche und das nächtliche Einsteigen in die ersten Etagen derer Häußer von denen Gassen hinauf, zu erkennen giebt, daß dergleichen Diebes-Gesindel sich in der Stadt und Neustadt, oder auch denen Vorstädten, und in solchen Häusern auffhalten müssen, aus welchen sie zu jeder Stunde in der Nacht mit Eröffnung derer Haußthüren ohngehindert kommen, auch wohl Leitern und andere zu ihren Absichten brauchbare Werckzeuge mit nehmen können; Allen solchem, der gemeinen Sicherheit nachtheiligen Unwesen aber dadurch am füglichsten vorgebeuget und abgeholfen werden kann, wenn die Haußbesitzere und Wirthe keinem ihrer Haußleute geringen

Standes, welche nicht ihrer bürgerlichen und andern rechtmäßigen Nahrung wegen, zur Nachtzeit ausgehen müssen, Haußschlüssel anvertrauen, sondern solche in eigener Verwahrung behalten oder Personen geben, welche diejenigen anmercken können, denen sie zur Nachtzeit wegen etwa zugestoßener Kranckheit und andern Noth-Falls, die Haußthüren öffnen müssen;

Als werden sämtliche unter des Churfürstl. Amts und unserer, des Raths, Gerichtsbarkeit gesessene Haußwirthe hierdurch resp. vor die Personen ersuchet und Obrigkeitswegen bedeutet, mit Abgebung derer Haußschlüssel an ihre Miethleute die Vorsicht zu brauchen und solche an Personen geringen Standes, welche ihr Beruff und rechtmäßige Nahrung des Nachts aus denen Häußern zu gehen ordentlicher Weise nicht veranlasset, nicht abzugeben, auch von denen, welche solche bereits haben, wieder abzufordern, die in ihren Häußern habende Leitern nicht in unverschlossenen Behältnissen und freyen Höfen stehen zu lassen, anbey aber in ihren Häußern die Anstalt zu treffen, daß bey entstehender Feuers-Gefahr, oder anderen Nothfall, die Häußer baldigst geöffnet, und niemand der Commun beyzustehen, und seine Obliegenheit zu beobachten, behindert oder gar abgehalten werde. Sollte sich aber künfftighin veroffenbaren, daß ein Haußwirth dem nächtlichen Aus- und Einlauffen solcher Personen, die darzu keinen Beruff haben, und sich eines Einbruchs und Einsteigens in die Häußer, schuldig gemacht, nachgesehen, oder mit Fleiß befördert hätte, so hat derselbe zu gewarten, daß er deshalb zur Verantwortung gezogen, und nach Verdienst werde bestrafft werden. Wornach sich zu achten und vor Schaden zu hüten ist. Dreßden den 30. Mart. 1773.

Der Rath zu Dreßden.

31. Nach-

31.

Nachdem von denen Hauß-Besitzern hiesiger Residenz und der Neustadt, denen höchsten Befehlen, insbesondere dem unterm 16. Maii 1764. ingleichen denen, von Zeit zu Zeit ergangenen hohen Gouvernements-Verordnungen, wegen Ausführung des Cloac-Mistes, im geringsten nicht nachgegangen, vielmehr von ihnen, nach eigener Willkühr, die Herauswerffung des Cloac-Mists aus denen Gruben, und dessen Ausführung auf die Gassen und Auspaßirung durch die Thore, veranstaltet, und dabey die vorgeschriebenen Tage und Stunden, nicht beobachtet worden, und aber hierdurch denen höchsten und hohen Herrschaften, auch sämtlichen hiesigen Einwohnern, durch den, durch die ganzen Straßen und Gassen verbreiteten üblen Geruch, sowohl die größte Incommoditaet verursachet, als auch die Gassen und öffentliche Plätze, besonders dadurch, daß die, den Mist ausführenden Bauern, die Wagen nicht tüchtig verwahret, unsauber gemachet worden; Als wird auf hohe Gouvernements-Verordnung, Obrigkeitswegen denen sämmtlichen Hauß-Besitzern in hiesiger Residenz, der Neustadt und denen Vorstädten hiermit bekannt gemacht, daß von dato an, mit Wegschaffung des Cloac-Mists aus denen Gruben, auf die Gasse und durch die Thore, es folgendergestalt: als:

aus den Gruben auf die Gassen

vom	1. Maii	bis den	14. Sept.	ganz und gar nicht.	
	15. Sept.	bis den	15. Octbr.	um 6. Uhr	Abends.
	15. Octbr.	- -	15. Nov.	- 5. -	-
	15. Nov.	- -	15. Decbr.	- 4. -	-
	15. Decbr.	- -	15. Jan.	- 4. -	-
	15. Jan.	- -	15. Febr.	- 4. -	-
	15. Febr.	- -	15. Mart.	- 5. -	-
	15. Mart.	- -	15. April.	- 6. -	-
	15. April.	- -	30. April.	- 7. -	-

und

und durch die Thore zu paßiren

vom

1. Maii	bis den	14. Sept.	ganz und gar nicht.
15. Sept.	bis den	15. Octbr.	um 7. Uhr Abends.
15. Octbr.	- -	15. Nov.	- 6. - -
15. Nov.	- -	15. Decbr.	- 5. - -
15. Decbr.	- -	15. Jan.	- 5. - -
15. Jan.	- -	15. Febr.	- 5. - -
15. Febr.	- -	15. Mart.	- 6. - -
15. Mart.	- -	15. April.	- 7. - -
15. April.	- -	30. April.	- 8. - -

gehalten werden soll, wannenhero die Haußbesitzere resp. ersuchet, die übrigen aber Obrigkeitswegen bedeutet werden, das hierunter getroffene Regulativ auf das genaueste zu beobachten, auch denen Bauern oder andern Fuhrleuten, so den Mist ausschaffen, anzudeuten, daß sie jedesmahl des Tages vorher, ehe sie aus denen Gruben den Mist auswerffen, zur Nachtzeit die Jauche ausschöppen, ihre Wagen aber tüchtig und gut verwahren, die Gasse auch vor denen Häußern wiederum rein abspühlen, widrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß sie mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe beleget werden sollen. Datum Dreßden am 15. Maii 1773. (L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

32.

Vermöge ergangener hohen Veranlassung und Obrigkeitswegen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey Vermeidung Fünff Thaler Strafe, bey vorfallenden Bauen und Reparaturen in hiesiger Stadt, Neustadt und Vorstädten, fremde und ohne Vorwissen eines allhiesigen Meisters arbeitende Gesellen schlechterdings nicht gebrauchet, vielmehr die vorfallenden Baue und Reparaturen einem hiesigen Mauermeister aufgetragen werden sollen. Sigl. Dreßden am 11. Sept. 1773.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

33.

Nachdem Ihro Churfürstl Durchl. zu Sachsen, vorwaltenden Umständen nach, die freye Ausfuhre aller Arten Getraides, ohne Einschränckung auf gewisse Quantitaeten, aus Höchstdero sämtlichen Landen, gegen alle und jede benachbarte, auch solche, wo die Ausfuhre in die hiesigen nicht erlaubt ist, ohne fernere Rücksicht auf das Reciprocum, so lange zu gestatten gnädigst entschlossen sind, als der Scheffel Dreßdnischen Maaßes in denen Marcktstädten, den Preis an Weitzen von Vier Thalern, an Roggen von Drey Thalern, an Gerste von Zween Thalern, und an Hafer von Einem Thaler nicht übersteiget; Als ist solches hierdurch dem Publico bekannt zu machen gewesen. Dreßden am 6. Nov. 1773.

Der Rath zu Dreßden.

34.

Nachdem in hiesiger Residenz-Stadt, besonders auf dem Neuen- und Alten-Marckte das Trödeln mit allerhand, auch zum Theil gestohlnen Sachen, derer öfftern desfalßigen Verbote ohnerachtet, noch immer nicht unterblieben, sondern weiter überhand genommen; Als haben Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, zu Steuerung dieser eingerissenen Unordnung, der Nothdurft befunden, alles Trödeln auf denen hiesigen Alten- und Neuen-Märckten, ingleichen auf denen Gassen, auch in- und unter denen Haußthüren in der Residenz so wohl, als Neustadt, Friedrichstadt und denen Vorstädten, es geschehe womit es nur wolle, hierdurch nochmahlen alles Ernstes, und nunmehro unter der Verwarnung, daß die darauf betreten werdende Personen, sofort zur Haft gebracht, und mit schwerer Hand-Arbeit oder Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden, mit Festungs-Bau- oder Zucht-

 Hauß-

Hauß-Strafe, unnachbleibend beleget werden sollen, untersagen zu lassen. Welches, auf ausdrücklich hierzu ertheilten Churfürstl. gnädigsten Befehl, vermittelst dieses öffentlichen Anschlags, zu Jedermänniglicher Wissenschafft und gebührender Nachachtung bekannt gemachet wird. Dreßden am 29. Novbr. 1773.

Churfürstl. Sächßl. Policey-Commission.

35.

Nachdem bey uns angebracht worden, daß zeithero todte Hunde und Katzen in den Jüden-Teich geworffen worden, diesem Ungebührniß aber auf keine Weise nachgesehen werden kann; Als wird hierdurch Obrigkeitswegen dieser Unfug schlechterdings untersaget, unter der Verwarnung, daß derjenige, so darüber betreten werden wird, mit Achttägiger Zuchthauß- oder anderer empfindlichen Strafe ohnfehlbar beleget werden solle. Dreßden am 14. Jul. 1774.

Der Rath zu Dreßden.

36.

Demnach seit einiger Zeit daher, neben verschiedenen in Privat-Häusern verübten Diebstählen, auch einige öffentliche Wasser-Häuser mit Gewalt erbrochen, und aus selbigen, die zur Abtheilung des Röhr-Wassers darinnen befindliche bleyerne Kästen und meßingne Röhre dieblich entwendet worden, und man allem Vermuthen nach nur deswegen nicht die geringste Spuhr davon erlangen können, weil das gestohlne Bley und Meßing mit leichter Mühe zusammen geschmoltzen und resp. geschlagen, und in eine andere Form gebracht werden kann, zu Abstellung solchen Frevels aber ernstliche Vorkehrungen zu treffen vor nöthig erachtet worden; Als werden Obrigkeitswegen, alle und jede, mit

Bley

Bley handelnde Kaufleute, ingleichen die Nadler und Zinngiesser hierdurch ernstlich und nachdrücklich bedeutet, sich fürs künfftige, bey Vermeidung willkührlicher Geld= oder nach Beschaffenheit der Umstände, Gefängniß=Strafe, des Einkaufens geschmoltzenen Bleyes und zerschlagenen Meßings, gäntzlich zu enthalten, vielmehr diejenigen Personen, so dergleichen zum Verkauf bringen, mit Anhaltung des ihnen überbrachten Bleyes oder Meßings, ohne Anstand gehörigen Orts anzuzeigen.

Wornach sich zu achten, und vor Strafe und Unkosten zu hüten. Dreßden den 19. Jul. 1774.

Der Rath zu Dreßden.

37.

Demnach man wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit das Betteln, und Herumlaufen derer Handwercks=Pursche, aller getroffenen dienlichen Anstalten und Vorkehrungen ohngeachtet, wieder überhand nehmen wollen, und solches hauptsächlich daher mit rühret, weil verschiedene Gast= und Schenck=Wirthe, obwohln dieselben keine Handwercks=Gesellen=Herbergen haben, dennoch Handwercks=Pursche eingenommen, und der Ordnung zuwider, sowohl des Tags, als des Nachts geherberget, und das Ausliegen bey ihnen gestattet haben, diesem Unfug aber, so viel möglich abhelfliche Maaße zu geben, die Nothwendigkeit erfordert;

Als wird Obrigkeitswegen hierdurch bekannt gemacht, daß

I.) künftighin, außer in denen ordentlichen Handwercks=Herbergen, die Handwercks=Pursche, weder des Tags noch des Nachts über, eingenommen und beherberget werden sollen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige Gast= und Schenckwirth, oder wer sonst darwider handelt, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit

 Zwan=

Zwantzig Thaler Geld= oder Achtwöchentlicher Gefängniß=Strafe, unnachbleiblich beleget werden werde. Annächst wird

II.) denen Herbergs=Vätern eingeschärfft, bey Vermeydung Zehen Thaler Strafe, keinen Handwercks=Purschen, der nicht ordentlich eingewandert, und dißfalls einen blauen Zettel vorzuzeigen vermag, aufzunehmen und zu beherbergen, vielmehr, wenn dergleichen sich antreffen lassen sollte, es so fort, damit derselbe angehalten werden könne, anzuzeigen, auch darauf zu sehen, daß diejenigen, so hier nicht in Arbeit gebracht werden können, nach Verfluß dreyer Tage, von Zeit ihrer Ankunfft, von hier wieder fortwandern; Und damit auch von selbigen, in dieser Zeit, das Betteln vermieden werde, so haben

III.) die Herbergs=Väter, bey obgedachter Strafe, einen jedem, gleich bey seiner Ankunfft, daß er sich dessen bey Zuchthauß=Strafe gänzlich zu enthalten habe, anzudeuten, und während ihres Daseyns, auf selbige, genaue Aufsicht zu führen, auch ihnen nicht zu gestatten, sich weiter, als zum Umschauen, oder zum Geschencke, welches jedoch in Begleitung des jedesmahligen Oerthen=Gesellens geschehen muß, von der Herberge zu entfernen, sowohl endlich selbige, durch den Oerthen=Gesellen, beym Fortwandern, aus der Stadt hinaus begleiten zu lassen. Wie denn derjenige Wirth und Herbergs=Vater, welcher in dessen Beobachtung nachläßig und saumseelig befunden werden sollte, zu gewarten hat, daß er außer dem Verlust der Herberge, annoch um die angedroheten 10. Thlr. werde bestrafet, auch zu Bezahlung derer, durch dergleichen Untersuchungen verursachten Unkosten, angehalten werden.

Wornach sich zu achten, und vor Strafe und Unkosten zu hüten. Datum Dreßden am 18. Jan. 1775.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

38.

Da die Klagen der Bürgerschafft, und derer privilegirten Gasthöfe und Schencken, über das unerlaubte Einlegen und Schencken des fremden Bieres, des Gäste-Setzens und sonst in hiesiger Residentz, Neustadt, denen Vorstädten, ingleichen aufn Dörffern, innerhalb der Meile, noch immer fort dauern, und sich vermehren, ohngeachtet dißfalls, von Zeit zu Zeit, die ernstlichsten Straf-Verordnungen, erlassen worden.

So wird denn in Conformitaet der Landes-Ordnung, der Erledigung derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. hiesiger Statuten, und wiederhohlter Churfürstl. gnädigster Patente und Befehle, Obrigkeitswegen, vermittelst dieses Anschlags bekannt gemacht, daß das Einlegen und Schencken fremden Bieres, in hiesiger Residentz, Neustadt und denen Vorstädten, ingleichen auf dem Sande, sowohln aufm Lande, innerhalb der Meile, allen denenjenigen, welche dißfalls ein Privilegium oder Concession, nicht vor sich haben, bey Vermeidung derer darauf gesetzten Strafen und Confiscation des Bieres und Gefäßes, schlechterdings verbothen bleibe.

Wannenhero ein jeder deßhalb verwarnet wird, indem man Obrigkeitswegen nicht ermangeln kann, auf Ansuchen der Bürgerschafft und Besitzere derer privilegirten Schenck- und Gasthöfe, mit der Visitation und Wegnahme, des sich vorfindenden fremden Bieres und Gefäßes, auch gehöriger Bestrafung derer Contravenienten zu verfahren. Wornach sich zu achten. Signatum Dreßden am 24. Januar 1775.

(L. S.) D. Jacob Heinrich Reinhold.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

39.

Auf geführte Beschwerden wird Obrigkeitswegen hierdurch, so wie es schon vorhero geschehen, anderweit verordnet, daß die zum Verkauff anhero gebrachten Brethwaaren von denen Holtz-Auswäschern, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, fleißig ausgesondert, und die guten Brethwaaren mit dem Brack nicht vermenget, sondern jene besonders gesetzet werden sollen. Es haben auch die Holtzhändler solches auf einige Weise nicht zu hindern, am wenigsten aber die, von denen Holtz-Auswäschern bereits gesetzten guten Brethwaaren, umzusetzen und mit dem Brack zu vermengen, immaßen diejenigen, so dergleichen sich zum Betrug derer Käuffere unterfangen, mit unnachbleibender Strafe beleget werden sollen. Wornach sich zu achten. Dreßden am 15. Martii 1775.

Der Rath zu Dreßden.

40.

Auf Ihro, des Churfürstl. Sächß. hochbestallten Herrn Generals und Gouverneurs der hiesigen Residentz, Herrn Grafens von Baudissin Excellenz, beschehene Verordnung, wird hierdurch, Obrigkeitswegen, sämtlichen, unter Unserer Jurisdiction, befindlichen Hausbesitzern, bey Fünf Thaler Strafe aufgegeben, daß sie, nicht allein anjetzo, von denen gegenwärtig, in ihren Häußern einlogirten fremden sowohl, als Churfürstl. Sächßl. dimittirten Staabs- und Ober-Officiers, eine besondere Notitz, nach beygedruckten Schemate und Tabelle sub A, bey der wohllöbl. Gouvernements-Cantzley, des fördersamsten einreichen, sondern auch, wenn fürohin dergleichen, sich bey ihnen einlogiren werden, solches ebenfalls jedesmahl, ohne Verzug, bewerckstelligen sollen. Signatum Dreßden am 4. May 1775.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

A. Schema

A.

SCHEMA

Zur Tabella wegen der sich allhier aufhaltenden dimittirten Staabs- und Ober-Officiers.

No.	Caractère.	Vor- und Zunahmen.	in wessen Diensten derselbe bey seiner Verabschiedung gestanden.	hat sein Quartier.

41.

EXTRACT

aus denen wegen Ausfuhre des Pferde- und Cloac-Mists unter dem 4. April und 6. Sept. 1775. ergangenen Gouvernements-Verordnungen.

Der Pferdedünger soll, wenn kein Cloac-Mist darunter befindlich, der zeitherigen Observanz gemäß, vom 1sten May bis ult. Sept. von früh nach der Reveille an, bis um 8. Uhr Vormittags, und Abends von 7. bis 10. Uhr, gegentheils vom 1sten Oct. bis ult. April. von der Reveille an bis 9. Uhr Vormittags, und Abends von der Zeit an, da die Ausfuhre des Cloac-Mistes gestattet ist, durch die Thore und Schläge der Residenzstadt Dreßden und Neustadt, ingleichen die Vorstädte, passiret werden.

Die Ausfuhre des Pferdedüngers und Cloac-Mists, so bis anhero nur bis Abends 10. Uhr geschehen dürfen, wird um eine Stunde

länger

länger und bis 11. Uhr Abends nachgelassen, und bewendet es sonst bey dem, mittelst Patents vom 15ten May 1773. getroffenen Regulativ.

Wann die Mistwagen einige Minuten eher, als um die in besagten Regulativ bestimmte Stunde an die Thore kommen, sollen solche daselbst nicht aufgehalten und eine Versammlung von Mistwagen zu Sperrung der Thore und größten Uebelstand zugelassen, sondern dieselben sogleich passiret werden.

42.

Auf E. hochlöbl. Gouvernements allhier Verordnung, d. d. den 6sten dieses, wird hierdurch denen hiesigen Haußbesitzern wissend gemacht, daß um mehrerer Bequemlichkeit des Publici willen, führohin und zwar von dem 15den dieses an, die Ausfuhre des Cloac-Mistes und Pferdedüngers, welche bis anhero nur bis 10. Uhr des Abends durch die Thore und Schläge geschehen dürffen, bis Eilff des Nachts, mithin um eine Stunde länger gestattet seyn solle;

Hiernächst haben auch die Haußbesitzere oder diejenigen, welchen sie die Besorgung der Reinlichkeit des Haußes aufgetragen haben, denen Bauern bey Räunung ihrer Gruben anzudeuten, daß sie sich nicht so häufig und wie man allzuofft wahrnehmen müssen, wohl zu 10. 20, und mehr Wagen auf denen Straßen und bey denen Thoren versammlen sollen, indem die Passagen dadurch gesperrt, und ein Uebelstand und heftiger Gestank denen vorbey passirenden zur größten Incommodité verursachet wird, vielmehr die Bauern verbunden seyn sollen, ihre Abfarth dergestalt einzurichten, damit sie, ohne auf denen Straßen und bey denen Thoren anzuhalten, fortfahren können, wie denn die Wachten an denen Thoren, um diesen Uebelstand abzuhelffen, zu derselben Passirung, es auf einige Minuten eher, nicht ankommen lassen, befehliget sind. Dreßden, am 8. Sept. 1775.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

43.

Da frevelhafte Hände an denen Röhren, wodurch das Weiseritz Röhr-Wasser in die Stadt geleitet wird, zeithero verschiedentlich sich vergriffen, und aus solchen theils die Zapffen heraus geschlagen, theils die Röhren verstopffet und andern Unfug mehr damit getrieben haben, diesem Unwesen aber auf alle Weise zu steuern seyn will;

So wird hierdurch Obrigkeitswegen bekannt gemacht, daß derjenige, so über einem, an dem Weiseritz-Röhren-Lager verübten Ungebührniß betreten werden wird, mit Zuchthauß-Strafe ohnfehlbar beleget, und derjenige, der dergleichen mit Zuverläßigkeit bey uns anzeigen wird, eine Belohnung von **Zehen Thaler** zu gewarten haben solle. Dreßden am 9. Sept. 1775.

Der Rath zu Dreßden.

44.

Demnach man zeithero wahrnehmen müssen, daß fast täglich verschiedene unbesonnene Personen, in der Gegend des Georgen-Thores und an dem Hauße der Mahler-Academie, im Gesichte der höchsten Herrschaft, ungescheuet bey hellen Tage und zu allen Stunden hintreten, und ihr Wasser abschlagen, dergleichen unanständiges Betragen gleichwohl in einer gesitteten Stadt fernerhin nicht zugelassen werden kann; Als hat man dergleichen unmanierliches und Ehrfurchtswiedriges Bezeigen nicht nur nachdrücklich untersagen, sondern auch das Publicum warnen wollen, sich vor Verdruß und Schaden zu hüten, indem die vielen in dortiger Gegend stehenden Schildwachten befehliget sind, die Excedenten, welche diese Warnung nicht annehmen werden, anzuhalten und zum Arreste zu bringen. Dreßden den 6. Nov. 1775.

Graf von Baudissin.

45.

Es wird hierdurch, auf Ihro, des Churfürstl. Sächßl. hochbestallten Herrn Generals und Gouverneurs, Reichsgrafens von BAUDISSIN Excellenz, unterm gestrigen dato, erlassene hohe Verordnung, Obrigkeitswegen denen, unter unsere Jurisdiction gehörigen Hauß- und Grundstücks-Besitzern nachdrücklich eingeschärfet,

1.) daß die Laquais und andere Herrendiener, zu Folge der Verordnung vom 11. Januarii 1738. und des 21sten Puncts derer, unterm 22sten April. 1751. und 7. Julii 1769. erlassenen gedruckten Policey-Puncte, sich des unanständigen Schreyens, aus hellem Halse, auf die Porte-Chaisen, bey Vermeidung des Arrests enthalten, und

2.) die in dem 3ten solcher Policey-Puncte verordnete Einsendung derer Logis-Zettel, wegen derer einkehrenden Fremden, männlichen und weiblichen Geschlechts, bey dem darzu bestellten Expeditore Liscovio, welcher im Doberischen Hause auf der Seegasse wohnet, ganz unausbleibend geschehen solle; immaßen denn diejenigen, so diesem nicht nachkommen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie sich, durch dergleichen Unfug und Nachläßigkeit, Verdruß und Nachtheil zuziehen.

Es ist auch denen Raths-Porte-Chaisen-Trägern, bereits intimirt worden, auf sothanes unerlaubtes und untersagtes Zuruffen, keine Chaisen abgehen zu lassen, sondern die Bestellung derer Chaisen allererst, sodann zu befolgen, wenn die Bestellere bis an den Ort, wo die Chaisen stehen, würcklich hingekommen sind. Sigl. Dreßden den 28. Novembris 1775.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

46.

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß, nachdem die Gassen und freyen Plätze auf Viehweider Gemeinde, von denen darauf befindlich gewesenen Schutt- und Schirbel-Haufen gereiniget worden, sich Leute fänden, welche an verschiedenen Orten, und besonders an dem Schönischen- und Sprützen-Hauße, Asche, Scherbel und andern Unrath mehr hinschütteten, und denn diesem Unfuge zu steuern die Nothwendigkeit erfordert;

Als wird Obrigkeitswegen das Aufschütten der Asche, Scherbel, Kehrichts, und allen andern Unraths auf denen Gassen und andern Plätzen, hierdurch ernstlich und nachdrücklich untersaget, unter der ausdrücklichen Bedeutung, daß diejenigen, so sich darüber betreten lassen, mit Dreytägiger Gefängniß-Strafe werden beleget werden. Wornach sich zu achten. Dreßden den 2. Jan. 1776.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

47.

Nachdem die hiesige Seifensieder-Innung sich beschweret, daß, obwohl nach ihrem Innungs-Privilegio, Niemand, der des Seifensieder-Handwercks nicht sey, er wohne an einem Orte und Ende, wo er wolle, Asche allhier zu kauffen, befugt seyn solle, dennoch viele Asche allhier aufgekauffet, und aus der Stadt geführet, und ihnen selbige dadurch rar und theuer gemacht würde;

Als wird hiermit, nach vorgängiger gnädigster Approbation, Obrigkeitswegen, vermittelst dieses Anschlags, aller Aufkauff und Ausfuhre der Asche, aus der Stadt, bey Vermeidung der Confiscation

und Fünf Thlr. Strafe, auf jeden Betretungs=Fall, schlechterdings untersaget. Dreßden am 13. Mart. 1776.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

48.

Es hat sich nicht nur bereits zuvor, absonderlich aber bey kürtzlich vorgewesener Visitation geäußert, daß verschiedene beurlaubte Soldaten allhier auf Arbeit sich befinden, ohne sich gleichwohl bey hiesigen Gouvernement behörig gemeldet, und bey der Gouvernements=Cantzley, die gewöhnlichen Pässe zu ihrem hiesigen Aufenthalte und Legitimation erhalten zu haben.

Nachdem nun dergleichen unzuläßiges Beginnen, zu vielen Unordnungen Anlaß giebet, man auch beym Gouvernement derselben allhiesigen Aufenthalt ganz und gar nicht weiß, welchen zu wissen, man doch bey vielen Gelegenheiten höchst nöthig hat;

So erhält E. HochEdl. Stadt=Magistrat in der hiesigen Residenz-Stadt Dreßden hiermit Verordnung, der hiesigen Bürgerschaft und Handwerckern bekannt zu machen: Keinen anhero beurlaubten Soldaten, ohne erhaltenen und producirten gedruckten Gouvernements=Paß ein= und auf= denselben in Arbeit als Gesellen= oder zu anderer Beschäfftigung, bey Vermeidung unfehlbarer Ahndung und Bestrafung, anzunehmen. Sigl. Dreßden den 15. Martii 1776.

(L. S.) Graf von Baudissin.

49.

Da von Seiten des hiesigen Churfürstl. Sächßl. hochlöbl. Gouvernements uns bekannt gemachet worden, daß die, zum öfftern wegen behöriger Einschreibung derer sowohl gedruckten als geschriebenen Logis-

Zettul,

Zettul, welche nach Beschaffenheit der Einpassirung, entweder auf die Wachten oder unter die Thore abzugeben sind, ergangenen Gouvernements-Verordnungen, recht geflissentlich übertreten, so gar auch die Deserteurs von fremden Trouppen, wenn sie mittelst des, zu ihrem weiteren Fortkommen, aus der Gouvernements-Cantzley erhaltenen Passes, durch die Thore gebracht worden, gleichwohl in denen Vorstädten, und besonders auf dem Sande, von dem dasigen Amtsrichter Lischke, ohne alle Meldung beherberget, nicht minder diejenigen, welche unter einen angenommenen fremden Nahmen das Unterkommen verlangten, wenn sie schon sonst kenntbar wären, der Gebühr nach bey dem Gouvernement nicht angezeiget würden; gleichwohl diesen Ungebührnissen zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Verhütung alles Einschleichens verdächtiger Personen in hiesiger Residenz und Vorstädte, so fort Einhalt zu thun seyn wolle;

Als wird hierdurch Obrigkeitswegen, allen und jeden unter unserer Gerichtsbarkeit befindlichen, des Herbergens befugten Personen hiermit, unter der Verwarnung, daß die Strafen bey vorsätzlichen Ungehorsam und gefliessentlicher Nachläßigkeit, verdoppelt werden sollen, eingeschärffet, daß sie die Meldung derer bey ihnen einkehrenden Fremden, der schon bekannten Vorschrifft gemäß, besonders aber auch sämtlicher, sowohl auswärtiger als Chur-Sächsischer Officiers, nach mehrerm Inhalt der vorhin unterm 13. May 1775. ergangenen Verfügung, unter keinerley Vorwand hinführo unterlassen, und hiernächst die bereits aus hiesiger Residenz mit gewöhnlichen Gouvernements-Päßen gewiesene fremde Deserteurs, ohne behörige Anzeige, nicht weiter beherbergen sollen. Sigl. Dreßden am 16. Jul. 1776.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

50. Da

50.

Da man wahrnehmen muß, daß der von Zeit zu Zeit geschehenen Verbothe ohnerachtet, die Trödel-Büdner alte Schlüssel an sich und wieder verkauffen, oder dergleichen sonst trödeln herum getragen werden, solches aber wegen des übeln Gebrauchs, so damit vorgenommen werden kann, schlechterdings nicht nachzusehen ist, immaßen auch aus diesem Grunde deren Annahme zur Verauctionirung verbothen ist;

Als wird hierdurch nochmahls ernstlichst eingeschärffet, daß weder die Trödel-Büdner noch sonst Jemand unter Unserer Jurisdiction, sich mit dem Ein- und Verkauff alter Schlüssel und der Trödeley mit denenselben, abgeben, auch diejenigen, welche dergleichen zu verkauffen haben, selbige an Niemand anders, als an hiesige Bürger- und Schlosser-Meister, verlassen sollen, immaßen diejenigen, so darwider handeln, mit **Fünf Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe** beleget werden werden.

2.)

Ob auch wohl ferner zu verhoffen gewesen, daß Jedermann sich der Reinlichkeit und Anständigkeit halber von selbst bescheiden würde, dem so offt wiederhohlten Verbothe, daß die Nacht-Geschirre, es sey bey Tag oder Nacht, nicht auf die Gasse heraus gegossen werden sollen, willigst nachzukommen; So hat sich demnach nur neuerlich dergleichen Unfug hinwiederum hervor gethan.

Dahero solches hiermit anderweit untersaget wird, unter der Verwarnung, daß derjenige, so dergleichen sich zu Schulden kommen läßt, neben dem Ersatz des Schadens, so er dem Vorbeygehenden verursachet, in **Fünf Thaler oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe** genommen werden solle, wie denn, wenn der Schuldige nicht heraus

zu

zu bringen ist, der Wirth des Hauses nach Befinden davor responsable seyn soll. Dreßden am 20. Aug. 1776.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

51.

Da verschiedentlich sich darüber beklaget worden, daß die Handwerckspursche und Gesellen, auf denen Herbergen, sich in der gehörigen Stille nicht verhielten, sondern vieles Lärmen verursachten, und insonderheit, durch unflätige Lieder und Gesänge, die Jugend ärgerten; Alß werden, Obrigkeitswegen, die Gesellen derer Handwercker hierdurch anermahnet, daß sie sich auf denen Herbergen stille und ruhig bezeigen, sich alles Zanckens, Lärmens und Schwärmens enthalten, auch besonders, die Absingung aller, Gott und Menschen beleidigender schändlicher und unzüchtiger Lieder, schlechterdings unterlassen sollen, bey Vermeidung, daß diejenigen, so wieder dieses Verboth handeln, nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer noch härtern Strafe, ohnfehlbar, bestrafet werden sollen; Wie denn auch diejenigen Herbergs-Väter, so dergleichen Unfug gestatten und nachsehen, deshalb, zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Weiln auch die Erfahrung gelehret, daß dem, des Bettelns derer Handwercks-Pursche halber und sonst, in denen Herbergen affigirten Anschlag d. d. den 18. Jan. 1775. nicht allenthalben nachgelebet worden; Als wird derselbe, hierdurch, von neuen eingeschärft, mit der Bedeutung, daß diejenigen, so sich darwider etwas zu Schulden kommen lassen, ohnfehlbar, mit denen darinnen gesetzten Strafen, angesehen werden sollen.

Und damit sich Jemand, mit der Unwissenheit, nicht entschuldigen könne, so soll sowohl gegenwärtiger Anschlag, als der obgedachte Anschlag, d. d. den 18. Jan. 1775 zu aller Zeit, auf denen Herbergen,

angeheftet bleiben, und beym jedesmahligen Auflegen derer Gesellen, von denen Ladenmeistern, zur Nachachtung, abgelesen werden. Dreßden, am 2. Octbr. 1776.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

52.

Nachdem zeithero in und bey der Residenz allhier auf denen öffentlichen Gassen verschiedentlich Excesse verübet, die Vorbeygehenden angefallen und beschädiget, von denen Excedenten aber, bey Verfolgung der Wache, die Flucht ergriffen worden;

Als wird auf **Ihro Churfürstl. Durchl.** Unsers gnädigsten Herrn ausdrücklichen höchsten Befehl, mittelst dieses öffentlichen Anschlags, anbefohlen, daß alle und jede, wes Standes sie auch seyn mögen, auf denen Straßen und Gassen, sowohl als in ihrer und anderer Behausungen, ruhig und stille sich verhalten, allen Unfug vermeiden, weniger an jemand sich vergreifen, oder sonst einigen Excess verüben, widrigenfalls aber ohnausbleiblich gewärtig seyn sollen, daß sie ohne Unterschied des Standes und ohne Ansehn der Person, so fort, von denen zunächst sich befindenden und hierzu, bey Vermeidung derer härtesten Bestrafungen, befehligten Militair- oder Policey-Wachen, zum Arrest gebracht, und im Fall sie dabey irgend einige Widersetzlichkeit bezeigen würden, nicht geschonet, vielmehr als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf das schärfste behandelt werden; Wannenhero selbige, wenn sie solchen Falls am Leibe oder auch wohl am Leben verunglücken sollten, sich solches selbst beyzumessen haben würden.

Hiernächst wird auch allen sowohl Gast- als andern Haußwirthen hierdurch ernstlich befohlen, daß sie denen bey ihnen einkehrenden Fremden, welche dergleichen Unfug unternommen, die bey sich habenden Effecten, bis zu Beendigung der Untersuchung und diesfalßiger Obrigkeitlicher

keitlicher Anordnung, bey Vermeidung, daß sie widrigenfalls zu Erstattung derer Untersuchungs-Kosten und der denen Beschädigten und Beleidigten zu zubilligenden Entschädigung und Genugthuung, angehalten, auch sonst noch, nach Befinden, mit schwerer Bestrafung angesehen werden sollen, durchaus nicht verabfolgen lassen.

Welches denn vermittelst dieses öffentlichen Anschlags unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zu jedermanns Wissenschaft und gebührender Nachachtung bekannt gemacht wird. Dreßden, am 28. Novembris Anno 1776.

(L. S.) **Johann August Heinrich Röder.**

Johann Christian Günther.

53.

Obwohl in dem, in hiesiger Residenz-Stadt, unterm 18. Sept. 1743. öffentlich affigirten Patente, wie auch in der, unterm 21. Maji, 1773. publicirten hiesigen Armen-Ordnung, unter andern auf das schärfste anbefohlen worden, daß niemand an den hiesigen Armen-Voigten und Knechten sich zu vergreiffen, oder wohl gar sie mit Thätlichkeiten zu behandeln, sich unterstehen solle;

So haben dennoch **Ihro Churfürstl. Durchl.** mißfälligst vernommen, was maßen diesem ohngeachtet von dem Pöbel zeithero und nur jüngsthin, mancherley Unfug verübet, verbotener Auflauf erreget, die Armen-Voigte an Verrichtung ihrer gemeinnützigen Dienste, besonders der Habhaftwerdung der Bettler und andern muthwilligen Gesindels behindert, mit strafbaren Worten angegriffen, auch wohl gar Thathandlungen an ihnen ausgeübet, dadurch aber selbige in Furcht gesetzet, und denen Bettlern auch anderen liederlichen Gesindel zu entkommen, Gelegenheit gegeben worden.

Es wird demnach auf Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, hierdurch wiederholt verordnet: Daß niemand, er sey erwachsen oder unerwachsen, Männ- oder Weiblichen Geschlechts, sich unterstehen solle, die Armen-Voigte und Knechte anzutasten, sie an Verfolgung und Arretirung der Bettler oder andern müßigen und verdächtigen Gesindels, so, wie überhaupt an Verrichtung ihrer Dienste auf einigerley Art zu behindern, denen, welche sie bereits ergriffen, zu entkommen Gelegenheit zu geben, am wenigsten aber besagte Voigte zu beschimpfen, nach ihnen zu werfen, oder andere Thätlichkeiten zu verüben, oder auch, daß dergleichen von andern verübet werde, zu veranlassen; Gestalten diejenigen, so sich dessen unterfangen, ohne Unterschied und Ansehen der Person, alsbald zur gefänglichen Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung verfahren, und sie, nach Beschaffenheit der Umstände, nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger, mit Zucht-Hauß-Strafe und Reichung des Willkommens, oder, wenn sie noch unerwachsen, mit Ruthen-Züchtigung, oder, nach Befinden, mit Gefängniß bey Wasser und Brod unnachbleibend beleget werden sollen. Hiernächst haben auch die Eltern und Lehrmeister ihre Kinder, Gesinde und Lehr-Jungen von dem Herumlaufen und Unfug auf denen Gassen abzuhalten, widrigenfalls aber, daß sie bey dessen Unterlassung mit Gefängniß-Strafe angesehen, auch zum Ersatz der, durch ihre Kinder, Gesinde und Lehr-Jungen verursachten Schäden und Unkosten angehalten werden sollen, gewärtig zu seyn. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schimpf und Strafe zu hüten hat. Zu Urkund mit dem zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden, am 10. Decembris, 1776.

(L. S.) **Johann August Heinrich Röder.**

Johann Christian Günther.

54.

Auf hohe Gouvernements=Verordnung wird folgende, wegen des Schlittenfahrens neugetroffene Einrichtung, der hiesigen Bürgerschafft und Einwohnern, vermittelst dieses Anschlags, bekannt gemacht:

1.) Alle Schlitten, so vom Lande herein kommen und diejenigen, welche aus Dreßden, Neustadt und denen Vorstädten die Thore und Schläge passiren, gerade ihres Weges fortfahren und keine Touren machen, sollen ohne weitere Anfrage passiret werden, doch müssen die auspassirenden Schlitten, zu Verhüthung alles Unglücks wegen der Fußgänger, wenigstens mit einem Schellen=Halsbande versehen seyn.

2.) Alle diejenigen, wes Standes sie auch seyn mögen, welche blos in der Residenz, Neustadt bey Dreßden und denen Vorstädten, einzeln oder mit mehrern Schlitten, bey Tage oder Nacht zur Belustigung mit Geläute fahren wollen, haben bey Jhro Excellenz, dem Herren Gouverneur hiesiger Residenz und General **Grafen** von BAUDISSIN, um besondere Erlaubniß anzusuchen, damit in solchem Fall die Wachten von dem Herrn Gouvernements=Adjutanten, nach der Observanz, avertirt werden können. Wer sich aber ohne behörige Anmeldung, dergleichen Belustigung zu unternehmen beygehen läßt, wird von denen Wachten angehalten, und an Jhro Excellenz den Herrn Gouverneur gemeldet werden. Sigl. Dreßden am 3. Jan. 1777.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

55.

Obgleich, zu Verhinderung des, dem Publico so sehr zur Last fallenden Auffliegens und Bettelns derer Handwercks=Pursche, verschiedentliche Vorsehung getroffen worden; So findet sich dennoch, daß,

damit die Absicht noch nicht völlig erreichet worden, da noch immer in denen Straßen und in denen Häußern müßige und dem Betteln nachgehende Handwercks-Pursche anzutreffen, welches unter andern daher kommt, daß viele, des erhaltenen blauen Zettels ohnerachtet, nicht auf die Herberge kommen, folglich, dem Verbothe entgegen, anderwärts geduldet, auch besonders von Schutz-Verwandten, welche doch keine Gesellen halten sollen, heimlicher Weise, zu denen Thoren herein gebracht, und aufgenommen werden, ja außerhalb der Stadt, auf denen nahe gelegenen Dörffern und Schencken, übernachten, und von daher bey Tage sich hereinschleichen, theils selbst Bettler und Vagabonden, ohne Grund, vor Handwercks-Pursche sich ausgeben. Damit nun die allhier, ordentlich in denen Herbergen, mit dem blauen Zettul eingewanderten Handwercks-Pursche von denen, so sich allhier heimlich einschleichen, sogleich unterschieden und diejenigen, so der straffälligen Beherbergung derer letztern, sich anmaßen, zu gleicher Zeit entdecket werden können; Als geschiehet hierdurch, auf hohe Veranlassung Ihro Excellenz, des Herrn Generals und Gouverneurs hiesiger Churfürstl. Residenz, Herrn **Grafen** von BAUDISSIN und resp. unter Einverständniß mit Denenselben, Obrigkeitswegen, sämmtlichen hiesigen Handwerckern, Aeltesten und Herbergs-Vätern folgende Bedeutung:

1.

Allen denenjenigen Handwercks-Purschen, so vom 1sten Mart. a. c. allhier einwandern, soll, gegen Ueberbringung des blauen Zettuls auf die Herberge, von dem Herbergs-Vater ein gedrucktes Attestat, nach dem Schemate sub A., worein der Nahme und der Geburths-Orth und das Handwerck des Handwercks-Purschen, ingleichen Jahr, Monath und Tag einzurücken, unter seiner, als Herbergs-Vaters Unterschrift und Vordruckung des Handwercks-Zeichens oder Siegels, so vom Ober-Aeltesten geschiehet, gegeben werden, damit er sich, wo er sich außerhalb der Herberge betreten läßt, gegen Jedermann, der es

verlangt,

verlangt, seines Aufenthalts allhier halber, legitimiren könne. Denn welcher fremder und allhier, bey einem Meister, in Arbeit nicht stehender Handwercks-Pursche, ohne dergleichen gedruckten Zettul bey sich zu haben, sich betreten läßt, soll ohnfehlbar zum Arrest gebracht und gebührend bestrafet, und wenn er sogar bettelt, ins Zuchthauß gebracht werden.

2.

Dieses Attestat gilt nicht länger als drey Tage, mit Ausschluß des Tages der Ausstellung, so wie auch der blaue Zettul nicht länger gültig ist, jedoch bleibt denen Handwerckern unbenommen, diejenigen Pursche, welche allhier nicht in Arbeit gebracht werden können, auch vor Ablauf derer drey Tage wieder fortzuschaffen. Wenn vom wohllöbl. Gouvernement dem Handwercks-Purschen der Aufenthalt, aus bewegenden Ursachen, prolongiret wird; So ist diese Prolongation, von dem Herbergs-Vater, auf gedachten Zettul, nach dem Schemate sub B. unter seiner Unterschrift, ebenfalls zu notiren. Länger als der blaue Zettul und dessen Prolongation dauert, darf kein Herbergs-Vater einen eingewanderten Handwercks-Purschen beherbergen.

3.

Wenn der eingewanderte Handwercks-Pursche, so keine Arbeit bekommt, hinwiederum zur Stadt hinaus wandern soll, oder wenn derselbe in Arbeit gebracht wird, so hat er das, von dem Herbergs-Vater erhaltene Attestat, demselben, hinwiederum einzuhändigen.

4.

Wenn der eingewanderte Geselle allhier Arbeit bekommt, so darf desselben Kundschaft, beym Vestungs-Thorschreiber, von Niemanden als von dem Meister des Handwercks, bey welchem derselbe in Arbeit kommt, oder dem Ober-Aeltesten, oder dem Jungmeister, oder dem Herbergs-Vater, gegen Zurückgebung des blauen Zettuls, abgeholet werden, damit die Kundschaft nirgends anders hin, als zum Hand-

 werck

werck komme, und der eingewanderte Geselle nicht irgendswo zum Aufliegen gelangen könne.

5.

Alle auswandernde Handwercks-Pursche, sollen durch den Oerthen- oder, in dessen Ermangelung, durch einen andern allhier in Arbeit stehenden Gesellen, welcher vom Herbergs-Vater den blauen Zettul oder die Kundschaft des auswandernden in die Hände bekommt, bis zum Vestungs-Thorschreiber begleitet und daselbst, wenn er allhier nicht in Arbeit gewesen, die, bey dem Vestungs-Thorschreiber liegende, mitgebrachte Kundschaft, wenn er aber allhier gearbeitet, die neue Kundschaft, so der ihn begleitende Geselle in Händen hat, ausgeantwortet werden, von dar sodann derselbe, durch einen Mann von der Wacht, bis vor den Schlag hinaus gebracht wird.

6.

Bey denenjenigen Handwerckern, als Kupferschmieden und Schönfärbern, welche keine Herberge haben, und wo die einwandernden Pursche bey denen Meistern Herberge und Kost erhalten, wird der blaue Zettul denen Ober-Aeltesten zugestellet, und diese ertheilen dargegen dem Handwercks-Purschen, unter ihres Nahmens Unterschrift und vorgedruckten Handwercks-Siegel das Attestat, nach dem Formular sub A.

7.

Alle Handwercks-Pursche, so allhier außer Arbeit kommen und nicht wieder umgeschauet und in Arbeit gebracht werden dürffen, müssen wenigstens den nächsten Werckeltag, nach erhaltenen oder genommenen Abschied, diejenigen aber, so anderweit umgeschauet werden können, wenn sie nicht von neuem in Arbeit kommen, längstens den zweyten Werckeltag, nachn Abschiede von vorigem Meister, auswandern. Daferne einer oder der andere aber, aus erheblichen Ursachen, länger allhier sich aufzuhalten nöthig haben möchte; So hat der Herbergs-Vater

nebst

nebst dem Purschen sich bey der Logis-Expedition zu melden, und Bescheid zu gewarten.

8.

Alles Auswandern derer Handwercks-Pursche, soll von Ostern bis Michaelis früh von 5. bis 6. Uhr, und von Michaelis bis Ostern früh von 7. bis 8. Uhr, oder Mittags zwischen 12. und 1. Uhr geschehen, damit die Wachten, mit dem Hinausbringen dererselben, nicht den ganzen Tag incommodirt werden, auch die Oerthen-Gesellen, ihren Meistern, nicht so viel versäumen. Es darf auch kein Handwercks-Pursche sich heimlich wieder herein schleichen, und zu diesem Ende auf denen benachbarten Schencken liegen bleiben, bey Strafe des Zuchthauses.

9.

Die Herbergs-Väter haben die gedruckten numerirten Formularia zu denen Attestaten, auf dem Rathhause abzulangen und gegen Zurücklieferung derer gebrauchten, jedesmal neue zu gewarten, auch die Handwercks-Pursche, so dergleichen Attestate erhalten, in ein Buch, nach denen Numern, einzutragen, und ist zu dem Ende, vor jedes Handwerck, dergleichen Buch zu halten.

10.

Sollen auch die sogenannten Steuer-Brüder bey keiner Innung weiter geduldet, und auf keiner Herberge weiter aufgenommen, sondern sofort zum Thor wieder hinaus gebracht werden, wenn sie aller Veranstaltung ohnerachtet, sich herein zu schleichen, Gelegenheit gefunden.

11.

Diejenigen, so gegen diese Obrigkeitliche, zu Steuerung des Bettel-Wesens und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, abzielende Verordnung, sich etwas zu Schulden kommen lassen, werden mit 5. 10. und nach Befinden höherer Geld- oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe angesehen werden.

12. Und

12.

Und wie dieses alles zugleich dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird; Also wird dasselbe auch zugleich ersuchet, die sich auf dem Betteln betreten lassenden, oder sonst, außer den Herbergen auflie= genden Handwercks=Pursche, zu Rathhause, anzuzeigen, oder melden zu lassen, damit an denenselben die angedrohete Strafe vollstrecket wer= den könne. Dreßden am 4. Febr. 1777.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

A.

No.

Vorzeiger dieses N. N. von N. ein Geselle, ist in der ordentlichen Herberge, auf einen sogenannten blauen Zettul, heute, bey mir eingewandert, und demselben das Bettelngehen und Ansprechen, es sey in Häusern oder auf der Gasse, bey Vermeidung Zucht-Hauß-Strafe, auf Obrig- keitliche Verordnung untersaget worden. Dreßden am

(L. S.)

N. N.
Herbergs=Vater.

B.

Prolongation erhalten bis

(L. S.)

N. N.
Herbergs=Vater.

56.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädig= ster Herr, gemessenst anbefohlen haben, daß, künftighin, ein jeder Hauß=Besitzer, für das öfftere und behörige Kehren, sämmtlicher, in seinem Hauße befindlichen Oeßen, auch Reinigung derer Röhren, selb= sten,

sten, die nöthige Sorgfalt tragen und solches keinesweges, wie bißhero geschehen, denen Mieth-Leuten zur Besorgung überlassen werden solle, ingleichen, daß, in Ansehung derer Oeßen mit dem Oeßen-Kehrer, diesfalls, ein jährliches Gedinge gemacht und, dieser auf jeden Fall, da er entweder nicht zur gesetzten Zeit, oder gehörig gekehret, mit dreytägigen Gefängniß, oder einer Geld-Buße, von Fünf Thalern, bestraffet werden, im übrigen aber, jedem Hauß-Besitzer nachgelassen bleiben möge, die Reinigung derer Röhren, an denen Wind- und andern Oefen, durch Klempner, Mäurer, Töpffer oder auch andere Personen verrichten zu lassen;

Als ist solches, zu Jedermanns Wissenschaft, vermittelst dieses öffentlichen Anschlags, zu bringen und, damit der §. 3. und 5. Cap. I. der hiesigen gnädigst approbirten Feuer-Ordnung vom 23. Ianuar. 1751. zu erläutern gewesen. Dreßden am 5. Aug. 1777.

Chur-Fürstl. Sächßl. Policey-Commission.

57.

Ihro Churfürstl. Durchl. haben bereits vor einiger Zeit, daß ein großer Theil derer hiesigen angesessenen und unangesessenen Einwohnere, sich des Brand-Cassen-Beytrags entziehen wollen, sehr mißfällig wahrgenommen, und dannenhero, daß die Sammler, zu fleißiger und öffterer Herumgehung, bey denen Einwohnern, angewiesen, auch gegen diejenigen Einwohner, so sich solchen Beytrags entbrechen, dem 15den §pho des Mandats vom 28. Decbr. 1733. gemäß, verfahren werden solle, gnädigst verordnet. Diesem zu gehorsamster Folge, sind zwar die Sammler behörig bedeutet worden, daß sie, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, bey jedem Qvartal, von Hauß zu Hauß, und von Logis zu Logis, herumgehen, und Haußbesitzere und Haußgenossen um Mittheilung eines milden Beytrags, zur Brand-Casse,

gebührend ersuchen sollen. Ob man nun wohl glauben muß, daß die Sammlere es an ihrer Schuldigkeit nicht werden haben ermangeln lassen; So bleiben doch noch immer, ein großer Theil, sowohl Haußbesitzere als Haußgenossen, mit ihrem Beytrag zurück, weshalb uns, nur neuerlich, von Seiten der General-Brand-Casse, ein Monitum zugefertiget worden. Dieweilen nun uns, als Obrigkeit, bey Vermeidung der angedroheten geschärfftern Anordnung, obliegen will, dem angezogenen Mandat nachzugehen, dieses aber, die gemessenste Vorschrift enthält:

daß zwar einem jedem die freye Willkühr verbleibe, wie viel er dazu contribuiren wolle, jedoch sich schlechterdings Niemand, er sey wer er wolle, gänzlich eximiren könne, sondern die Obrigkeit diejenigen, so sich dergleichen verweigerten, zu einigen Beytrag, allerdings, anzuhalten habe:

ehe, jedoch, dazu zu derschreiten, zu vorhero, nochmals, der Weg der gütlichen Vorstellung zu versuchen seyn will; Als werden die hiesigen Einwohnere, an Haußbesitzern und Haußgenossen, vermöge dieses Avertissements, ersuchet und resp. erinnert, sowohl, zu Befolgung der höchsten Willens-Meinung, als aus Liebe und Erbarmen gegen ihren, durch Brand, verunglückenden Nächsten, und zum Besten ihrer selbst, quartaliter, zur General-Brand-Casse einen milden, und nach ihren Vermögens-Umständen eingerichteten Beytrag, in die Brand-Cassen-Büchsen zu thun, und solchen in die Bücher, so ihnen von denen Sammlern praesentirt werden, selbst einzuzeichnen, weiln: a) die heilsame Einrichtung des allgemeinen Brand-Allmosen-Wesens, ohne einen allgemeinen Beytrag nicht bestehen kann; b) kein Mit-Bürger, gegen den andern, weniger ein Christ, gegen den andern, sein Mitleiden und Erbarmen, durch thätige Hülfsleistung, entziehen mag, und c) jeder Brand-Allmosen-Beytragleistende sich, ganz ohnfehlbar, zu versprechen hat, daß bey ihm betreffenden Brand-Unglücks-Fällen, wofür doch GOtt, einen jeden, gnädiglich bewahren wolle, ihm eben-

falls,

falls, nach dem Verhältniß seines Beytrags, hinwiederum, aus der General-Brand-Casse, Unterstützung und Hülfe angedeihen werde, dessen sich d) diejenigen, so nichts beytragen, durch eigenes Verschulden, selbst verlustig machen.

Es werden auch die hiesigen Brand-Allmosen-Sammler nochmals, und bey Vermeidung, daß bey verspürter Nachläßigkeit, selbige, zum Sammlen nicht mehr gebrauchet werden sollen, verwarnet, daß sie kein Hauß und Quartier vorbey gehen, sich, von denen Domestiquen und Gesinde der Herrschafften, nicht sofort abweisen lassen, sondern von denenselben, daß sie bey denen Herrschaften gemeldet werden möchten, begehren, übrigens aber diejenigen, so in die Brand-Casse schlechterdings nichts geben wollen, nebst der Ursache der Weigerung, aufzeichnen sollen, damit sodann denenselben ex officio, ein Beytrag, nach ihren kundbaren Vermögens-Umständen bestimmet, oder aber resp. ihrenthalber unterthänigster Bericht erstattet werden könne.

Endlich werden die Besitzere derer Häuser, oder deren Administratores, ersuchet und resp. erinnert, dieses Avertissement nicht allein denen jetzigen, sondern auch künfftigen Hauß-Leuten, zum Durchlesen, zu communiciren, damit sich keiner, mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Dreßden am 8. Sept. 1777.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

58.

Da der hiesige Scharf- und Nachrichter, Johann Gottlob Polster, sich darüber sehr beklaget, daß viele derer allhiesigen Lohnkutzscher, Pferde-Verleiher, Fuhrleute und Vorwergs-Besitzere sich unterfangen, ihre alten unbrauchbaren und untüchtigen Pferde an andere Orthe verführen zu lassen, und der hiesigen Meisterey zu entziehen, nachmahls

 aber

aber bey der Accis-Einnahme vorzugeben, als ob sie selbige um etliche Thaler verhandelt hätten, diesen Unfug aber schlechterdings nicht nachgesehen werden kann, in Betracht dadurch viele dem Publico nachtheilige Folgen veranlasset werden könnten, die hiesige Meisterey, welche von Alters her dißfalls berechtiget und mit schweren Lasten beleget ist, in ihrem Rechte nicht beeinträchtiget werden kann, und der jedesmahlige hiesige Scharf- und Nachrichter, durch dieses Beginnen außer Stand gesetzet werden würde, denen Churfürstlichen Jagdhunden den nöthigen Fraß reichen zu lassen.

Als wird Obrigkeitswegen, vermittelst dieses Anschlags, allen Lohn-Kutzschern, Pferde-Verleihern, Fuhrleuten, Forwergs Besitzern in hiesiger Stadt, Neustadt und Vorstädten, auch sonst innerhalb dem Weichbilde, auferleget, daß bey Vermeidung **Zehen Thaler Strafe** sie ihre alten, abgetriebenen, unreinen und sonst unbrauchbaren Pferde, weder selbst, noch durch andere, der hiesigen Meisterey entführen sollen; Worgegen der hiesige Scharf- und Nachrichter Polster, vor jedes dergleichen Pferd, statt derer von jeher gewöhnlichen 2. gl., in Zukunft 4. gl. und nach Befinden auch 6. gl. bezahlen, und über dieses die auf die Accis-Einnahme nöthigen Bescheinigungen unentgeldlich ertheilen wird. Wornach sich zu achten. Dreßden am 18. Octbr. 1777.

Der Rath zu Dreßden.

59.

Da Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, mißfällig zu vernehmen gehabt, daß das unbefugte, bereits, in dem, sub dato, den 7den Febr. 1719. emanirten, auch nachhero, durch das Erläuterungs-Mandat, vom 14. Octbr. 1744. anderweit eingeschärften General-Feuer-Ordnung, bey Strafe **zwey alter Schock**, verbothene Tabackschmauchen, an Orten, wo Gefahr und Verwahr-

losung

losung zu besorgen, allhier, gar sehr, wiederum überhand genommen, Höchstdieselben aber, solcher Unordnung, mit Nachdruck, gesteuert wissen wollen, und vermittelst höchsten Befehls, vom 19den dieses, Uns, gnädigst anbefohlen haben, daß Wir, unter Unserer Gerichtsbarkeit, das Tabackschmauchen weder auf denen Marckt-Plätzen, Straßen und Gassen, noch auch unter denen Schuppen, in Ställen, auf denen Böden und an andern Orten, wo Feuerfangende Sachen liegen und Gefahr zu besorgen, bey, widrigen Falls zu gewärtigenden schweren Verantwortung, nicht gestatten, vielmehr, jeden Contravenienten, ohne Ausnahme, mit der darauf gesetzten Geldbuße, an zwey alten Schock, unausbleiblich belegen sollten; Als wird solches, zu Jedermanns Nachachtung, hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder sowohl selbst, diesem Höchsten Anbefohlnüsse aufs genaueste nachkommen, und alle Ungelegenheit und Strafe vermeiden, als auch auf sein Gesinde, Gesellen und Lehr-Jungen, und was die Gastwirthe betrifft, auf die einkehrenden Fremden und Fuhrleute, genaue Obsicht führen möge, wie denn auch Unsere Wächter, Armenvoigte und andere, zur Aufsicht bestellte Personen, instruirt sind, dißfalls aufmercksam zu seyn, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Dreßden, am 29. Nov. 1777.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

60.

Ein HochEdl. Stadt-Magistrat allhier, erhält hierdurch die Verordnung, allen hiesigen Haußbesitzern sofort ernstlich aufzugeben, daß dieselben bey nahmhafter Strafe, die von denen Dachungen und Rinnen häufig herabhangende Eißzapffen, wodurch zu mehrern mahlen auf denen Straßen Unglück geschehen, von Zeit zu Zeit loßstossen und wegschaffen, in dessen Entstehung aber und wenn sich wider Verhoffen

gleichwohl Beschädigungen und Unglücks-Fälle ereignen mögten, davor besonders responsable seyn sollen. Dreßden den 9. Januar 1778.

(L. S.) Graf von Baudissin.

Publicirt der Bürgerschafft den 10. Jan. 1778.

61.

Obrigkeitswegen wird hiermit anderweit untersaget, Schutt, Steine, Asche, Schirbel, Kehricht und andern Unrath, oder zur Winters-Zeit Eiß und Schnee auf die Gassen, vor die Häuser, Röhrtröge und Brunnen zu tragen, widrigen Falls diejenigen, so sich darüber betreten lassen, arretirt, und mit unnachbleiblicher Achttägiger Gefängniß-Strafe beleget, die Wirthe und Haußleuthe aber, so dergleichen denen Ihrigen und Ihrem Gesinde gestatten, noch besonders mit Zehen Thaler Strafe angesehen werden sollen. Dreßden am 5. Febr. 1778.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

62.

Es ist bereits zu mehrern mahlen, insonderheit durch die, unter dem 7. Julii 1769. erlassenen gedruckten Policey-Puncte und das nachherige gleichfalls gedruckte Patent vom 28sten Nov. 1775. denen allhiesigen Haußbesitzern und Einwohnern bekannt gemacht und wiederholend eingeschärfet worden, wegen derer, bey ihnen einkehrenden Fremden, die von denenselben, aus denen Vestungs-Thoren, mitgebrachten, in deren Ermangelung aber, besondere von ihnen, denen Wirthen, zu fertigenden Logis-Zettel, auf die hiesige Haupt- oder vor der Stadt, an die nächste Thor-Wacht, nicht minder an den bestellten Logis-Zettel-Expeditorem, Liscovium, sogleich, nach der Fremden Ankunfft und Aufnahme, ohnverzüglich einzuschicken.

Nachdem

Nachdem aber die Einsendung dergleichen Logis-Zettel bis anhero, größtentheils, dergestalt vernachläßiget worden, daß sehr viele derer allhier sich aufhaltenden Fremden, gäntzlich unbekannt geblieben, und zum Theil dem Publico beschwerlich gefallen;

Alß wird, auf hohe Gouvernements-Verordnung, denen allhiesigen Hauß-Besitzern und Einwohnern alles dasjenige, was in dem 3ten derer Eingangs erwähnten Policey-Puncte, vom 7. Jul. 1769. enthalten, nehmlich,

daß sie alle und jede bey ihnen einkehrende Fremde, männ- und weiblichen Geschlechts, wes Standes sie auch seyn mögen, sobald sie bey ihnen ankommen, entweder durch den mit sich bringenden Logis-Zettel, welchen der Wirth, jedesmahl, mit der Bemerckung, ob der Fremde bey ihm Unterkommen gefunden, oder nicht? zu unterschreiben, oder aber, daferne er dergleichen untern Thoren nicht erhalten, durch einen besondern geschriebenen Zettel, mit Anzeige des Fremden Vor- und Zunahmen, Stand, Condition, samt seiner hier habenden Verrichtung und der Zeit, wie lange er sich hier aufzuhalten gedencket, wenn es in der Stadt, **auf der Haupt-Wacht**, außerhalb derselben aber, angewiesenermaßen, **auf denen nächsten Thor-Wachten**, so wohl als dem zur Examination vorbesagter Gast- und Logis-Zettel bestellten Expeditori Liscovio, welcher in des Hof-Apotheckers Herrn Dobers Hause, auf der Seegasse, wohnet, gebührend melden, und sobald der Fremde das Qvartier ändert, es durch ein Biller zur Churfürstl. Gouvernements-Canzley anzeigen, auch so lange der Fremde bey ihm logirt, auf dessen Umgang und mit was vor Leuten solcher geschiehet, auch übriges Thun und Lassen genau Acht geben, und in sofern er etwas verdächtiges wahrnehmen sollte, es, nach Obliegenheit seiner, dem Landesherrn schuldigen Pflicht, sofort, dem Churfürstl. Gouvernement sowohl, als seiner ordentlichen Obrigkeit davon Nachricht geben solle,

so

so wie es in dem gedruckten Patent vom 23. Novbr. 1775. geschehen, anderweit eingeschärffet und denenselben,

daß sie solches alles ihren Mieth-Leuten und Haußgenossen zu ebenmäßiger Nachachtung bekannt zu machen haben,

ernstlich aufgegeben, immaßen diejenigen, welche hinkünfftig erwähnten Anordnungen Folge zu leisten unterlassen, insonderheit aber sich, in Einsendung derer Logis-Zettel, ohne alle Ausnahme, wenn gleich die bey ihnen einkehrenden Personen ihre Verwandten wären, säumig erweisen, davon Rechenschafft geben, und mit denen geordneten Strafen unnachbleibend beleget werden sollen. Dreßden am 2. April. 1778.

Der Rath zu Dreßden.

63.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. hinterbracht worden, als ob die Preiße sowohl derer Victualien, als sonstigen Bedürfnisse und Waaren, über alles Verhältnüß, mit denen anderwärts Statt habenden, ingleichen denen Einkaufs-Preißen, auch dem Werthe des coursirenden Geldes, von denen Verkäuffern gesteigert würden, Höchstdieselben aber solches mißfälligst empfinden und dahero, damit sothanen wucherlichen Beginnen stracklich Einhalt geschehen möge, gnädigst anbefohlen haben,

daß Jedermann vor dergleichen wucherlicher Erhöhung derer Preiße von Victualien, **bey Vermeidung unnachbleibender harten Bestrafung**, verwarnet werden solle.

Als wird, diesem zu gehorsamster Folge, Obrigkeitswegen, ein jeder gewarnet, daß er die zu verkauffen habenden Lebensmittel und Waaren, um billige Preiße verkauffen und sich einer wucherlichen Erhöhung derer Preiße, nicht zu Schulden kommen lassen solle, widrigen Falls derjenige, welcher dergleichen Ungebührnüsses halber angezeiget

und

und überwiesen werden dürffte, sich es selbst beyzumessen hat, wenn mit harter Bestrafung wider ihn verfahren werden wird. Dreßden am 9. Decbr. 1778.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

64.

Da Wir seit kurzen in Erfahrung gekommen, daß einige Lehr-Jungen derer hiesigen Handwercksmeister, die Bierschencken besuchen, und darinnen trinken und spielen, ja so gar, spät in die Nacht, aus den Qvartieren ihrer Meister, weg bleiben, oder wohl gar erst des Morgens sich wieder einfinden, diesem einreissenden Unwesen aber, woran die Schenckwirthe, die hauptsächlichste Schuld haben, auf alle Weise, zu steuern seyn will; Als werden hierdurch, Obrigkeitswegen, alle diejenigen, so allhier bürgerliche Nahrung, mit Wein- Bier- und Brandteweinschencken treiben mögen, erinnert, daß sie denen Lehr-Jungen das Aufliegen, Trincken und Spielen, es sey bey Tag oder Nacht, bey sich nicht gestatten sollen, widrigenfalls diejenigen, so dergleichen sich zu Schulden kommen lassen, mit Zehen Thaler Geld, oder Vier wöchentlicher Gefängniß-Strafe, auch nach Befinden, Einziehung der gehabten Erlaubniß, bürgerliche Nahrung zu treiben, bestrafet werden sollen.

Wenn aber andere Personen sich unterfangen sollten, denen Lehr-Jungen und anderer Jugend, das Aufliegen, Trincken, Spielen und andern Unfug, in ihren Behausungen, zu gestatten; So sollen selbige mit der obengedachten Strafe gedoppelt angesehen, auch nach Befinden, mit Zuchthauß-Strafe beleget werden. Dresden am 18. Mart. 1779.

Der Rath zu Dreßden.

65.

Da Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, in dem, unterm 12ten Junii a. c. erlassenen höchsten Mandat, wegen künftiger Ergänzung des ordinairen Mannschafts-Abgangs bey der Armée, unter andern auch gnädigst anbefohlen haben, daß die müssigen, dienstlosen und keine Nahrung treibenden oder sonst entbehrlichen Leute, wenn sie zu Kriegs-Diensten tauglich, an die Miliz abgegeben werden sollen;

Als wird, zu gehorsamster Befolgung dieses höchsten Anbefohlnüsses, denen hiesigen Bürgern und Einwohnern, besonders aber denen Viertelsmeistern in der Residenz und Neustadt, und denen Gerichten in denen Vorstädten, sowohl, als denen Stadt-Fouriers und Gemeindeschreibern und Heimbürgen, nicht weniger denen in unsern Diensten befindlichen Wächtern und andern Dienern hiermit auferleget, daß, so oft ihnen ein müßiger, dienstloser und keine Nahrung treibender, oder sonst entbehrlicher, zum Kriegs-Dienst tauglicher Pursche, unter unserer Gerichtsbarkeit, vorkommen möchte, sie solchen uns anzeigen und nahmhafft machen sollen, damit, seiner Unentbehrlichkeit halber, weitere Untersuchung angestellet und derselbe, nach Befinden, zur Miliz abgegeben werden könne, worbey zugleich versprochen wird, daß desjenigen Nahme, so dergleichen jungen Purschen bey uns angezeiget, verschwiegen bleiben soll.

Dahingegen wird ihnen auch eingeschärft, daß, wenn Fälle vorfielen, wo von der Miliz jemand eigenmächtiger Weise, weggenommen, gewaltthätig behandelt und zur Annahme der Kriegs-Dienste gezwungen würde, solches, sonder Anstand, uns gemeldet werden solle, damit gehörigen Orts, Anzeige gethan und Remedur gesuchet werden könne. Dreßden am 25. Julii 1779.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

66.

Da von Seiten des Churfürstl. Herrn Floßmeisters zu Schandau Beschwerde geführet worden, daß von denen Stein-Schiffern, zum Nachtheil derer Churfürstl. Flösser, das Stein-Werck so nahe an dem Ufer, neben dem Churfürstl. Auswasch-Plätzen ausgesetzet, auch die Steinmetzen dasselbe daselbst bearbeiten, mithin dem wiederhohlten Verbothe contraveniret werde; So wird hierdurch denen Stein-Schiffern, bey Vermeidung **Zehen Thaler** Strafe auferlegt, vors künfftige ihr ausschiffendes Stein-Werck, vom Ufer weg und über den Fußsteig hinauf zu schaffen, denen Steinmetzen aber, bey gleichmäßiger Strafe, verbothen, sich nicht weiter zu unterfangen, einiges Stein-Werck am Ufer zu behauen. Sigl. Dreßden am 3. Aug. 1779.

(L. S.) D. **Jacob Heinrich Reinhold.**

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

67.

Es hat das eigenmächtige Anschlagen allerhand Zettel, an öffentlichen Orten hiesiger Residenz zeithero immer mehr über Hand genommen, daher Ich mich veranlasset gefunden, bey hiesigen Gouvernement zu dergleichen Affixionen einen besondern Aufwärter, Nahmens Johann Christian Weber, bestellen und mit Anweisung seines Verhaltens halber versehen zu lassen. Nachdem nun gesammte Wachten befehliget sind, außer gerichtlichen Anschlägen und den gewöhnlichen Comoedien-Zetteln, auch, was etwa in denen Häusern derer Collegiorum, Land- Post- und Amt-Hause zu affigiren für nöthig befunden wird, ohne vorgängige Gouvernements-Erlaubnis an denen Straßen, Ecken, Thoren und Schlägen von Niemand, als besagtem Weber etwas affi-

giren zu lassen: So wird erwähnte zu Verhüthung aller zeitherigen Unordnungen und Mißbräuche getroffene Einrichtung, E. HochEdl. Stadt-Magistrat allhier, hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche außer denen vorangezeigten Ausnahmen etwas zur Nachricht des Publici öffentlich anschlagen lassen wollen, zuförderst der Vergünstigung halber, an das Gouvernement gewiesen, und daß sie sich zur Affixion ernannten Webers zu bedienen haben, beschieden werden mögen, immaaßen außer dem das Anschlagen nicht geduldet wird, vielmehr diejenigen, die sich darüber betreten lassen, arretiret, die affigirt gefundenen dergleichen Zettel aber ohnverzüglich abgerissen werden sollen. Dreßden den 1. Sept. 1779.

(L. S.) Nicolaus Reinhold de Pfeilitzer.

68.

Nachdem Ich Mich veranlasset finde, auf dem sogenannten neuen Anbau vor dem schwarzen Thore, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und guter Ordnung, hinführo eine beständige Wacht von hiesiger Garnison auszustellen: Als wird E. HochEdl. Stadt-Magistrat allhier solches hierdurch mit der Verordnung bekannt gemacht, denen unter seiner Jurisdiction auf erwähnten neuen Anbau und der Gegend vor dem schwarzen Thore befindlichen Haußbesitzern, Gast- und Schenck-Wirthen, auch übrigen Einwohnern zu intimiren, daß sich dieselben in Ansehung des Herbergens, Einsendung derer Logis-Zettel, des Gästesetzens und Musichaltens, des verbothenen Schiessens und Abbrennens allerhand Feuerwercks-Sachen, auch anderer aus denen ergangenen Landesherrl. Befehlen sattsam bekannten- und sonst von Zeit zu Zeit getroffenen Policey-Verfügungen, hinkünfftig besser, als zum Theil zeithero geschehen, gemäß bezeigen mögen, außerdem aber sich selbst beyzumessen haben, wenn durch die daselbst auszustel-

lende

lende Wacht, und die von daher auszuschickenden Patrouillen Nachdruck gebrauchet, und die Contravenienten nach Befinden zum Arrest gebracht werden. Dreßden den 15. Decbr. 1779.

(L. S.) Graf von Baudissin.

69.

Auf Ihro, des Churfürstl. Sächßl. hochbestallten Herrn General von der Cavallerie und Gouverneur der hiesigen Residenz, **Herrn Grafens** von BAUDISSIN, Excellenz, hohe Verordnung, d. d. 21. und 29sten dieses, werden hierdurch sämtliche, unter Unserer Gerichtsbarkeit befindliche Lohn-Kutscher ernstlich verwarnet, daß keiner dererselben die hiesigen Festungs-Thore und Schläge anders, als wenn er sich zuförderst jedesmahl bey dem Festungs- an denen Schlägen aber, bey dem General-Accis-Thorschreiber gemeldet, ein- oder auspaßiren, bey Empfang und Stempelung derer gewöhnlichen Post- oder Kutscher-Zettel, nicht etwa falsche, sondern die eigentlichen Nahmen derer Paßagiers eintragen lassen, auch nicht andere oder mehrere, als darauf angegeben sind, mit sich nehmen, den, in der Gouvernements-Canzley gestempelt zurückerhaltenen Kutscher-Zettel, bey der Auspaßirung, jederzeit, richtig abgeben, außerdem aber, daß sie unter denen Thoren und Schlägen, vermöge der dahin ergangenen geschärfften Befehle, angehalten und weiter zu gebührender Strafe gezogen werden, ohnfehlbar gewärtigen sollen.

Nicht weniger sollen diejenigen Lohn-Kutscher, welche aus denen Vorstädten, oder der Friedrichstadt, ohne die Festungs-Thore zu paßiren, abfahren, den, in der Gouvernements-Cantzley gestempelten Post-Zettel, jedesmahl, dem Festungs-Thorschreiber, unter dem, zunechst dem zu paßirenden Schlage, gelegenen Festungs-Thore, vorzeigen.

Endlich soll auch, bey Spatzier-Fuhren, unter denen Thoren und Schlägen, zu Verhüthung des, unter diesem Vorwandte, zeithero öff-

ters vorgefallenen Mißbrauchs, von denen Lohn-Kutschern angehalten, und dem Thorschreiber, wohin sie fahren, kürtzlich angezeiget werden. Dreßden den 31. Decbr. 1779.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

70.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, mißfälligst vernommen, daß seit einiger Zeit, von hier aus theils von öffentlichen und allgemeinen Landes-Angelegenheiten mancherley unwahre oder sonst bedenckliche Nachrichten, auch wohl mit hinzugefügten ungebührlichen Anmerckungen, theils dem guten Nahmen gewisser Privat-Personen nachtheilige und ehrenrührige Erzählungen, auswärts, und sogar an öffentliche Zeitungschreiber, überschrieben worden:

So ergehet hierdurch Dero ernster Befehl, daß sich solchen ungeziemenden und strafbaren Unternehmens hinführo ein Jeder, und insonderheit diejenigen, welche mit Agentschaften für auswärtige Personen sich abgeben, enthalten, widrigenfalls aber unnachbleibender harter Bestrafung dafür, nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus-Arbeit oder dem Vestungs-Baue, gewärtig seyn sollen.

Urkundlich ist dieses Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket und öffentlich anzuschlagen, befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 24. May 1780.

(L. S.) **Carl Abraham Freyherr von Fritsch.**

Johann Christian Günther.

71.

Nachdem sich zeithero zu mehrern mahlen ereignet, daß Kayserliche und andere auswärtige Deserteurs, welche sich entweder bey dem Gouvernement noch gar nicht gemeldet, oder, der ihnen ertheilten Anweisung gemäß, weiter gehen sollen, gleichwohl vor dem schwartzen Thore auf dem dortigen neuen Anbau und den Scheunhöfen, oft mehrere Tage über beherberget worden, dadurch aber mancherley Unordnungen verursachet werden, indem ohne Erlaubniß des Gouvernements dergleichen Deserteurs sich allhier nicht aufhalten können; Als wird E. HochEdl. Stadt-Magistrat allhier hierdurch die Verordnung ertheilet, sämtliche, Seiner Jurisdiction untergebene Einwohner in der Gegend vor dem schwarzen Thore, in so weit solche des Herbergens befugt sind, ernstlich und bey nahmhaft zu machender Strafe zu bedeuten, damit dieselben keinen auswärtigen Deserteur, der sich nicht bey dem Gouvernement gemeldet, aufnehmen, sondern solche an die nächste Militair-Wache verweisen, auch diejenigen Deserteurs, die mit Gouvernements-Pässen zu ihren weiteren Fortkommen bereits versehen sind, zur Ungebühr und wohl gar mehrere Nächte über, keinesweges aufhalten, vielmehr sie, wenn nicht besondere, zuförderst bey dem Gouvernement anzuzeigende Umstände vorkommen mögten, sogleich weg- und zu Fortstellung des ihnen auf dem Gouvernements-Passe vorgeschriebenen Weges anweisen sollen. Dreßden den 23. Junii 1780.

de Pfeilitzer nommé Franck.

72.

Da wahrgenommen worden, daß von denen Fuhrleuten, Bau- und anderer Schutt, welchen sie aus der Stadt hinausfahren, zum Theil gleich vor denen Schlägen, auf denen gebaueten Straßen, abgeladen,

abgeladen, hierdurch aber solche verderbet und unwegsam gemachet werden;

So wird hierdurch bey Fünf Thaler Strafe, denen Fuhrleuten untersaget, den Schutt auf denen Straßen abzuschütten, es wäre denn solches, an einem oder dem andern Orthe auf beschehene Anfrage in Unserer Bauschreiberey, ausdrücklich erlaubet worden.

Nicht weniger wird die Auswerffung des Abraums und andern Unraths, auf die Straßen, hierdurch verbothen. Sigl. Dreßden am 1. Julii 1780.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

73.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, vermittelst eines höchsten Rescripts, gnädigst anbefohlen haben, daß die Juden ihre Wohnungen lediglich innerhalb der Dreßdner Festungsthore, zu nehmen haben;

Als wird solches hierdurch zur Nachachtung der Besitzere derer unter Unserer Gerichtsbarkeit gelegenen Häuser und sonst männiglich, dem es zu wissen nöthig, bekannt gemacht. Dreßden am 21. Oct. 1780.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

74.

In der allergnädigst vorgeschriebenen Feuer-Ordnung, bey hiesiger Stadt, ist §. 17. Cap. I. enthalten:

kein Kaufmann, Würtzkrämer soll mehr als höchstens 5. 6. bis 8. Pfund Schießpulver in seiner Behausung haben und zwar dasselbe nicht in Gewölbern, sondern untern obersten Dach verwahren.

Da

Da nun diese gemessene Vorschrift von denen Handels-Leuten und Crämern, welche Schieß-Pulver führen und verkauffen, zeithero nicht allerdings befolget worden, mithin die Nothdurft erfordert, daß solche mit Nachdruck eingeschärffet werde;

So werden Obrigkeitswegen dieselben hiermit ernstlich bedeutet, daß sie obgedachter Vorschrift, vors künftige, besser und genauer als zeither geschehen, nachkommen sollen, wiedrigen Falls diejenigen, so darwieder handeln, jedesmahl um **Fünf Thaler** bestrafet, auch in wiederholten Uebertretungs-Fall mit erhöheten Strafen, ganz ohnfehlbar, beleget werden werden. Demjenigen, welcher vors künfftige eine Contravention dergestalt anzeigen wird, daß der Denunciat mit Strafe belegt werden könne, soll von der dictirten und eingebrachten Strafe, jedesmahl, ein Drittheil, zur Ergötzlichkeit, gereichet werden. Dreßden am 27. Febr. 1781.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

75.

Es ist der unlängst von dem Festungs-Bau allhier des Nachts durch eine Feuer-Eße entkommene und wieder erlangte Gefangene, Johann Gottlob Buchhold, geständig gewesen, daß er die aus sothaner Eße gebrochenen zwey eiserne Gatter an die hiesigen Nagelschmiede, Nahmens Crackau und Vogel vor dem Pirnaischen Thore, vor resp. 5. und 10. gl., in Beyseyn des Bau-Fatique unter dem Vorgeben, als ob er dieses Eisenwerck auf der Creutz-Gasse in einer Brandstelle gefunden, verkauffet habe, wegen welcher Concussion Ich, außer der Züchtigung des gedachten Bau-Gefangenen mit Dreyßig Säulen-Hieben und Anlegung einer dreyhörnigten Halskrause und Klingel, die beyden Mann von Bau-Fatique nach Beschaffenheit ihres Vergehens mit Vier und Sechsmahligen Gassenlauffen durch hiesige Wacht-Parade, bestrafen lassen.

Damit nun aber dergleichen Ungebührnissen, so viel immer möglich, Einhalt geschehe; So wird zugleich E. HochEdl. Stadt-Rath allhier von selbst vor nöthig erachten, der hiesigen Bürgerschafft bey nahmhafter Straffe anzudeuten, daß sie sich alles Einkaufs und Handels mit denen Baugefangenen gänzlich enthalten sollen, gleichwie nicht minder von Mir dem Bau-Fatique in dessen Instruction so wohl vorhin, als auch neuerlich, und zwar bey Vermeidung der auf eine delinquirende Schildwacht gesetzten Strafe untersaget worden, daß kein commandirter sich unterstehen solle, mit einen Baugefangenen weder auf dessen Verlangen, noch etwannigen Geheiß der Bauknechte, von der angestellten Arbeit an andere Orte, oder in irgend ein Haus, Cramsbuden und Brandewein-Boutiquen zu gehen, um daselbst etwas einzukaufen oder zu trincken. Dreßden den 2. April. 1781.

(L. S.) **Graf** von Baudissin.

Publicirt der Bürgerschafft den 5. April. 1781.

76.

In dem allergnädigsten Mandat vom 16. August 1746. und der hiesigen Juden-Ordnung §. 3. und 19. ist zwar geordnet, daß ein jeder jüdischer Hausvater, alle Monathe, bey unserer Logis-Expedition eine Specification seiner ganzen Familie, worinnen sein Weib, die Kinder beyderley Geschlechts, mit Anzeige des Alters, dann die in seinem Dienst stehenden Leute, mit Anmerckung des Abgangs und dabey durch Sterben, Verheurathung, Geburt, auch sonst vorgefallenen Veränderungen, begriffen seyn sollen, zu überreichen, nicht weniger das Haus, darinnen er mit denen Seinigen wohnet, zu benennen schuldig seyn solle.

Dieser Vorschrift aber ist zeithero von denen hiesigen Juden größtentheils nicht nachgegangen worden. Da nun deren Befolgung vors

künftige

künftige noch nöthiger seyn will, da die, aus vorwaltender höchsten Landesherrlichen Gnade nur connivendo geduldet werden sollenden Juden keine Bedienten, außer allenfalls einer jüdischen Magd, weniger andere Personen, außer ihren Kindern, so in ihrem Qvartier und an ihrem Brode sind, und abgelebten Eltern, bey sich haben sollen;

So wird, Obrigkeitswegen, eingeschärfet, daß jeder Hausvater und, wo der nicht vorhanden, die Hausmutter, monathlich dergleichen Specification der ganzen bey sich habenden Familie, obgedachter Vorschrift gemäs und zur Bescheinigung der Richtigkeit, von einigen Aeltesten und dem Juden-Besteller attestirt, bey Vermeidung der §. 25. der Juden-Ordnung bestimmten Strafe an **Zehen Thaler**, bey Unserer Logis-Expedition einreichen, auch Gaße und Haus, wo sie wohnen, darinnen mit anzeigen sollen. Damit man auch übersehen könne, daß nicht fremde Juden und Jüdinnen, sie seyn alt oder jung oder Kinder sich allhier neuerlich einschleichen mögen; So sollen künftig nicht allein die allhier connivendo geduldet werden sollenden Juden, zu einer Legitimation gegen den Wirth, einen Logis-Zettul haben und solchen bey Unserer Logis-Expedition bey **Fünf Thaler** Strafe auswürcken, auch so oft sie ihr Qvartier verändern, einen neuen suchen, sondern auch alle fremde Juden und Jüdinnen, sie seyn alt oder jung, reich oder arm, welche allhier einkommen und vom wohllöbl. Gouvernement, wie selbigen in dem höchsten Mandat de Anno 1746. §. V., nach vorgängiger umständlichen Examination ihrer allhier habenden Verrichtungen halber, befundenen Umständen nach, nachgelassen ist, auf einige Zeit den Aufenthalt gestattet erhalten, von dem Juden-Besteller bey **Fünf Thaler** Strafe angemeldet und Gouvernements-Schein producirt, auch ihr Qvartier angezeiget, nicht weniger, wenn sie wieder abgereiset sind, Anzeige gethan werden. Dreßden am 11. Aug. 1781.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

77.

Nach dem Gnädigsten Rescript vom 12. Jan. und 15. Aug. 1781, ist der Handel mit alten Büchern zwar nicht unter dem Privilegio der Buchhandlung zu Dreßden begriffen, jedoch aber nicht jedem frey gegeben, sondern es müssen von denjenigen, so solchen treiben wollen, Höchste Concessionen bey der Churfürstl. Sächßl. Landes-Regierung gesucht werden, dahingegen ist dergleichen Concessionisten neue Bücher zum Verkauf hefften und binden zu lassen, bey Strafe und Verlust der Bücher untersaget; der Rößlerischen Hof-Kupferstich-Handlung zu Dreßden aber der Handel mit solchen Büchern, wobey die Kupfferstiche das Hauptwerck, der Text hingegen nur das Accessorium und die Erklärung der Kupffer ausmacht, nachgelassen worden.

78.

Da bey dem practischen Exerciren der Artillerie an der Pulvermühle und vor dem schwarzen Thore viele Kugeln und Grenaden in die da herum liegenden Felder fliegen, von Seiten des Churfürstl. Haupt-Zeughauses aber sich beschwehret wird, daß solche nicht eingeliefert, sondern auf denen Dörffern verkauffet würden.

So wird Obrigkeitswegen hiermit alles Ernsts die Wieder-Einlieferung solcher Kugeln und Grenaden in Churfürstl. Zeughaus anbefohlen; dargegen aber die Zurückbehaltung und Verkauffung, bey Vermeidung Ein Neu Schock oder Sechs Tage Gefängniß-Strafe, untersaget. Wornach sich zu achten. Sigl. Dreßden, am 7. Sept. 1781.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

79.

Da bisher unter denen Budenführern große Unordnung eingerissen, und selbige dadurch, daß verschiedene dererselben auswärts wohnen, und des Raths Jurisdiction nicht unterworfen sind, vermehret worden; So ist für nöthig erachtet worden, für die Budenführer folgende Ordnung festzusetzen.

I.

Sollen die dermahligen ordentlichen Wochen-Marckts-Budenführer, in so weit sie nicht bereits das Bürger-Recht erlanget haben, solches, bey **Vier Neu-Schock** Strafe, binnen einer Zeit von vier Wochen, nach Erforderung hiesiger Statuten, suchen und gewinnen, auch auf diese Ordnung und, daß sie solcher nachkommen wollen, das Handgelöbniß abstatten. Vors künfftige aber soll Niemand sich anmaßen Buden und Waaren-Kasten vom Marckte ab- und zuzuführen, von denen den Marcktbauenden ins Gedinge zu nehmen und zu deren Verwahrung Gewölber zu miethen, bevor er nicht diesfalls das Bürger-Recht erlanget und als Budenführer, auf diese Ordnung, das Handgelöbnüß abgeleget hat, und zwar bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe. Diese Budenführer mit ihren Arbeitern sollen auch, schlechterdings, unter des Raths Jurisdiction wohnen. Diejenigen Budendenführer, welche nur allein zu Jahrmarckts-Zeiten aufbuden, haben, wenn sie außerhalb des Raths Gerichtsbarkeit wohnen, dieser Ordnung, mit ihren Arbeitern, sich ebenfalls gemäß zu bezeigen und diesfalls das Handgelöbniß abzustatten.

2.

Die ordentlichen Budenführer sollen, insgesamt, ihre gegenwärtigen Arbeiter und Gehülffen namentlich, nebst ihrer Wohnung anzeigen, auch nicht allein selbst, wenn es noch nicht geschehen, binnen hier und Michaelis, dieses Jahres, unter des Raths Jurisdiction sich bege-

ben, sondern auch ihre Gehülffen und Arbeiter dahin anhalten, daß sie, längstens binnen hier und Michaelis dieses Jahres, unter Raths Jurisdiction ziehen, oder, daferne sich ein oder der andere dessen verweigern würde, selbigen verabschieden.

Wenn künfftig ein ordentlicher Budenführer einen Arbeiter oder Gehülffen annehmen will; so soll er, bey Vermeidung **Fünf Thlr.** Strafe, vor der Annehmung, selbigen zu Rathhause gestellen und, ob ihm selbigen anzunehmen gestattet werden möchte? erwarten.

Die Budenführer, welche nur zu Jahrmarckts-Zeiten allhier aufbuden, sollen nichts desto weniger ihre Arbeiter und Gehülffen, nebst ihrer Wohnung, ebenfalls anzeigen.

3.

Damit unter denen Budenführern Ordnung erhalten und befördert werden könne; So sollen dieselben unter sich zween Aelteste wählen, welche auf die Erhaltung guter Ordnung sehen und die übrigen darzu anhalten sollen, wie sie denn auch, daferne ein ordentlicher Budenführer abgehet, und ein anderer das Budenführer-Bewerb anfangen will, solchen zu Rathhauße sistiren sollen. Diese Aeltesten sollen dem Rathe vorgestellt werden und, dieses zu befolgen, mittelst Handschlags angeloben.

4.

Die Budenführer sollen gehalten seyn, für die von ihnen angenommene Arbeiter und Gehülffen zu stehen und zu hafften, daher, bey Annehmung derselben, auf ordentliche und ehrliche Leute ihr Augenmerck richten.

5.

Die Buden sollen des Abends, zu rechter Zeit, vom Marckte geschafft, derjenige Budenführer aber, so Buden, ohne besondere Erlaubniß darzu erhalten zu haben, auf dem Marckte stehen läßt, soll um zwey Alt-Schock bestrafft werden.

6. Denen

6.

Denen Budenführern soll nicht erlaubt seyn, Buden für Personen aufzubauen, die noch keine Erlaubniß und Verordnung zum Handel und Erbauung einer Bude haben. Derjenige Budenführer, der sich dergleichen unterfängt, soll um **Ein Neu-Schock**, oder mit **Sechs Tage Gefängniß** bestraffet werden.

7.

Die Buden sollen in gehöriger Ordnung und auf die angewiesenen Plätze gesetzet werden. Wer eine Bude auf einen andern Ort, als der angewiesene ist, zu setzen unternimmt, soll ebenfalls um **Ein Neu-Schock**, oder mit **Sechs Tage Gefängniß** bestraffet werden.

8.

Es sollen auch die Buden in gerader Linie und dichte neben einander gesetzet und erbauet werden.

9.

Damit es, wie zu aller Zeit, also besonders zu Jahrmarckts-Zeiten an dem erforderlichen Platze, für die Wagen und Fußgänger, nicht mangele und die gerade Linie gehalten werden könne; So sollen die Eckbuden, jedesmahl zuerst aufgesetzet werden. Wer diese Ordnung überschreitet, soll um **Zwey Alt-Schock**, oder mit **Vier Tage Gefängniß** bestrafet werden.

10.

Wenn künfftig der Marckt von neuen gepflastert wird, so sollen, wie ehedem geschehen, breite Steine, in gewissen Abtheilungen, gelegt, und dadurch die Ecken derer Buden, sowohl zu Jahrmarckts-Zeiten, als in denen Wochenmärckten bemercket werden, welche denn die Budenführer, beym Aufbuden, sich zur Richtschnur dienen lassen sollen. Daferne auch der Steinsetzer beym Pflastern, die Setzung dieser breiten Steine unterließe; So haben die Budenführer solches sofort anzuzeigen.

11. Die

11.

Die Durchgänge sollen nicht verengert und versperret, sondern in gerader Linie und gehöriger Breite gehalten werden.

12.

Damit auch wegen der Größe und Breite derer Buden, künfftig Ordnung getroffen werden könne; So soll für jede Art Buden ein gewisses Maas festgesetzet und eine neue Bude nicht eher, als bis sie vom Marcktherrn besichtiget worden, aufgestellet werden.

13.

Und da schon ehedem, zu Jahrmarckts-Zeiten, von der Schösser-Gasse nach der Schreiber-Gasse zu, ein Fahrweg gehalten worden, um, bey Feuers-Gefahren, die Spritzen und Wasser-Schleiffen durchführen zu können; So soll, künfftighin, auf diesen Fahrweg, bey Aufbauung derer Buden, Rücksicht genommen und derselbe nicht verbauet werden.

14.

Damit auch auf der Seite, von der Schloß-Gasse nach der See-Gasse zu, die Passage nicht noch mehr geschmälert werde; So sollen die Kupfferschmidts-Buden enger zusammen gesetzet und die Weiß-Krämer-Buden näher an selbige angerückt werden.

15.

Diejenigen, die angewiesene Plätze haben, sollen selbige selbst besitzen, und es soll denen Budenführern nicht verstattet seyn, auf die Plätze andere Personen setzen zu lassen. Wer dergleichen unternimmt, soll um Ein Neu-Schock, oder mit Sechs Tage Gefängniß, bestraffet werden.

Zu Jahrmarckts-Zeiten sollen die Budenführer, wenn sie benachrichtiget werden, daß ein oder der andere Verkäuffer, welcher einen angewiesenen Platz hat, und für den sie die Bude aufzusetzen haben, den

Jahr-

Jahrmarckt nicht besuchen werde, solches, dem Marcktmeister, in Zeiten, anzuzeigen schuldig seyn.

16.

Die Budenführer sollen, besonders zu Jahrmarckts-Zeiten, dahin sehen, daß die Haupt-Passagen nicht versperret oder geschmälert, sondern in gehöriger Ordnung und Breite erhalten werden.

17.

Die Buden sollen, an denen Sonnabenden vor denen Jahrmärckten, von denen Wochen-Plätzen, bey Zeiten, weggeschafft, und zu rechter Zeit, in die Jahrmarckts-Reihen gesetzet werden.

18.

Zu Vermeidung besorglicher Feuers-Gefahr, sollen die Budenführer genaue Obsicht führen, daß keine Kohlen-Töpfe in die Buden-Gewölber gebracht werden, außer dem sollen sie für den daraus entstehenden Schaden hafften, auch sonst dafür, nach Befinden derer Umstände, bestraffet werden. Dreßden den 12. Jan. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

80.

Obrigkeitswegen wird denen Meistern der hiesigen Schlosser-Innung, bey Vermeidung **Zehen Thaler** Strafe, anbefohlen:

1.) Daß sie keinen Schlüssel, zu irgend einem Hause, ohne Vorbewußt des Besitzers des Hauses, machen sollen, und

2.) daß sie auf bloßes Bestellen derer Dienst-Bothen und ohne Vorbewußt deren Herrschaften, keine Schlüssel zu Zimmern und Behältnissen fertigen sollen. Dreßden am 28. Jan 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

81. Da

81.

Da zeithero zu bemercken gewesen, daß auf denen, an der Elbe, vorm Pirnaischen Thore, befindlichen Holtz-Plätzen, mancherley müßige Leute und Jungen, des Holtzstehlens halber, sich eingefunden, auch vieles Holtz gestohlen und verparthieret worden; So wird hierdurch, Obrigkeitswegen, bekannt gemacht, daß künftig diejenigen müssigen Leute, welche auf diesen Holtz-Plätzen, auf denen sie nichts zu schaffen haben, und auf denen sie, mithin auch ohne Erregung Verdachts wider sich, sich nicht aufhalten können, sich betreten lassen werden, arretirt und mit Gefängniß bestrafet, diejenigen aber, welche über dem Holtzstehlen ertappet, oder dessen sonst überführt werden, mit Zuchthaus oder anderer Strafe beleget werden werden.

Nechstdem wird männiglich verwarnet, von verdächtigen Leuten, einiges Scheit- Gebund- oder anderes Holtz, dessen Entwendung leicht vermuthet werden kann, nicht an sich zu kauffen, oder, für Bier, Brantewein oder Victualien, anzunehmen, indem sie zu gewarten haben, daß sie als Parthierer und Theilhaber an solchen Holtz-Dieberenen, angesehen und nachdrücklich bestrafet werden werden. Dreßden am 28. Jan. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

82.

Da Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, vermittelst erlassenen höchsten Rescripts, vom 19. Januar. 1782., mildest genehmiget haben, daß, hinführo, denen jüdischen Hausvätern, ihre Familienlisten, nach erfolgter Attestirung der Richtigkeit dererselben, durch die Juden-Aeltesten und den Juden-Besteller,

steller, halbjährig, jedesmal vierzehen Tage vor den Personen-Steuer-Terminen, Laetare und Bartholomaei, die Anzeige von vorgefallenen Veränderungen in der Familie aber, längstens vierzehen Tage, nach deren Erfolg, bey Vermeidung **Zehen Thaler** Strafe, bey Unserer, des Raths, zu denen Logis Sachen geordneten Deputation, einzureichen, nachgelassen und hiernach der 19de §phus der, im Jahre 1772., für Höchstdero Residenz-Stadt Dreßden publicirten Juden-Ordnung, modificirt werden möge.

So wird solches, hierdurch, denen hiesigen Juden bekannt gemacht und die jüdischen Haus-Väter werden bedeutet, daß sie dieser höchsten gemessenen Vorschrifft, bey Vermeidung der gesetzten **Zehen Thaler** Strafe, ohnfehlbar, nachkommen sollen.

Nechstdem wird auch, in Gemäßheit eines höchsten Rescripts, vom 4ten Decbr. 1781., die gesammte hiesige Judenschäfft des 8ten §phi der gedachten Juden-Ordnung, des Innhalts:

Wenn eines jüdischen Hausvaters Sohn, durch seine Darstellung einer Separatae Oeconomiae, ingleichen eine Tochter, durch ihre Verehelichung, das Recht, auf ihres Vaters Concession hieselbst zu bleiben, verlieret, und um eigene Concession ansuchen will, ist solches, sofort, respective bey dem Amte oder Stadt-Magistrat allhier zu melden und eine zuverläßige Specification des Vermögens allda einzureichen, sowohl die Art, auf welche die neue Familie sich zu nähren gedencket, anzuzeigen, worauf das Amt oder der Rath, nach Unterschied der Fälle, genaue Erkundigung, über das Angeben, einzuziehen und von denen befundenen Umständen ein glaubwürdiges Attestat auszustellen hat, welches der Bittschrifft, in welcher, nach dem §. 1., höchstes Decret gesucht wird, beyzulegen ist, ohne dessen Erlangung aber, den aus des Vaters Haus und Kost getretenen und resp. unverheiratheten, der Aufenthalt

allhier nicht länger als 3. Tage, nach erfolgender Verehelichung, zu gestatten ist.

hiermit erinnert, mit der ernstlichen Bedeutung, dieser höchsten Vorschrifft sich, in vorkommenden Fällen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, gemäß zu bezeigen, indem, Obrigkeitswegen, solche genau beobachtet werden wird.

Auch wird endlich annoch dasjenige, was in dem letztern gedruckten Patent, vom 11. Aug. 1781., wegen derer Logis Zettul angeordnet worden, hiermit anderweit eingeschärfft. Dreßden am 7. Febr. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

83.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. den Gebrauch der Fackeln in hiesiger Residentz, Neustadt und denen Vorstädten, zwar fernerhin gnädigst zu verstatten, jedoch aber denselben dergestalt einzuschräncken geruhet, daß zu denen Jahrmarckts-Zeiten

in hiesiger Residenz, als: dem Fasten- dem Johannis- und dem Galli-Marckte, sowohl bey denen Jahrmärckten zu Neustadt bey Dresden, als: zu dem Marckte Cantate und Mariä Geburt,

vom Freytage an vor der Marckt- bis zum Freytage in der Marckt-Woche,

weiln zu solchen Zeiten ein Theil der Gassen und Plätze mit Buden angefüllt, und resp. mit Stroh und Reißig bedeckt ist, ein jeder des Gebrauchs der Fackeln in hiesiger Residentz, oder in Neustadt, je nachdem in diesem oder jenem Theile der Stadt der Jahrmarckt gehalten wird, sich enthalten soll.

Als wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und es haben die Wirthe diesen Anschlag ihren Hausgenossen,

um

um sich darnach richten zu können, zum Durchlesen zuzustellen. Dreßden am 9. Febr. 1782.

(L. S.) Churfürstl. Sächßl. Policey-Commission.

84.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. den Handel derer der menschlichen Gesundheit nachtheilig befundenen, mit Glas Staube bestreueten Bänder, Hüte, Schürtzen, Fechel, Gaze, und anderer zum weiblichen Putze gehörigen Waaren, gäntzlich zu untersagen, gnädigst anbefohlen. Als wird dahero solches zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht; zu welchem Ende von denen Wirthen gegenwärtiger Anschlag ihren Hausgenossen, um sich darnach zu richten, zum Durchlesen zuzustellen ist. Dreßden den 19. Jun. 1782.

(L. S.) Churfürstl. Sächßl. Policey-Commission.

85.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. zu Sicherstellung derer Friedrichstädter nnd anderer benachbarten Einwohner, für das unvorsichtige Kugel-Abschiessen aus dem Bürger-Schießplatze allhier, vermöge des, unterm 18. Jul. a. c. an die Polizey-Commission erlassenen höchsten Rescripts, daß

1) Kein Schütze, bey Verlust seines Schützen-Rechts und noch anderer nachdrücklicher Bestrafung, außer dem gewöhnlichen Schießstande, und ohne seine Büchse, auf die erhöhete Brüstung desselben, aufgelegt zu haben, das Zündkraut auf die Pfanne schütten, und das Rad spannen, auch

2) Nicht eher, als bis er das Gewehr in seine Auflage gebracht, und abgelautet worden, den Hahn seines Schlosses, auf das Pulver oder Pfannendeckel setzen, hiernächst

3) Niemand, er sey wer er sey, ein mit einer Kugel geladenes Gewehr, außerhalb der gewöhnlichen Schießstände, bey Einjähriger Zuchthausstrafe, und hierüber noch besonders zu gewartenden schweren Ahndung, im Fall dadurch ein Unglück verhangen würde, abschiessen, auch hierüber allenthalben

4) Sowohl die Schützen-Aeltesten und Offiziers, als resp. der Zieler, bey Verlust ihrer Functionen und anderer nachdrücklicher Bestrafung, genaue Obsicht führen, und die vorgehenden Contraventiones, bey ebenmäßiger Pön, ohne Ansehen der Person, zur behörigen Untersuch- und Bestrafung, anzeigen sollen, gnädigst anzuordnen, geruhet haben; Als werden, in Conformität dieses höchsten Anbefohlnisses:

1) Sämmtliche Schützen, bey Verlust ihres Schützen-Rechts, und anderer nachdrücklichen Bestrafung, daß keiner derselben außer dem gewöhnlichen Schießstande, und ohne seine Büchse, auf die erhöhete Brüstung desselben, aufgelegt zu haben, das Zündkraut auf die Pfanne schütten, und das Rad spannen, auch

2) Nicht eher, als bis er das Gewehr in seine Auflage gebracht, und abgelautet worden, den Hahn seines Schlosses auf das Pulver oder Pfannendeckel setzen solle, hierdurch bedeutet; hiernächst

3) Jedermann das Abschiessen eines, mit einer Kugel geladenen Gewehrs, außerhalb derer gewöhnlichen Schieß-Stände, schlechterdings, und bey Einjähriger Zuchthaus-Strafe, ohne Rücksicht der noch insbesondere zu gewarten habenden schweren Ahndung, im Fall durch dergleichen ungebührlichen Schuß, ein Unglück verhangen würde, untersagt; auch endlich

4. Die

4) Die Schützen-Aeltesten, die Officiers, und resp. der Zieler, bey Verlust ihrer Functionen und anderer unausbleibender harten Bestrafung, ein für allemal, ernstlich angewiesen, daß sie, bey jedem Schiessen, es habe Nahmen wie? und geschehe wenn? auch von wem? es wolle, daß dieser höchsten Anordnung überall, genau nachgelebet, und darwider, von Niemanden, und auf keinerley Weise, gehandelt werde, genaue Obsicht führen, auch jeden Contraventions-Fall, es mag dadurch ein Schaden erfolgt seyn, oder nicht, ohne Ansehen der Person, bey ebenmäßiger Pön, zur Untersuch- und Bestrafung, anzeigen sollen; Wannenhero auch die Schiessenden, denen, von selbigen, nach Maaßgabe obiger Verordnung, beschehenden Bedeutungen, ohne Widerrede, sich gemäß zu bezeigen haben. Dreßden den 20. Jul. 1782.

(L. S.) **Churfürstl. Sächßl.** Policey-Commission.

86.

Nachdem zeithero bey der Schiffarth auf dem Elbstrohme, in hiesigen Landen, von denen Schiffern, in Ansehung des Ausweichens und Anhaltens mit denen Schiffen und Flößen, vor dem Einlaufen in engen Furthen, auch sonst, die zu Abwendung alles außerdem einander zuzufügenden Schadens nöthige Vorsicht, außer den Fällen, welche von großen und kleinen Wasser oder vom Winde abhängen, nicht allezeit genommen worden; So haben **Ihro Churfürstl. Durchl.** zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, für nöthig gefunden, diesfalls denen Schiffern, Steuerleuten, auch Schiffsknechten, gewisse Vorschrift ertheilen zu lassen, und vermöge Höchsten Rescripts, vom 3. July c. ai. gemessenst uns befehliget, daß wir solche durch öffentliche Anschläge behörig bekannt machen, und wegen der hierwider bekannt werdenden Contraventionen die weitere rechtliche Verfügung treffen sollten. Gleichwie Wir nun diesem Höchsten Anbefohlnisse pflichtschuldigst nachzugehen

hen verbunden; Also wird in dessen Conformitaet Vigore Commissionis, denen Schiffern, Steuerleuten und Schiffsknechten hiermit zu ihrer Nachachtung vor die Zukunft, als ein beständiges Regulativ, bekannt gemacht.

1.

Jedes Floß oder Schiff soll, wenn es bey dem Furth, es sey Strom auf- oder abwärts, ein anderes Floß oder Schiff in der Furth gewahr wird, so lange, bis letzteres den Furth passiret, anhalten.

2.

In der übrigens freyen Wasser-Straße sind ohnbeladene denen beladenen, die den Strom herunter kommenden beladenen aber, denen beladenen aufwärts gehenden, auszuweichen verbunden.

3.

Wenn ein beladenes Schiff an einen wegen der Krümme nicht sogleich zu übersehenden Furth oder engen Paß kommt, so ist ein Kahn vorauszuschicken, oder zu Lande zu recognosciren, ob die Straße frey sey.

4.

Damit die Churfürstlichen und andern Schiffe, welche Saltz, Munition, Holtz oder Getreyde für die Churfürstlichen Magazine laden, von denen andern Schiffen zu unterscheiden sind, so hat kein anderes Schiff eine Flagge von blau und gelber, noch von roth und weisser Farbe zu führen.

5.

Sämmtliche Schiffer sollen absonderlich auf die Churfürstl. Gondeln ein wachsames Auge haben, und solche durch vorauszusendende Kähne oder durch Recognoscirung auf dem Lande zu entdecken, und dadurch aller besorglichen Gefahr vorzukommen suchen.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; Als ist gnädigst anbefohlnermaßen vorstehendes Regulativ in gegenwärtigen Anschlag gebracht, und, daß es zu jedermanns Wissenschaft gelange, öffentlich ausgehangen worden, und haben diejenigen, die wider diese Vorschrift handeln, zu gewarten, daß sie beym hiesigen Amte deshalb zur Verantwort- und Bestrafung werden gezogen werden. Datum Amt Dreßden, den 27. Sept. 1782.

Churfl. Sächßl. Hof-Rath und Ober-Amtmann, auch Amtmann daselbst, als Commissarii Causae,

(L. S.) **Jacob Heinrich Reinhold, D.**
D. Jacob Christian Reinhold.

87.

Nachdem der, wegen Ausführung des Cloac-Mists, bey hiesiger Residenz und zu Neustadt, unter dem 15 May 1773. neuerlich bekannt gemachten Verordnung, nicht allenthalben gehörig nachgegangen, insonderheit aber dadurch, daß die den Mist ausführenden Bauern, die Wägen nicht tüchtig verwahren, auch die Haußbesitzer den Ort, wo der Mist vor denen Häusern gelegen, nicht sofort wiederum hinlänglich abspühlen lassen, die Straßen unsauber gemacht, und dadurch großer Uebelstand und Gestanck, zur äußersten Beschwerde des Publici, verursacht wird;

Als werden, auf hohe Gouvernements-Verordnung, die hiesigen Hausbesitzere nochmahln resp. ersuchet und Obrigkeitswegen bedeutet, die in Eingangs gedachtem Anschlag gemachte Einrichtung besser, als zeithero zu beobachten, besonders aber die Bauern und andere Fuhrleute, welche den Mist ausschaffen, anzuhalten, daß sie ihre Wagen tüchtig verwahren, die Straße vor denen Häusern sogleich sorgfältig

abspühlen, folglich, bey Ausführung des Cloac-Mists, die Gassen nicht weiter verunreinigen sollen, bey Vermeidung, daß sie sonst, ganz ohnfehlbar, bestrafet werden werden. Dreßden am 1. Octbr. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

88.

Da bey denen hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinet, daß sie vielfältig von Uns ermahnet und resp. ersuchet worden, die vorfallenden Diebstähle bey uns anzuzeigen, damit, Obrigkeitswegen, zu Entdeckung derer Diebe und sonst das Nöthige vorgekehret, auch nach Befinden sonst behufige Anstalten gemacht werden können; So sehen Wir uns genöthiget, diese Anermahnung und resp. Ersuchen angelegentlichst zu wiederholen. Bey diesen begehrten Anzeigen aber, ist nicht allein erforderlich, daß die zur Entdeckung derer Diebe nöthigen Umstände, genau angegeben und die gestohlnen Sachen deutlich beschrieben werden, sondern auch, daß damit nicht gesäumt werde. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß diejenigen, welche dergleichen Anzeigen bey Uns thun, nicht zu besorgen haben, daß ihnen dißfalls einige Unkosten abgefordert werden werden. Dreßden am 26. Nov. 1782.

Der Rath zu Dreßden.

89.

Da zeithero, hiesigen Orts, verschiedene Diebstähle, sogar mit Einsteigen in die Häuser von der Gasse herein durch die Fenster, verübet worden und nicht anders zu vermuthen, als daß Leute, welche sich allhier und um die Stadt herum aufhalten, dabey, als Mitschuldige und wenigstens als Hehler und Verparthierer, mit eingeflochten seyn

seyn müssen; So wird hierdurch, Obrigkeitswegen, verordnet, daß die unter uns gehörigen Besitzer, Pachter und Verwalter, derer Häuser in der Stadt, Neustadt, Vorstädten und im Weichbilde

1.) die Schlüssel zu denen Hausthüren nicht jedem Hausgenossen, ohne Unterschied, auch nicht ihren Dienstbothen und andern in ihrem Metier und Handthierung gebrauchenden Leuten, sondern nur denen bey ihnen wohnenden Personen von Condition, und zwar unter der Bedingung, daß sie solche in ihrem eigenen Gewahrsam behalten, anvertrauen,

2.) ihre Häuser um **Zehn Uhr**, ganz ohnfehlbar, zuschliessen und die Nacht über zuhalten, auch dafür, daß, ohne ihr Wissen, nach **Zehn Uhr** Jemand, welchem nicht ein besonderer Haußschlüssel anvertrauet worden, nicht aus dem Hause heraus gehen, oder herein kommen könne, sorgen oder veranstalten, ferner auch Jemanden, welcher nicht etwa, seiner bekannten Verrichtungen, oder vorfallenden besondern Umstände halber, nach **Zehn Uhr** aus und einzugehen nöthig hat, nach dieser Zeit, zum Ein- und Ausgehen, die Thüre nicht öffnen, weniger solche dieserhalb, die Nacht über, oder ein Theil derselben, offen stehen lassen,

3.) den in ihren Häusern wohnenden Bier- und Brandtewein-Schencken, wenn sie auch gleich den Haußmann im Hause abgäben, keinen Hausschlüssel geben, noch das Gäste-Setzen über Zehn Uhr gestatten,

4.) ihrer und ihrer Haußgenossen Dienern, Gesellen und Dienstbothen, zum nächtlichen Weggehen außm Hause und späten Wiederheimkommen weder die Thüren öffen, noch den Haußschlüssel geben, auch

5.) auf die in ihren Häusern wohnenden gemeinen Hausgenossen, welche keiner ordentlichen Handthierung und Arbeit nachgehen, sondern müßig gehen, gleichwohln leben, ohne daß man weiß, wovon? ein wachsames Auge haben und selbige, nebst denen Gassen- und Straßen-Bettlern, bey uns anzeigen sollen.

Wie denn auch denen Viertelsmeistern und Gerichten auf denen Gemeinden, sowohl, als allen hiesigen Einwohnern, die Bedeutung und respective an sie die Ermahnung geschiehet, daß sie, Falls ihnen in ihren, oder denen übrigen Vierteln und Gemeinden, oder sonst hierselbst, Personen bekannt werden, welche der Dieberey, Diebshöhlerey und Parthiererey, in Ansehung ihres Müßiggangs, Umgangs mit liederlichen Volcke, nächtlicher Abwesenheit aus ihren Qvartier und sonst, ihnen verdächtig sind, Uns, in der Stille, anzeigen und der Verschweigung ihres Nahmens gewärtig seyn sollen.

Derjenige, welcher gegen obige, zur öffentlichen Sicherheit abzielende Verordnung, er sey Wirth, Pachter, Verwalter oder Hausmann eines Hauses, oder Hausgenosse, sich etwas zu Schulden kommen läßt, wird, nach Beschaffenheit derer Umstände, und des aus seiner Contravention erwachsenden Nachtheils, bestrafet werden.

Uebrigens ist auch gelegentlich noch aus dem §. 90. **der allergnädigsten neuesten** Ordonnanz de ao. 1752. denen Hauswirthen in Erinnerung zu bringen, daß sie auch denen im Hause im Qvartier liegenden Soldaten, außer, wenn sie commandirt werden, des Nachts die Hausthüre zum Ein- und Ausgehen zu öffnen, nicht schuldig und befugt sind, vielmehr, wenn selbige sich vor oder nachm Zapfenstreiche außm Qvartier entfernen und die Nacht über, oder einen Theil derselben, wegbleiben würden, solches anzeigen, und bey Vermeidung **Fünf Thaler** Strafe, hierunter nicht conniviren, noch darzu behülflich seyn sollen.

Nichtweniger haben die Nachtwächter, wenn sie beym Stundenabrufen die Gassen begehen, fleißig Acht zu haben, in welchen Häusern die Hausthüren offen stehen, auch in denen Winckeln, auf denen Gassen, wo sich Leute verstecken können, genau nachzusehen, und wo sich dergleichen finden, sie anzuhalten, auch fleißige Anzeigen zu thun. Dreßden am 6. Decbr. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

90. Da

90.

Da Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unserm gnädigsten Herrn, hinterbracht worden, daß, unter denen Innungs- und Handwercks-Gesellen, noch mancherley Mißbräuche und Ungebührnisse in Schwange gehen; So haben Höchstdieselben anbefohlen, daß wir, zu Abstellung derselben, vermittelst öffentlicher, in denen Innungs-Herbergen zu affigirender und sämtlichen Innungen zu insinuirender Anschläge, das Nöthige anordnen und die darauf gesetzten Strafen deutlich bestimmen sollen. Diesem zu gehorsamster Folge werden hierdurch, die nachbefindlichermaßen nahmhaft gemachte Mißbräuche und Ungebührnisse untersaget:

1.) wollen sich die Gesellen verschiedener Handwercker, bey welchen das Umschauen derer einwandernden, oder außer Arbeit kommenden Gesellen, theils durch die Alt- theils durch die Oerthen-Gesellen, hergebracht ist, sich anmaßen, solches nach ihrem Gefallen zu verrichten und dem Handwercke Vorschrifften zu machen. Es wird ihnen dieser Unfug verbothen, und sie werden hiermit dahin angewiesen, daß sie sich, mit dem Umschauen denen General-Articuln, Cap. III. §. 36. und Cap. II. §. 15. gemäß bezeigen und, insonderheit, keinen Gesellen, welcher von seinem Meister, bey welchem er in Arbeit gewesen, ein Zeugnis seines Wohlverhaltens, nicht erhalten hat, weiter umschauen sollen, es sey denn, daß solches von denen Aeltesten der Innung, oder von Uns, als Obrigkeit, begehret und resp. angeordnet würde. Diejenigen Alt- Oerthen- auch andere Gesellen, welche wider diese Vorschrifften zu handeln sich unterfangen, oder darzu Veranlassung geben, sollen mit Sechs Tagen Gefängniß bestrafet werden. Ein hier in Arbeit gestandener Geselle, welcher von seinem Meister, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens nicht erhalten hat, und gleichwohl eigenmächtig, das ist, ohne Bewilligung derer Innungs-Aeltesten, oder ohne Unsere Anordnung,

ordnung, zu einem andern Meister in Arbeit gehet, soll mit gleicher Strafe beleget, nicht weniger der Meister, der dergleichen Gesellen, welcher weder ein Zeugniß seines Wohlverhaltens, vom vorigen Meister, noch derer Aeltesten Bewilligung, noch Unsere Anordnung, für sich hat, in Arbeit nimmt, mit Ein Neu-Schock Strafe angesehen werden. Uebrigens haben die Aeltesten, denjenigen Gesellen, welcher ohne Zeugniß des Wohlverhaltens von seinem Meister, aus der Arbeit gekommen, wider Wissen und Willen dieses Meisters, nicht wieder umschauen zu lassen, sondern bey Uns anzufragen.

2.) ist ein großer Unfug, wenn die Gesellen, bey einer oder der andern Innung, bey ihren Qvartalen und Auflegen, vor denen Beysitzmeistern, welche doch, auf Landesherrliche Anordnung, zugegen seyn müssen, sich unbescheiden bezeigen, ihren Anermahnungen und Anweisungen kein Gehör geben, denenselben grob und schimpflich begegnen, aus diesen oder jenen Ursachen sich des Auflegens verweigern und andere dazu verleiten, von ihren Plätzen, ohne Erlaubniß, aufstehen und sich an die Beysitzmeister hinandrängen, vor geendigten Qvartal und ehe sie entlassen worden, davon gehen, unter einander hineinschreyen, sich zancken, schimpffen, auch wohl gar herumstoßen und schlagen. Man sollte nicht glauben, daß Leute, welche zu ihren verständigen Jahren gekommen und wohl gezogen seyn wollen, dergleichen Unfugs fähig seyn sollten, wenn nicht die Fälle zu mehrern mahlen vorgekommen wären. Man will auch verhoffen, daß bey irgend einer Innung und Handwerck, dergleichen nicht weiter gehört werden solle. Sollte es aber geschehen, so sollen dergleichen Menschen, nach der Beschaffenheit und der Größe ihres Unfugs, mit Acht- oder Vierzehentägiger Gefängniß, auch nach Befinden, mit Vierwöchentlicher Zuchthauß- und derjenige, welcher der Anfänger und Anführer bey solchen Ungebührnissen ist, mit gedoppelter Strafe belegt werden.

3.) bey einigen Handwerckern ist der Fall vorgekommen, daß die Alt-Gesellen, zwischen Meister und Gesellen, zu entscheiden, auch wohl

für

für diejenigen, welche, ihrer Ungebührnisse halber, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen, mit vor Gericht zu treten und für ihnen das Wort zu führen, sich unterfangen. Dieses wird hiermit, bey Strafe Drey, und nach Befinden Sechs Tage Gefängniß, ernstlich verbothen.

4.) unruhige Köpffe lassen es sich zuweilen einfallen, wegen vermeintlicher Beleidigung, oder, weiln ihren Forderungen nicht Gehör gegeben werden wollen, unter denen übrigen Gesellen, Unruhe und Aufstand zu erregen, sie aus denen Werckstätten ab- und zusammen ruffen zu lassen, gegen die Meistere und die Obrigkeit aufzuhetzen, und zu Vergehungen und Ungehorsam zu verleiten. Da sie nun mehrentheils selbst nicht wissen, was sie sich und ihrem Mitgesellen dadurch für Unglück und Hinderniß, in ihren künfftigen Fortkommen, zubereiten; So sind sie aus denen Reichs- und Landes-Gesetzen zu belehren, daß solcher Aufwiegler Strafe, hartes Gefängniß, Zuchthauß auch Vestungs-Bau, nach der Größe und denen Folgen ihres Verbrechens, ist, diejenigen aber, welche sich von ihnen verleiten lassen, ebenfalls, mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden. Auch werden die Herbergs-Väter hierdurch verwarnet, daß sie, sobald sie dergleichen Unfug verspühren, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, solches zu Rathhause anzeigen, damit sich solcher Tumultuanten, allenfalls, mit Zuziehung der Miliz, sogleich bemächtiget werden könne.

5.) haben sich verschiedentlich einige Gesellen einiger Handwercker soweit vergessen, daß sie, in denen Schencken, Händel an einander gesucht, über einander her gefallen sind und einander aufs schrecklichste behandelt haben, und dieses blos auf Anstifften einiger unruhigen Köpffe. Handlungen, welche von vernünfftigen und gesittet seyn wollenden Leuten, gar nicht gehört werden sollten. Ein jeder wird für dergleichen Uebelthaten gewarnet, indem er von selbst weiß, daß solche der Obrigkeit nicht unangezeigt bleiben, und harte Strafen darauf folgen.

6.) ist

6.) ist vielfältige Beschwerde, von denen Meistern vieler Handwercke, geführet worden, daß die Gesellen zu halben und ganzen auch mehrern Tagen, bald aus dieser bald jener willkührlichen Ursache, denen Meistern nicht arbeiten, sondern spatziren gehen, und auf der Herberge, oder auch in Schencken aufliegen, und dadurch denen Meistern großen Nachtheil und Schaden, in ihrer Arbeit und Nahrung, zuziehen. Ja sie unterfangen sich wohl gar, bey der geringsten, zu haben vermeinten Beschwerde über den Meister, aus der Arbeit zu gehen, und wollen nicht eher fortarbeiten, bis ihnen Satisfaction geschehen ist. Derjenige Geselle nun, welcher, wider den Willen des Meisters, einen halben Tag versäumet und nicht arbeitet, soll mit Drey Tagen Gefängniß bestrafet, und diese Strafe, nach dem Verhältniß, als der Geselle mehrere Zeit nicht gearbeitet hat, erhöhet werden. Die Meistere sollen auch die Gesellen, in denen Werckeltagen, gehörig arbeiten lassen und ihnen, ohne erhebliche Ursache, keine Erlaubniß, zu halben und ganzen Tagen zu feyern und spatziren zu gehen, geben, weiln dadurch denen Meistern, so dergleichen Freyheit nicht geben, nur Verdrüßlichkeit mit ihren Gesellen, zugezogen wird. Am wenigsten sollen die Gesellen sich unterfangen, die vom Meister, aus einer erheblichen Ursache, erhaltene Erlaubniß, einen halben oder ganzen Tag nicht arbeiten zu dürffen, weiter zu erstrecken, bey Vermeidung der obgedachten Strafe. Gleichergestalt soll auch der Herbergs-Vater, welcher einen in Arbeit stehenden Gesellen, zu halben und ganzen Tagen, auf der Herberge aufliegen läßt, für jeden halben Tag, um Dreyßig Groschen gestrafet werden.

7.) ist eine andere üble Weise vieler Gesellen, daß sie, theils aus Muthwillen, theils um den Meister zu ärgern und in seiner Nahrung zu benachtheiligen, früh Morgens, zu gesetzter Zeit, nicht aufstehen und zu arbeiten anfangen, sondern wohl bis 9. 10. Uhr in Betten liegen bleiben. Derjenige Geselle, welcher sich, dieses Unfugs halber, von seinem Meister nicht weisen lassen will, sondern darinnen beharret, wird, auf geführte Beschwerde, mit Drey Tagen Gefängniß bestrafet.

8.) ist bey denen Gesellen einiger Handwercker, noch immer der Mißbrauch im Schwange, daß sich nicht allein die Loßgesprochenen, bey ihnen, um als Gesellen erkannt zu werden, abfinden müssen, sondern sie sich sogar unterfangen, von Meistern, aus dieser und jener Ursache, ein Abfindungs-Qvantum zu erpressen. Aller dieser Unfug ist schlechterdings, durch die Gesetze, verbothen, und diejenigen Gesellen, welche sich vors künfftige, dergleichen zu Schulden kommen lassen werden, sollen mit Sechs Tagen Gefängniß, die Alt-Gesellen aber doppelt gestrafet, auch zu Erstattung des empfangenen angehalten werden.

9.) auch dauert noch immer bey denen Gesellen einiger Handwercker, das Auftreiben anderer Gesellen, und das Abschicken Auftreibebriefe, an die Gesellen an andern Orten, fort. Dieses große Ungebührniß wird an denenjenigen, welche darüber sowohl, als über andere dergleichen Correspondenz betreten werden werden, mit Sechs Tagen Gefängniß, und nach Befinden derer Umstände, auch höher bestrafet werden, besonders aber, wird man sich an die Alt-Gesellen, dißfalls halten.

10.) ist es zur Gewohnheit worden, daß diejenigen Gesellen, welche allhier Ungebührnisse begangen und zur Untersuchung gekommen, ohne Kundschafft davon gegangen, und durch die Flucht, der verdienten Strafe, ausgewichen sind, worinnen ihnen theils Meister, theils Gesellen behülflich gewesen. Dergleichen, ihre Strafe nicht abwartenden und leidenden Gesellen Nahmen, sollen, vors künfftige, am Rathhause angeschlagen, und sie nach Befinden mit öffentlichen Steckbriefen, in denen Zeitungen, verfolget werden. Diejenigen aber, so zu ihrer Flucht behülflich gewesen, sollen besonders bestrafet und zu Erstattung der Unkosten für die Flüchtigen, angehalten werden.

Diesen Anschlag, welcher in denen Innungs- und Handwercks-Herbergen, stets angeschlagen seyn soll, soll jeder Herbergs-Vater auch in seinem Gewahrsam sowohl, jede Innung in ihrer Lade haben, und

die Aeltesten, Beysitzmeister und übrige Meister, sind verbunden, demselben nicht allein selbst nachzukommen, sondern auch sich angelegen seyn zu lassen, daß selbiger, von denen, von Zeit zu Zeit, allhier sich befindenden Gesellen, nachgelebet werde. Dreßden, am 17. Decbr. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

91.

Bey der Tuchscheerer Innung sind folgende Mißbräuche zu Sr. **Churfürstlichen Durchlaucht**, Unsers gnädigsten Herrn Wissenschaft gekommen, und es ist Uns gnädigst anbefohlen worden, solche, bey Strafe, zu untersagen: Nehmlich

1.

wollen die in Arbeit stehenden Gesellen sich entbrechen, die Tücher, welche in die Rähmen geschlagen werden sollen, an Ort und Stelle zu tragen, verlangen vielmehr, daß der Meister, wenn er entweder gar keinen Jungen oder einen, der darzu nicht geschickt ist, hat, die Tücher selbst trage, so daß der Geselle nur neben her gehen dürfe,

2.

wenn ein fremder Geselle bey einem Meister eingewandert und, nach Empfang Vier Groschen, auf die Herberge gewiesen ist, so verlangt er, daß der, beym Meister in Arbeit stehende Geselle so gleich auf die Herberge gehen und den fremden Gesellen in Bier frey halten, auch früh wieder auf die Herberge kommen und jenem Semmel und Brandtewein geben lassen soll. Solche einwandernde Gesellen gehen auch in andern Werckstätten herum, da denn die in Arbeit stehenden Gesellen Brandtewein und Bier holen lassen müssen. Ja er verlangt noch, daß die allhier in Arbeit stehenden Gesellen ihn, Sonntags, zu Biere führen und bis in die späte Abendszeit frey halten müssen.

Diese Mißbräuche werden hiermit ein vor allemahl abgeschafft und die in Arbeit stehenden Gesellen, haben künfftig, bey Vermeidung **Sechs Tage Gefängniß**, im Weigerungs-Fall, die Tücher an den Ort, wo sie in die Rähmen geschlagen werden, zu tragen, die fremden Gesellen aber haben sich, nach denen gnädigsten General-Articuln mit denen erhaltenden **Vier Groschen** zu begnügen und wenn einer keine Arbeit erhält, so muß selbiger so fort weiter wandern, und denen allhier in Arbeit stehenden Gesellen wird, bey **Einem Tag Gefängniß**, verbothen, sie in Bier, Brandtewein oder sonst frey zu halten und deswegen die Arbeit in denen Werckstätten liegen zu lassen.

Dieser Anschlag ist auf der Herberge, in denen Werckstätten derer Tuchscheerern zu affigiren. Dreßden am 17. Decbr. 1782.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

92.

Demnach in der Churfürstl. Sächßl. neuerlich ins Land ergangenen allgemeinen Vormundschaffts-Ordnung, d. d. Dreßden, am 10. Octbr. 1782. Cap. II. §. 1. gnädigst verordnet worden:

Wenn Jemand stirbet, der Kinder, welche zu bevormunden sind, verläßt, ist solches von der Witwe oder denen nächsten Anverwandten, von welchen Personen keine auf die andere zu warten, oder sich zu verlassen hat rc. und von dem Hauswirthe, Hausgenossen, oder des Verstorbenen Bedienten, nicht weniger von denen rc. **Leichenbittern und denenjenigen, die ihre Stelle vertreten, sofort der Obrigkeit, in deren Bezirck der Todes-Fall erfolget, bey Fünf Thaler Strafe,** anzuzeigen.

Als wird solches denen mit Häusern unter Uns angesessenen Hauswirthen, ingleichen denen Hausgenossen, insonderheit auch denen Stadt- auch Innungs-Grabebittern, Leichen-Abwäscherinnen und Heimbürg-

 innen,

innen, nicht minder denen Gerichten auf denen Gemeinden, hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich dieser höchsten Verordnung gemäß bezeigen, und alle und jede in Unserer Gerichtsbarkeit versterbende, welche Kinder, so zu bevormunden sind, hinterlassen, alsofort, nach dem Absterben, bey **Fünf Thaler** Strafe, und zwar bey der Stadtschreiberey, schrifftlich, mit gehöriger Unterschrifft, dergestalt anzeigen sollen, daß daraus ersehen werden könne,

1.) wie die verstorbene Person geheißen, und wer sie nach ihrem Character, Bedienung, Gewerb, Profession oder Handthierung gewesen sey,
2.) welchen Tag und Stunde sie gestorben,
3.) auf welcher Gasse und in welchem Hause sie gewohnt,
4.) ob sie eine Witwe oder Witwer verlassen,
5.) ob sie unmündige oder abwesende Kinder verlassen.

Es wird hierbey kein Unterschied gemacht, der, oder die Verstorbene möge von Character und Condition gewesen seyn, von welcher sie wollen, und zum Militair- Civil- oder geistlichen Stande gehöret haben, damit auch von Uns, in Ansehung derer schrifftsäßigen, oder ein Forum privilegiatum geniessenden, weitere Anzeige gethan werden könne. Dreßden am 13. Febr. 1783.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

93.

Denen hiesigen Einwohnern ist zwar vorlängst, das Aussetzen derer Bluhmen-Töpfe vor die Fenster, ohne deren hinlängliche Verwahrung, bey Strafe untersagt worden. Da gleichwohl dieses Verboth zeithero nicht durchgängig befolgt worden; Als wird, mit **Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,** rc. höchsten Genehmigung, zu Ab-

wendung der, zumahl bey Sturmwinde, leicht zu besorgenden Gefahr, allen Einwohnern in der Residenz, Neustadt, Friedrichstadt und denen Vorstädten allhier, ohne Unterschied des Standes, das Aussetzen der Bluhmen-Töpfe und anderer Gefäße, vor die Fenster, daferne nicht eiserne Stäbe vorgezogen, oder die Gefäße auf gehörig befestigten Bluhmen-Bretern stehen, hiermit nochmahls, bey Fünf Thaler Strafe, welche von jedem Contravenienten unnachbleibend eingebracht werden sollen, ernstlich untersagt.

Es haben auch die Hausbesitzer diese Verordnung nicht nur ihren Miethleuten zuzustellen, sondern auch, daß selbiger, in ihren Häusern nachgegangen werde, genaue Obsicht zu führen. Dreßden den 30. May 1783.

(L. S.) Churfürstl. Sächßl. Policey-Commission.

94.

Obrigkeitswegen wird hierdurch folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.

sollen diejenigen, welche an eigenen, oder in Verwaltung, oder Miethe habenden Häusern, einen Bau oder Reparatur vorzunehmen, oder solche von außen abputzen, oder darinnen etwas anrichten zu lassen, nöthig finden und mithin der Maurer- und Zimmer-Arbeit bedürfen, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, sich schlechterdings an einen hiesigen Mauer- und Zimmermeister verwenden und demselben die Arbeit auftragen, keinesweges aber mit einem bloßen Mauer- oder Zimmer-Gesellen sich einlassen, damit die Arbeit allemahl dem Bau-Reglement gemäß und tüchtig, gefertiget und Feuer-Schaden, auch ander Unglück abgewendet werde.

2.

Soll kein Mauer= oder Zimmer=Geselle, wer der sey, auf seine eigene Hand etwas in Arbeit und in sein Gedinge nehmen, sondern, wenn er hieselbst arbeiten will, lediglich unter einem hiesigen Meister und an dem Orte, wo ihn derselbe anweiset, seine Arbeit verrichten, bey Vermeidung **Sechstägiger Gefängniß=Strafe**; wie denn auch

3.

denen hiesigen Mauer= und Zimmermeistern, die schon mehrmahlen geschehene Bedeutung eingeschärft wird, daß sie keine sogenannten Schaarwercks=Gesellen, welche auf ihre eigene Hand arbeiten, sie mögen ihnen davon etwas abgeben oder nicht, führen und dulten sollen, bey Vermeidung, daß sie, auf jedem Fall, um **Zehen Thaler** gestraft, und zu Vergütung des Schadens, den solche Gesellen, durch ihre Unwissenheit und Fahrläßigkeit, veranlassen, angehalten werden werden.

4.

Das Gerüste bey Bauen, Reparaturen oder dem Abputzen der Gebäude, sollen die Zimmermeister tüchtig und meistermäßig errichten und gehörig verwahren, damit weder die auf solchem arbeitenden, noch sonst Jemand dadurch verunglücken können. Auch sollen sie solches, so lange es stehet, täglich begehen und nachsehen, ob es annoch in tüchtigen Stande sich befinde. Diejenigen, welche auf erfolgte Beaugenscheinigung derer Aeltesten oder derer Baugewercken, daran Mangel finden lassen werden, sollen mit **Zehen, Zwanzig** und mehr **Thalern**, nach Beschaffenheit der Leichtsinnigkeit und Fahrläßigkeit, bestrafet werden. Damit man auch wegen der Tüchtigkeit des Gerüstes um so gewisser seyn könne, so soll derjenige, der das Gerüste aufgeführet hat, jedesmahl solches durch den Oberältesten besichtigen lassen und dieser bey **Uns** zu Rathhause davon schrifftliche Anzeige thun, bey Vermeidung **Zehen Thaler** Strafe. Es erfordert auch jeden Mauer= und Zimmermeisters

mermeisters Schuldigkeit, wo er ein mangelhaftes Gerüste gewahr wird, solches sofort zu melden.

5.

Wenn Reparaturen an Dächern vorgenommen werden, so haben die Meister, welche die Arbeit übernommen haben, solche möglichst zu fördern und zu beschleunigen, auch jedesmahl dafür zu sorgen, daß unten auf der Straße, zu Warnung derer Vorbeygehenden, wie gewöhnlich, Stangen vorgeleget werden, auch alle Vorsicht angewendet werde, daß von Ziegeln und Schutt, so wenig als möglich, herabfallen könne, immaßen dergleichen vorsetzlich herunter zu werfen, schlechterdings verbothen ist.

6.

Es wird aber auch männiglich ermahnet, an Orten, wo gebauet wird, Gerüste stehen, oder der Reparatur derer Dächer halber Stangen vorgeleget sind, im Vorbeygehen sich vorzusehen und sich, so viel möglich, entfernt zu halten. Dreßden am 16. Aug. 1783.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

95.

Da, vermöge gnädigsten, an die Herren General-Accis- und Gleits-Commissarien, unterm 23. Julii 1783. ergangenen Befehls, festgestellet worden,

daß führohin diejenigen, so aus roher Wurtzel neue oder die, Ruins halber, niedergerissenen Häuser wiederum aufbauen, vor der Taxation derer erbaueten Häuser die Berichtigung der Land-Accise von denen, zu diesen Behuf erkaufften Bau-Materialien durch Zettel, oder mit denen Accis-Büchern bescheinigen sollen.

So

So wird solches denenjenigen, welche unter Unserer Gerichtsbarkeit bauen, zur Nachachtung bekannt gemacht. Dreßden am 16. Aug. 1783.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

96.

Demnach bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unserm Gnädigsten Herrn, die hiesige Handels-Innung über verschiedene Beeinträchtigungen, welche sie in ihrem Gewerbe, und insonderheit dadurch erlitten, daß Französische und andere auswärtige Kaufleute, oder deren Commissionaires, allhier in denen Häusern herum giengen, Proben von fremden Waaren vorzeigten, und darauf Bestellungen annähmen, unterthänigste Klage geführet:

So haben Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen, daß keinem ausländischen Kaufmann oder Commissionaire, seine Waaren, durch Vorzeigung derer Proben, in hiesiger Residenz und denen darzu gehörigen Vorstädten, zum Kauf anzubieten, und Bestellungen darauf anzunehmen, nachgelassen, vielmehr derjenige, welcher dessen sich anmaßen wird, auf jeden Contraventions-Fall, in eine Geld-Buße von Funfzig Thaler genommen werden soll.

Zu dessen genauer Beobachtung, solches hierdurch, mittelst öffentlichen Anschlags, bekannt gemacht wird. Datum Dreßden, den 2. Octbr. 1783.

(L. S.) **Jacob Heinrich Reinhold,** D.
D. **Jacob Christian Reinhold**
(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

97. Es

97.

Es ist sowohl vorlängst, als auch in denen, unter dem 22. April. 1751. und dem 7. Jul. 1769. gedruckten Policey-Puncten ernstlich verbothen worden, daß mit Gewehr, Blaseröhren, Kugelschneppern, Windbüchsen oder Vogelpoltzen, aus denen Fenstern auf die Gassen, oder in die Häuser und Gärthen sowohl in der Stadt, als denen Vorstädten zu schiessen, Niemand sich unterfangen solle, bey Vermeidung, daß die Contravenienten aus denen Häusern und Qvartieren, wo solches geschiehet, weggehohlet und zum Arrest gebracht werden sollten.

Nicht weniger ist auch zu seiner Zeit das, mittelst höchsten Rescripts, d. d. 30. Jul. 1764. geschehene Verboth, daß Raqveten, Schwärmer oder andere Feuerwercks-Sachen nicht abgebrannt noch mit Schieß-Gewehr gefeuert werden solle, bey Vermeidung Einhundert **Thaler** Strafe für den Eigenthümer des Grund-Stücks, wo solch Feuerwerckanzünden oder Schiessen geschiehet, und **Zwantzig Thaler** Strafe für denjenigen, der es unternimmt, bekannt gemacht worden.

Da aber diesen Verbothen, zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, hin und wieder entgegen gehandelt worden; so haben Wir sowohl auf die, von Sr. Excellenz, dem Herrn General und Gouverneur **Reichs-Grafen** von BAUDISSIN, an Uns beschehene Verordnung obiges, in denen Policey-Puncten enthaltene Verboth denen hiesigen Einwohnern, so weit sie unter Unsere Jurisdiction gehörig, nochmahls einschärffen und bekannt machen, als auch das, in gedachten höchsten Rescript geschehene ernstliche und mit hohen Strafen versehene Verbot zugleich in Erinnerung bringen wollen, damit mit der Unwissenheit sich nicht entschuldiget werden, vielmehr diejenigen, die solchen zuwider handeln, sich selbst beymessen mögen, wenn dergleichen Ungebühr-

nisse, welche von so nachtheiligen Folgen seyn können, ohne Nachsicht geahndet und sich zugleich an die Haus= und Garten=Besitzere, welche dergleichen nicht nachsehen, sondern sofort anzeigen sollen, gehalten werden wird. Dreßden am 25. Octbr. 1783.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

98.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen haben die Beleuchtung hiesiger Vorstädte veranstalten, und mit dem **Ersten** künftigen Monaths März den Anfang nehmen zu lassen, gnädigst Sich entschlossen.

Damit nun die Laternen in der Folge durch Unbedachtsamkeit oder Frevel nicht beschädiget, oder wohl gar entwendet werden mögen; So wird nicht allein männiglich verwarnet, sich daran nicht zu vergreiffen, sondern es werden auch die Accis-Officianten, Haus=Besitzer, Gemeinde=Richter und Schöppen, ingleichen die Nachtwächter, anermahnet, auf solche Laternen bestmöglichste Obsicht zu führen, und diejenigen Personen, welche daran einigen Schaden verursachen, oder sich sonst vergreiffen, sofort anzuzeigen. Dreßden am 28. Febr. 1784.

Sr. Churfürstl. Durchl. würcklicher Accis-Rath auch Accis-Inspector allhier,

Engel Friedrich Triebel.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

99.

Auf höchsten Befehl ist hierdurch bekannt zu machen, daß an denen, zum Behuf der Landes=Vermessung ausgesetzten Haupt= und Bey=Signal-Stangen, sich auf keine Weise vergriffen werden solle, diejenigen

gen aber, welche dessen sich gleichwohl unterfangen, und ausfündig gemacht werden sollten, Gefängniß, auch nach Befinden Zuchthauß-Strafe, zu erwarten haben. Dreßden am 28. Febr. 1784.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

100.

Da der, unterm 21. Decbr. 1781. vermittelst gedruckten Patents, geschehen obrigkeitlichen Verfügung und des, unterm 7. Sept. 1782 erlassenen höchsten Mandats ohnerachtet, in denen Straßen und Gassen hiesiger Residenzstadt, nicht allein bey Tage, sondern auch zur Nachtzeit, noch immer viele Hunde herumlaufen, wodurch, außer der sonst daher entstehenden Beschwerde, mancherley Unglück veranlasset werden kann, besonders, wenn dergleichen Hunde großer Hitze oder Kälte ausgesetzet sind, ordentliche Fütterung entbehren, und unreines oder faules Wasser saufen müssen, daher aber mit der Wuth befallen werden, und Menschen und Vieh anfallen und verletzen; So werden sämtliche hiesige Bürger und Einwohner hiermit, anderweit erinnert, daß, nach ausdrücklicher Vorschrift des angezogenen höchsten Mandats,

1.)

sie, die unnöthigen und unnützen Hunde abschaffen, auch die Hauswirthe, denen bey ihnen wohnenden unbemittelten Leuten, das Halten der Hunde, in so ferne sie nicht derselben, bey Ausübung ihrer Profeßion oder Handthierung, unumgänglich benöthiget sind, nicht gestatten,

2.)

diejenigen, welche Hunde halten müssen, solche in ihren Häusern, Gehöften und Qvartieren behalten, keinesweges aber auf denen Strassen, ohne Aufsicht, herumlaufen, am wenigsten aber des Nachts auf der Gasse lassen sollen, immaßen diejenigen Eigenthümere derer Hunde,

 welche

welche wider solch Gebot handeln, sich nicht beschweren können, wenn ihre Hunde eingefangen werden, sondern es sich auch selbst zuschreiben müssen, wenn sie mit Ein Neu-Schock Strafe angesehen, oder nach Befinden, mit Verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe, beleget werden werden, wie denn derjenige, welcher einen, unter Unsere Gerichtsbarkeit gehörigen Eigenthümer eines, ohne Aufsicht bey Tage oder des Nachts herumlaufenden Hundes, angeben kann, daß solcher gestrafet und die Geld-Strafe von ihm eingebracht werden kann, ein Drittel der ganzen Strafe, im Fall aber der Eigenthümer, Armuths halber, mit Gefängniß beleget werden müßte, Acht Groschen Denunciations-Gebühren erhalten soll.

3.)

Derjenige Nachtwächter, welcher einen Herrnlosen, in der Nacht, auf der Gasse herumlaufenden Hund aufnimmt und solchen in die hiesige Meisterey abliefert, soll, gegen Vorweisung einer Bescheinigung vom Scharfrichter, dem er 1. gl. zu bezahlen hat, zu Rathhause Acht Groschen erhalten, wobey zu bemercken, daß alle des Nachts in denen Straßen herumlaufende Hunde, welche nicht an der Leine geführt werden, für Herrnlos geachtet werden müssen. Dagegen sind von denjenigen Hunden, welche bey Tage ohne Aufsicht herumlaufen, nur diejenigen für Herrenlos anzusehen, welche weder Halsbänder noch andere Zeichen an sich haben.

4.)

Die Landleute und Bauern sollen, zu Folge des gnädigsten Mandats, keine Hunde mit in die Stadt bringen. Fuhrleute und Lohnkutscher aber, sollen sie nicht anders in die Stadt und auf die Straßen mit sich nehmen, als an denen Wagen angebunden, bey Vermeidung der oben gemeldeten Strafe.

5.)

Denen Fleischern ist es, in dem angezogenen gnädigsten Mandat, bey Fünf Thaler Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbäncke

bäncke zu nehmen, welches ihnen, zur Warnung, nochmals bekannt gemacht wird, und soll der Denunciant den Dritten Theil der Strafe zur Belohnung haben.

6.)

Wer beißige und die Menschen und Pferde anfallende Hunde hat, soll sie, bey **Zehn Thaler** Strafe, gänzlich abschaffen, auch der Wirth des Hauses soll, bey gleichmäsiger Strafe, solche nicht dulten und, wenn sie auf der Gasse, oder in denen Häusern Jemanden Schaden zufügen, soll der Eigenthümer, auch nach Befinden der Wirth, welcher auf die Abschaffung nicht gedrungen, zur Entschädigung angehalten werden.

7.)

Wer an seinem Hunde einige Spur der Wuth oder Tollheit bemercket, hat solchen, bey Vermeidung **Fünf Thaler**, und nach Befinden härterer Strafe, nicht herumlaufen zu lassen, vielmehr sogleich zu tödten oder tödten zu lassen, welches auch mit denen, von tollen Hunden gebissenen Hunden und andern Vieh, nach Verordnung oben gemeldeten höchsten Mandats, geschehen muß, damit alles besorgliche Unglück schlechterdings vermieden werde.

8.)

Die Ursachen der Wuth der Hunde, und die Kennzeichen derselben, sind zwar aus der Beyfuge des angezogenen gnädigsten Mandats sub n. 1. zu ersehen.

Dieweiln aber leider die Gewohnheit ist, daß der gemeine Mann sich selten die nothwendigsten Mandate anschafft, und daher zu befürchten ist, daß die wenigsten, von solchen Ursachen und Kennzeichen unterrichtet seyn dürften; So ist solche unter diesem Anschlag beygedruckt worden, damit, um so weniger Jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

9.)

Ereignet sich allhier, oder sonst, neben Unserer Gerichtsbarkeit, der unglückliche Fall, daß jemand von einem Hunde, von welchem, daß er toll sey, zu besorgen stehet, gebissen wird; So ist, weiln der mindeste Aufschub der Hülfe, höchst gefährlich ist, solches, ohne den geringsten Anstand, einem Medico oder Chirurgo zu melden, auch darneben zu Rathhause, und zwar, wenn es zu einer Zeit geschiehet, da keine Sitzungen sind, in der Rathswache anzuzeigen, damit das gnädigst Vorgeschriebene sofort schuldigst beobachtet, und die zweckmäßigen Mittel angewendet werden können. Es verstehet sich auch

10.)

von selbst, daß, so bald man dergleichen tollen Hund gewahr wird, derselbe nicht aus den Augen gelassen, sondern, so bald als möglich, getödtet werde, wofür in dem gemeldeten gnädigsten Mandat, ein Praemium von **Ein Thaler** geordnet ist.

Uebrigens wird die, wegen Benehmung des sogenannten Tollwurms, §. 5. des mehr gedachten höchsten Mandats, gemessenst vorgeschriebene Disposition, zu deren genauester Beobachtung, nochmahlen hierdurch eingeschärft. Dreßden am 29. Jul. 1784.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

Ursachen der Wuth der Hunde, und der Kennzeichen solcher Wuth.

Die Wuth der Hunde entstehet gemeiniglich daher, wenn die Hunde entweder gar nicht, oder bey großer Hitze faules Wasser saufen, bey strenger Kälte aber unter dem heißen Ofen liegen, oder von tollen Hunden gebissen werden.

Der Anfang dieser Kranckheit veroffenbaret sich dadurch, daß die Hunde, so damit befallen werden, weder fressen noch saufen, nicht bellen

len, muthlos sind, auch bisweilen wie schlafend herum taumeln, sich schüchtern verkriechen, die Ohren und den Schwanz niederhängen lassen, fremde Personen heimtückisch, ohne Bellen anfallen, denen Bekannten im Hause aber stille aus dem Wege gehen: wobey andere gesunde Hunde einen solchen kranckenden Hund meiden und vor ihm laufen.

In der Folge aber, und jemehr die Kranckheit zunimmt, werden dergleichen Hunde immer magerer. Sie fangen an zu geifern und zu schäumen, den Rachen aufzusperren, die Zähne zu weisen, die Zunge, so ganz bleyfarbig aussiehet, zum Halse herauszustrecken, laufen mit rothtriefenden und düsternen Augen schnell vor sich hin, jedoch niemals in gerader Linie, fallen alles an, was ihnen in den Weg kömmt, schonen auch ihrer Herren nicht mehr, und lassen sich durch keine Drohungen schrecken.

Dieses ist der höchste Grad der Raserey und zugleich der Zeitpunkt, da der Biß eines solchen Thieres am gefährlichsten und allemal von Folgen ist.

Ueberhaupt ist zu bemercken, daß das in dem Körper eines tollen Hundes erzeugte Gift von der heftigsten Art sey, und man sich dahero auch vor der geringsten Beschädigung von einem solchen Thiere sorgfältigst in Acht zu nehmen und sogar zu vermeiden habe, daß nicht der Geifer eines tollen Hundes, der an die Kleider gekommen, auf irgend eine Weise auf den Körper eines Menschen oder Thieres gebracht, und mit dessen Säften vermischet werde.

101.

Da, nach Maasgebung des ins Land ergangenen allergnädigsten Generalis, vom 6ten Dec. 1720. die eigenmächtige Errichtung derer Männer- und Weiber, Witwer- und Witwen, Jungfer- und Junggesellen-Cassen, schlechterdings untersagt, und solche in der, der hiesigen

gen Bürgerschaft bekannt gemachten höchsten Verordnung, vom 29. Jun. 1762., mit einer Strafe von **Funfzig Thalern**, verpönet, auch bereits durch den, auf vorgängigen höchsten Befehl, unterm 2. Sept. 1783. gefertigten Anschlag, nochmahln bekannt gemacht worden, daß bey vorhabender Errichtung derer Begräbniß- und anderer dergleichen Gesellschaften, nicht eher zu Sammlung derer Theilnehmer und Subscribenten verschritten werden soll, als bis zuförderst behörige Landesherrliche Gnädigste Concession darzu ausgebracht worden;

Diesem ohngeachtet aber noch immer fortgefahren wird, daß von denen hiesigen Bürgern und Einwohnern, Mitglieder, öfters in sehr großer Anzahl, zu denen neuzuerrichtenden, besonders Begräbniß-Cassen, gesammlet, gewisse Articul entworffen, von denen Theilhabern unterschrieben und sodann erst, zuweilen auch gar nicht, zur Höchsten Landesherrlichen Bestättigung eingereichet werden, weshalb **Jhro Churfürstl. Durchl.** zu Sachsen, unser Gnädigster Herr, nach Inhalt des unterm 14. Aug. dieses Jahres, an uns erlassenen gnädigsten Befehls,

> mit Beziehung **auf das allergnädigste** Generale, **von 6.** Dec. 1720. **auch besonders die Errichtung neuer Begräbniß-Gesellschaften, ohne vorgängig darzu ertheilte Landesherrliche Vergünstigung, bey nahmhafter Strafe von Funfzig Thalern,** durch öffentlichen Anschlag zu untersagen,

uns anderweit gemessenst befehliget;

Als

wird zu dessen pflichtgehorsamster Befolgung, mittelst gegenwärttigen öffentlichen Anschlags, Obrigkeitswegen, bekannt gemacht, und sämmtlichen Bürgern und Einwohnern allhier, hierdurch nochmahln eingeschärfft, daß keine Männer- und Weiber, Witwer- und Witwen, Jungfer und Junggesellen-Cassen, besonders aber auch keine Begräbniß-Societaeten und Cassen, wenn nicht zuförderst, und noch vor Sammlung

lung derer Mitglieder, Höchste Landesherrliche Vergünstigung und Concession ausgebracht worden, von neuen angefangen, vielmehr die Contravenienten, mit der bestimmten Strafe der Funfzig Thaler — ganz ohnfehlbar beleget werden sollen. Dreßden am 4. Sept. 1784.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

102.

Demnach wiederum die Erfahrung gelehret, daß die, so oftmahln wiederhohlte Verbothe, nach welchen mit Gewehr, Blase-Röhren, Kugel-Schneppern, Wind-Büchsen oder Vogel-Poltzen, aus denen Fenstern auf die Gassen, oder in denen Häusern und Gärthen, sowohln in der Stadt als denen Vorstädten, zu schiessen, sich Niemand unterfangen soll, nicht behörig beobachtet worden, auch das, in denen, unterm 7. Jul. 1769. anderweit in Druck bekannt gemachten Policey-Puncten, so ernstlich untersagte Schiessen, Platzen, und Abbrennen allerhand Feuer-Wercks-Sachen und dergleichen, worbey Feuers- und Lebens-Gefahr zu besorgen, noch immer fortgesetzet wird, weshalb Ihro Churfürstl. Durchl zu Sachsen, Unser Gnädigster Herr, denen unterm 21. Jun. 1777. und 24. Oct. 1783. dießfalls ergangenen hohen Gouvernements-Verordnungen gemäß, einen anderweitigen Anschlag zu fertigen, unterm 15. Sept. a. c. Uns gemessenst befehliget;

Als

werden zu gehorsamster Befolgung dessen, und des unterm 30. Jul. 1764. an Uns erlassenen Rescripts, sothane Höchste und Hohe Verordnungen, nicht nur hierdurch allen Ernstes eingeschärft, sondern auch in deren Gemäßheit, die allhiesigen Bürger, und die, sowohln in der Stadt und in denen Vorstädten, als auf denen Scheunenhöfen, und dem neuen Anbau vor dem schwarzen Thore, unter Unserer Gerichtsbarkeit sich befindende Einwohner, Obrigkeitswegen hierdurch bedeutet,

I.) daß Niemand mit Blase-Röhren, Kugel-Schneppern, Wind-Büchsen oder Vogel-Poltzen, und andern dergleichen Gewehr, aus denen Fenstern auf die Gassen und Plätze, oder in die Häuser und Gärthen, sowohln in der Stadt als denen Vorstädten, auch Scheunen-Höfen und gedachtem neuen Anbau, zu schiessen sich unterstehen soll, mit der Verwarnung, daß die Contravenienten sich es selbst beyzumessen haben werden, wenn sie bey dergleichen beschehenen Ungebührnissen, sofort aus denen Häusern und Qvartieren weggeholet, zum Arrest gebracht, und nachdrücklich werden bestrafet werden; Hiernechst

II.) wird denen Hausbesitzeren angedeutet, daß sie dieserhalb auf ihre Haus-Leute wohl Achtung geben, ihnen dergleichen untersagtes Schiessen nicht gestatten, sondern sogleich Anzeige davon thun, widrigenfalls aber an sie lediglich sich gehalten werden soll;

III.) Wird überhaupt alles Schiessen und Platzen, mit und ohne scharf geladenen Gewehr, ingleichen das Abbrennen derer Schwärmer, Raqueten und aller andern Feuerwercks-Sachen, in denen Häusern, Gärten, Plätzen und andern Grundstücken, bey Vermeidung alsbaldigen Arrests, und der Strafe von **Ein-Hundert Thalern**, für den Eigenthümer des Grundstücks, wo dergleichen Feuerwercks-Sachen angezündet und geschossen wird, und **Zwanzig Thaler** für denjenigen, so es unternimmt, wovon dem Denuncianten, mit Verschweigung seines Nahmens, Ein Drittheil zufället, nochmahln schlechterdings untersaget; auch

IV.) die Eigenthümere derer Grundstücken ernstlich ermahnet, dergleichen in ihren Häusern und Grundstücken, wer es auch sey, nicht zu gestatten, und haben sämmtliche Einwohner und Handwercksmeistere, vorzüglich die Ihrigen, Kinder, und Lehrjungen, zu gleichmäsiger Beobachtung anzuhalten, auf letztere besonders genaue Obsicht zu führen, dieselben nicht immerfort und bis spät in die Nacht herum lauffen zu lassen, oder ihnen wohl gar den Gebrauch des Pulvers und Gewehrs

wehrs nachzusehen, widrigenfalls, und wenn dergleichen Kinder und Jungen damit betroffen werden, sowohln selbige selbst empfindlich, auch nach Befinden öffentlich gezüchtiget, als nechstdem die Eltern, Handwercks-Meistere, oder diejenigen, wo sie sich sonst aufhalten, zur Verantwortung gezogen, und, wenn denenselben einige Wissenschaft oder Vernachläßigung zu Schulden gekommen, davor mit Nachdruck bestrafet werden sollen. Dreßden am 25. Sept. 1784.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

103.

Nachdem zu gehorsamster Folge des, von Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen, zu Abwendung besorglicher Feuers-Gefahr, durch unvorsichtige Handthierung mit Schieß-Pulver, ertheilten höchsten Befehls, unter andern die Einrichtung dahin getroffen worden, daß die anhero kommenden und hier durch gehenden Pulver-Transports, wenn solche des Nachts hier bleiben, einstweiln in den Festungswercken bey dem weißen Thore zu Neustadt aufbehalten werden sollen, weßfalls dem Festungs-Thorschreiber unter dem weißen Thore die nöthigen Schlüssel übergeben sind, damit derselbe dergleichen Schieß-Pulver in die hierzu angewiesenen Behältnisse mit gehöriger Vorsicht bringen lassen, nachhero aber zu weiterer Fortschaffung von hier wiederum herausgeben solle: Als wird E. Hochedl. Stadt-Magistrat allhier solches hierdurch zugleich in der Absicht bekannt gemacht, damit bey der Rathswaage die Anordnung getroffen werden könne, daß die dort etwa ankommenden Pulver-Transports so fort unter das weiße Thor an den dasigen Festungs-Thorschreiber gewiesen werden, nicht aber etwa auf den vor der Waage stehenden Wagen verbleiben mögen. Dreßden den 11. Januar. 1785.

(L. S.) **Graf** von Baudissin.

Publicirt den 13. Jan. 1785.

104.

In dem gnädigsten Mandat vom 11ten April. 1772., wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens Cap. II. §. 11. ist ausdrücklich enthalten:

Nicht minder finden **Sr. Churfürstl. Durchl.** ohnumgänglich nöthig zu seyn, Jedermann nachdrücklich zu untersagen, keinem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Häusern angehet und es geschehe, unter was Vorwand es immer wolle, bettelt, etwas zu geben ꝛc.

Wollte Jemand ein oder andern Personen etwas, es sey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen, hat er selbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu bestellten Personen einzuhändigen, und, daß solches an diejenigen Armen, denen er es gewidmet, gereichet werden solle, gewiß zu gewarten, oder dasselbe dem Armen ins Haus zu schicken, maßen alle Privat-Austheilungen in und vor den Häusern, ingleichen bey dem Herumgehen der Bettler in denen Läden, hiermit ausdrücklich verbothen werden.

Da nun dieses Landesherrliche Verboth vielleicht denen wenigsten Einwohnern bekannt ist, und das öffentliche Betteln auf denen Straßen und in denen Häusern zeithero dadurch hauptsächlich mit befördert worden, weiln die Bettler immer gutherzige Personen gefunden, welche ihnen Gaben mitgetheilet, dieses aber sowohl der gnädigsten Willens-Meynung schlechterdings zuwider ist, als auch sogar fremde Bettler in die Stadt locket und selbst diejenigen, welche aus der öffentlichen Allmosen-Casse, Allmosen genießen, zum Betteln reitzet;

So werden die hiesigen Einwohner hiermit ersuchet, und resp. bedeutet, hierunter dem höchsten Verboth nicht zuwider zu handeln,

sondern demselben sich gemäß zu bezeigen, dadurch aber bewirken zu helfen, daß dem öffentlichen Betteln endlich einmal gesteuert werde.

Dreßden am 29. April. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

105.

Da, vermöge derer von Zeit zu Zeit ertheilten hohen Ordres, denen Unter-Officiers und Gemeinen bey dem Churfürstl. Sächßl. Militari alles Spielen um Geld oder Geldeswerth schlechterdings verbothen worden; Als wird solches hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, auch insonderheit denen Gast- und Schenckwirthen, ingleichen denen Wein- und Caffeeschencken, zur Nachachtung bekannt gemacht, und Obrigkeitswegen männiglich verwarnet, daß, wer solches gestattet, oder Vorschub darzu thut, mit nachdrücklicher Strafe beleget werden solle; Und, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist gegenwärtiges in allen Schenck- und Gasthäusern anzuschlagen. Dreßden den 7. May 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

106.

Da in dem, von **Sr. Churfürstl. Durchl.** zu Sachsen, der Desertion bey Höchst Dero Armée halber, unterm 5ten April. dieses Jahres, erlassenen Höchsten Patent, gemessenst vorgeschrieben worden, daß die Unter-Obrigkeiten bey namentlicher Strafe ohngesäumt besorgen sollen, daß die Bürger in denen Städten und die Gerichts-Personen jeder Gemeinde, in denen Vorstädten und auf dem Lande, nebst dasigen Einwohnern, absonderlich aber sämtliche Gast- und Schenckwirthe zu Befolgung dessen, was vormahln und in sotha-

nem gnädigstem Patent dießfalls angeordnet worden, nicht nur anjetzo, sondern auch künftighin bey deren resp. Annehm- und Verpflichtung ernstlich angewiesen werden, welchem höchsten Anbefohlnis pflichtschuldigst gehorsamst nachzukommen;

Als

wird hierdurch in jedermanns Errinnerung gebracht, wie in dem allergnädigsten Werbe-Mandat, vom 3ten Dec. 1728. enthalten sey, daß

derjenige, so einen Deserteur wissentlich und vorsetzlich verschweigen oder verheelen wird, über die, in dem Mandate vom 2. Sept. 1709. und 4ten Mart. 1727. gesetzte Strafe, von 400. Thalern, den Deserteur wieder herbey zu schaffen und außerdem zwey tüchtige Mann zu stellen, mit allem Nachdruck angehalten, daferne er aber die gesetzte Geld-Buße zu erlegen, nicht vermögend wäre, mit Sechsmonathlicher, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens, noch langwieriger Arbeit auf dem Vestungs-Bau, nebst Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, bestrafet, — denen Denuncianten, welche diejenigen mit Grund der Wahrheit angeben werden, so einen Deserteur verheelen, ihm Schutz leisten und forthelfen, das vierte Theil von 400. Thalern, noch ferner gereichet, im Fall aber der Verbrecher mit dem Vestungs-Bau bestrafet würde, oder, so viel, daß man eine Geld-Buße von ihm eintreiben könnte, nicht im Vermögen hätte, denen Denuncianten jedesmahln 10. Thaler aus der General-Kriegs-Casse, zur Ergötzlichkeit gezahlet werden solle;

Ferner ist in der erneuerten Ordonnanz vom Jahr 1752. §. 91. allergnädigst anbefohlen worden; daß

kein Soldat, weder von der Cavallerie noch Infanterie, ohne Urlaub und darüber von seinem Officier erhaltenen Paß, in welchem allemahl die Ursache des gegebenen Urlaubs, deutlich ausgedrücket,

ingleichen die Haupt-Orte, welche der Soldat, des nächsten Weges, an den Ort seiner Beurlaubung zu passiren hat, mit bemercket seyn sollen, und der den Beurlaubten bey seiner Zurückkunfft abgefordert werden muß, aus seinem Qvartier-Stande, sich über Land begeben, entfernen oder verreisen, vielweniger einer von der Cavallerie sein Dienst-Pferd zum Ausreuten in die benachbarten Schencken und Wirthshäuser, oder zu Besuchung seiner Cameraden gebrauchen dürffe und könne; nechstdem schuldig seyn solle, solchen Paß der Obrigkeit jeden Orts, sowohln als denen Schenckwirthen und allenthalben, wo es verlanget wird, — vorzuzeigen; Daferne sich aber einer ohne dergleichen Paß, außer seinem Qvartier-Stande betreten ließe, so soll selbiger, wenn er auch nur Eine halbe Meile sich von seinem Qvartier-Stande entfernt und finden lässet, — von der Militair- oder in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit, bey nachdrücklicher Strafe, angehalten, und davon dem nechstliegenden Ober-Officier zu seiner Abhohlung, ohngesäumt Nachricht ertheilet werden.

Alles dieses auch, was in dem allergnädigsten Generali vom 1. Febr. 1747. gemessenst disponiret, ist in dem Eingangs erwehnten Patent resp. wiederhohlet, erläutert, mehr eingeschärfft und dabey vorgeschrieben worden, daß

diejenigen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, oder wissentlich und mit Vorsatz einen Deserteur der Armée auf der Flucht verheimlichen, oder ihn forthelffen, oder auch dessen Montour, Pferde und andere mitgenommene Regiments-Sachen an sich kauffen, mit **Vestungs-Bau- oder Zuchthaus-Arbeit** angesehen, die Unter-Obrigkeiten aber, die hierunter conniviren, oder sich saumseelig erweisen, mit einer Geldbuße von 100. **Thalern** beleget, und überdieß zu Gestellung zwey anderer tüchtigen Mann angehalten werden sollen;

mit der gnädigsten Eröffnung, daß

kein in Churfürstl. Kriegs-Diensten stehender Unter-Officier und gemeiner Soldat, er sey beurlaubt oder commandirt, ohne einen, von seinem Ober-Officier erhaltenen Paß, in welchem die Ursache des gegebenen Urlaubs, oder, daß der Soldat commandirt sey, deutlich ausgedrücket, auch die Haupt-Orte, welche derselbe, des nächsten Weges, an den Ort seiner Bestimmung zu paßiren hat, bemerckt seyn müssen, sich aus seinem Stand-Qvartier über Land begeben, entfernen oder verreisen, sothanen Paß aber der Obrigkeit jeden Orts, sowohl als denen Gerichts-Personen, Schenckwirthen und allenthalben, wo es verlangt wird, willig und ohnweigerlich vorzuzeigen schuldig seyn solle,

und der fernern höchsten Anordnung, daß

die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen jeden Orts, sowohl in Städten, als in Flecken und Dörffern, bevorab da, wo keine Trouppen im Qvartiere stehen, und wo Brücken oder Fähren über die Flüsse sind, absonderlich aber die, in denen **Dörffern befindlichen Gast- und Schenck-Wirthe**, von einem jeden Unter-Officier und gemeinen Soldaten, der bey ihnen einspricht, sofort bey dem Eintritt, die Vorzeigung seines Passes bescheidentlich fordern, und selbigen wohl und eigentlich ansehen, daferne aber von dem Soldaten, wenn er sich auch nur eine halbe Meile von seinem Stand-Qvartiere entfernet hätte, entweder kein Paß vorgezeiget werden könnte, oder sich bey demselben einiger Verdacht der Unrichtigkeit fände, ein dergleichen Soldat sofort gerichtlich angehalten und zu dessen Abhohlung von der Obrigkeit des Orts, dem zunächst liegenden Ober-Officier davon ohngesäumte Nachricht ertheilet werden solle. Im Fall aber ein oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er den Soldaten um seinen Paß nicht befraget habe, durch sein Bekänntniß oder durch abgehörte

abgehörte Zeugen überführet würde, so ist selbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Ort beordert gewesen wäre, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch — von seiner Obrigkeit, wegen einer dergleichen Vernachläßigung, das erstemahl, in eine Geldbuße von **einem Neu-Schock**, nachhero aber, so oft er dessen von neuen überführet wird, in **zwey Neu-Schock** Straffe zu verurtheilen. Dahingegen sollen denjenigen Unterthanen, welche einen Deserteur, oder ohne Paß betretenen Soldaten anhalten und zur Abhohlung anzeigen, von dem Ober-Officier, der denselben übernimmt, von jedem Mann **Fünf Thaler**, zur Vergeltung ohnfehlbar gereichet werden.

Es werden dannenhero Unsere Bürger und allhiesige Einwohner in der Stadt, Neustadt und denen Vorstädten, sowohln die Gerichts-Personen in denen Vorstädten und auf unsern Dörffern, nebst dasigen Einwohnern, absonderlich aber sämtliche Gast- und Schenckwirthe und die, so in Zukunfft diese Nahrung treiben, zu genauster Befolgung dessen allen, Obrigkeitswegen hierdurch ernstlich angewiesen, und für die auf die Uebertretungs Fälle gesetzten Strafen gewarnet, wie denn auch denen Gerichts-Personen und Schenckwirthen bey ihrer Verpflichtung jedesmahl ein Exemplar dieses Anschlags ausgehändiget werden soll, welches die letzteren in der Schenck-Stube zu aller Zeit angeschlagen haben sollen. Dreßden den 31. May 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

107.

Da alles Trödeln auf dem Alten- und Neu-Marckt, wie nicht weniger auf denen Gassen und unter denen Hausthüren, mit alten und neuen Sachen und Waaren, sie seyn nun von denen Trödlern

selbst, oder von andern gefertiget, mittelst des, von E. Löbl. Policey-Commission untern 29. Nov. 1773. gefertigten Anschlags, durchaus verbothen und dergestalt verpönt worden, daß, wer sich darbey betreten läßt, mit schwerer Hand-Arbeit oder Ausstellung an den Pranger, und nach Befinden mit Zuchthaus- oder Festungs-Bau-Strafe, unnachbleibend beleget und bestrafet werden soll; So wird dieses Verboth hierdurch nochmahln wiederhohlt und zu genauster Befolgung eingeschärfft. Dreßden den 21. Jun. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

108.

Aller gemachten Gegen-Anstalten und so öffters erfolgter Bestrafung ohngeachtet, hat dennoch die Höckerey auf dem Alten-Marckte zeithero dergestalt über Hand genommen, daß die würcksamsten Mittel nicht von dem erwarteten Erfolg gewesen, vielmehr die Höcker und Höckinnen mit der größten Unverschämtheit und dem strafbarsten Ungehorsam, auf verschiedene Art, denen obrigkeitlichen Anordnungen entgegen gearbeitet, und theils auf den Neu-Marckt, wohin sie gehören, sich nicht weisen lassen wollen, theils besonders dadurch, daß sie sich mit ihren Waaren unter die Land-Leute mischen, vor gefallenen Marckt-Wisch die Victualien, von früh Morgen an, und ehe noch die Einwohner, wegen ihrer häuslichen Geschäffte, auf den Marckt kommen können, aufkauffen, ja wohl gar denen Bauers-Leuten entgegen gehen, sie in die Häuser und Büdgen locken und ihnen die Waaren überhaupt abkauffen und sodann mit großen Profit wieder aushöcken, die Preise der Lebens-Mittel erhöhen, die allhiesigen Einwohner um den Vortheil, welchen sie durch Erkauffung ihrer Waaren, aus der ersten Hand, haben können, bringen und Theurung verursachen.

Da

Da nun die Höckerey auf dem Alten-Marckte und andere dergleichen Ungebührnisse, welche zu einer Vertheurung der Lebens-Mittel, Veranlassung geben können, ganz und gar nicht zu gestatten, vielmehr diesem zeithero hierbey verübten Ungehorsam Einhalt zu thun, das Beste der allhiesigen Einwohner erfordert; So wird, in Gemäßheit derer vorhandenen resp. höchsten Landesherrlichen und andern Anordnungen, Obrigkeitswegen bekannt gemacht, daß

1.) alle diejenigen, welche durch eintzeln Wiederverkauf derer allhier oder in hiesiger Gegend auf dem Lande herum, ganz oder zum Theil, erkaufften Victualien, an Butter, Käse, Eyer, Feder-Vieh, grünen und gebackenen Obst, Gärtner-Waare, Gemüsen und dergleichen, Höckerey treiben, auf dem Alten-Marckte, weder an denen Marckt- noch übrigen Wochen-Tagen, und zwar weder Vor- noch Nachmittags, einige Waaren, sie seyn von welcher Art sie wollen, feil haben und verkauffen sollen, immaasen der Verkauf solcher Victualien aufm Alten-Marckte, blos für die Landleute und solche Personen ist, welche entweder ihre eigene Früchte und Zuwachs zu Marckte bringen, oder solche, von weiten her, der Stadt in Quantitäten zuführen;

2.) derjenige, welcher darwider handelt, verliehrt nicht nur die allda ausgesetzte Waare, welche, nach Abzug des, dem Denuncianten ausgesetzten vierten Theils, denen Armen- und Krancken-Häusern zufällt, sondern wird auch, ohne alle Nachsicht, mit Sechs Tagen Gefängniß bestrafet.

3.) Sollen die Höcker oder diejenigen, welche Victualien ganz oder zum Theil einkauffen, um solche wieder zu verkauffen, sie seyn nun hier oder anderwärts wohnhafft, allen Ein- und Aufkauffs, vor Mittags 12. Uhr, als bis dahin auch der Marckt-Wisch, selbst an denen Marckt-Tägen, aufgesteckt bleiben wird, bey Strafe, daß ihnen die erkauffte Waare weggenommen und sie noch über-

dieß zum Arrest gebracht, auch mit Sechs Tagen Gefängniß werden beleget werden, sich gänzlich enthalten, indem nur erst nach 12. Uhr der Einkauf derer Victualien aufm Alten-Marckt denen Höcken und Büdgen-Crämern gestattet seyn soll; Damit auch

4.) nicht allein bey unserer zu den Marckt-Angelegenheiten geordneten Deputation bekannt sey, wer diejenigen sind, welche hieselbst mit Victualien-Höckerey sich nähren wollen, sondern auch auf dem Neu-Marckt ihren Ort angewiesen erhalten können; so sind sie schuldig, sich dießfalls zu melden und Bescheids zu erwarten, indem diejenigen, welche sich nicht gemeldet und Erlaubniß nicht erhalten haben, auch auf dem Neu-Marckt nicht geduldet werden sollen. Diejenigen aber, welchen die Höckerey mit Victualien gestattet werden wird, sollen verbunden seyn, sich mit demjenigen Platz auf dem Neu-Marckt zu begnügen, welcher ihnen vom Marckt-Meister angewiesen werden wird, bey Vermeidung, daß sie mit Hinwegnahme der Waaren und mit sechstägiger Gefängniß-Strafe werden beleget, auch nach Befinden ihnen die Höckerey gänzlich untersaget werde. Anneben

5.) bleibt es gänzlich verbothen, daß die Höcker auf dem Lande und auf denen binnen einer Meile um Dreßden und Neustadt bey Dreßden gelegenen Dorfschafften, einige Victualien einkauffen, oder wohl gar denen, zu Marckte kommenden Land-Leuten auf denen Straßen entgegen gehen, sie in die Häuser und Büdgen locken, und ihnen die Waaren überhaupt abnehmen, auch hierdurch deren Erkauf, aus der ersten Hand, hindern; Es soll hierauf die genauste Obsicht geführet werden, und derjenige Höcker oder Höckin, welche dergleichen unternimmt, wird mit Hinwegnahme der Waare und vierzehentägiger Gefängniß-Strafe, so wie die Verkäuffere, nach Befinden der Umstände, ebenfalls gebührend bestrafet, oder, wenn sie über den ungebührlichen Verkauf ihrer hereinbringenden Waaren an die Höcken, es sey nun vor denen Schlägen oder auf

denen

denen Straßen und Gassen und in denen Häusern, betreten werden werden, solche weggenommen und in die Armen- und Krancken-Häuser geliefert werden sollen;

6.) Auf gleiche Weise ist auch denen Land-Leuten und andern das Einsetzen ihrer Waaren und Victualien, besonders bey denen Höcken in ihren Gewölbern, Kammern und Büdgen, verbothen, immaßen beyde Theile, auf obgedachte Art, dießfalls bestrafet werden sollen, da solches für etwas anders nicht, als einen nachtheiligen Kunstgriff der Höckerey anzusehen ist;

7.) Diejenigen, welche nach Maas und Gewicht verkauffen müssen, sollen sich richtigen und gezeichneten Gemäses und Gewichts bedienen, außerdem aber zu erwarten haben, daß sie, auf dem Fall der Betretung mit untüchtigen Maas und Gewicht, als weshalb fleißig nachgesehen werden wird, nachdrücklich bestrafet werden sollen.

Es wird daher ein jeder hiernach allenthalben sich zu achten wissen, die Höcken für Schaden und Nachtheil sich hüten, und das Publicum dadurch, daß die vorkommende Contraventions-Fälle behörig angezeigt werden, zu Erreichung des, auf das Beste desselben, abzielenden Endzwecks, das Nöthige beyzutragen, nicht ermangeln. Dreßden den 21. Jun. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

109.

Da zu mehrernmahlen geschehen, daß die Eheweiber derer Festungs-Bau-Gefangenen allhier, auch wohl nebst Kindern, von auswärtigen Orten anhero sich gewendet haben, wodurch die Straßen-Bettler vermehret, das Publicum belästiget und die Fluchtnehmung der Baugefangenen, bey entstehenden Collusionen befördert worden;

So

wird, auf eingelangte hohe Gouvernements-Verordnung, Obrigkeitswegen hierdurch bekannt gemacht, daß die Eheweiber derer auf dem

Festungs-Bau befindlichen Gefangenen, welche von auswärtigen Orten dahin abgeliefert worden, mithin nicht, bey entstandener Untersuchung, bereits, nebst den Ihrigen, allhier wohnhafft gewesen, unter unserer Gerichtsbarkeit nirgend aufgenommen, oder denenselben der Auffenthalt gestattet, vielmehr diejenigen Wirthe und Einwohner, die dergleichen Weiber etwa gar ohne obrigkeitlichen Logis-Zettel beherbergen, mit der dießfalls geordneten Strafe unnachbleibend beleget werden sollen; Wannenhero sich ein jeder darnach gebührend achten und für Strafe hüten wird. Dreßden den 6. Jul. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

110.

Fleisch-Taxe zu Dreßden,

wie solche bis auf fernere Verordnung gnädigst approbiret worden.

	Gr.	Pf.
Das beste Pohln. Rindfleisch das Pfund		
Geringeres Pohln. Rindfleisch		
Das beste Land-Rindfleisch		
Geringeres Land-Rindfleisch		
Das beste Kuh-Fleisch das Pfund		
Geringeres Kuh-Fleisch		
Es wird aber denen hiesigen Dreßdnischen und Neustädter Fleischern noch zur Zeit Kühe zu schlachten, ohne daß sie solches vorhero gemeldet, und dißfalls Concession erlanget, hiermit untersaget.	Gr.	Pf.
Das beste Kalb-Fleisch das Pfund		
Geringeres Kalb-Fleisch		
Ganze oder halbe Kälber sind denen Speise-Wirthen nicht zu lassen. Das allzuschlechte Fleisch soll nicht geschätzet, sondern weggenommen, und in die Armen-Häuser vertheilet werden.		

Das

	Gr.	Pf.
Das beste Schöpsen=Fleisch das Pfund = =		
Geringeres Schöpsen=Fleisch, = = =		

Allzuschlechte Schöpse hingegen sollen unter dem geringsten Preiß, oder nach Befinden gar nicht geschätzet, sondern weggenommen, und in die Armen=Häuser gegeben werden. Es haben auch die Fleischer denen Speise=Wirthen keine halbe und ganze Schöpse zu verkauffen.

	Gr.	Pf.
Das beste Bock=Fleisch das Pfund = =		
Geringeres Bock=Fleisch = = = =		
Das beste Schweine=Fleisch das Pfund = =		
Geringeres Schweine=Fleisch = = =		
Abgescheltes Schweine=Fleisch = = =		
Finniges Schweine=Fleisch = = =		

Ist nach Befinden, ob es viel oder wenig Finnen hat, gegen das gute um 1. 2. 3. bis 4. Pf. weiter herunter, das allzufinnigte aber gar nicht zu schätzen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Gute junge Sug=Lämmer = =			
Geringe junge Lämmer = = =			

Jedoch sind weder unter denen guten noch geringen Lämmern die Spätlinge zu verstehen, sondern selbige allemahl wohlfeiler zu schätzen.

	Gr.	Pf.
Gute junge Ziegen a = = gl. bis		
Geringe junge Ziegen a = = gl. bis		

Und soll denen Fleischern nachgelassen seyn, die Hinter=Vierthel von denen Lämmern und Ziegen nach Proportion, wie sie der Käuffer lang oder kurz gestochen haben will, etwas theuerer, als die Forder=Vierthel zu verkauffen.

	Gr.	Pf.
Gute Span=Ferckel das Stück a = =		
Geringe Span=Ferckel das Stück a = =		
Eingepöckelt tüchtig Rindfleisch das Pfund = =		

	Gr.	Pf.
Schlechteres Pöckelfleisch das Pfund = =		
Geräucherte Schrötgen = = =		
Geräucherte Schincken das Pfund = =		
Guter Speck das Pfund = = =		
Geringer Speck = = = =		

Stücken.	Gr.	Pf.
Eine der besten Rindszungen a Pfund = =		
Eine schlechtere Rindszunge a Pfund = =		
Eine noch schlechtere Rindszunge ist nach Proportion des Gewichtes weiter herunter zu setzen. = =		
Eine große geräucherte Rindszunge = =		
Eine kleinere geräucherte Rindszunge = =		
Ein Rindsfuß = = = =		
Ein guter Kalbskopf mit Füssen = =		
Ein geringerer Kalbskopf = = =		
Ein gut Geschlincke mit Leber und Netz = =		
Ein schlechteres Geschlincke = = =		
Die Leber mit dem Netze = = =		
Die Lunge = = = =		
Ein gutes Gekröse = = =		
Ein geringeres Gekröse = = =		
Ein Schöpß=Butten, so fett = = =		
Ein Schöpß=Geschlincke = = =		
Ein Lamms=Kopff = = =		
Ein Ziegen=Kopff = = = =		
Ein Lamms=Geschlincke = = =		
Ein Ziegen=Geschlincke = = = =		
Rinds Flecke das Pfund = = =		

Küh=

	Gr.	Pf.
Küh-Eyter das Pfund, wird dem Rindfleisch gleich verkaufft.		
Brat Würste das Pfund = = =		
Blut- und Leber-Würste das Pfund =		
Und haben die Fleischer die Brat-Würste so abzutheilen, daß derselben 4. Stück à 1. gl. auf 1. Pfund gehen, auch die Brat- Blut- und Leber-Würste tüchtiger und fetter, als bisher geschehen, zu machen, oder zu gewarten, daß sie beym Taxiren weiter herunter gesetzet werden.		

*) Hierüber zu gedencken, ist

1. denen anhero schlachtenden Land-Fleischern von ieder Sorte Fleisch das Pfund um einen Pfennig wohlfeiler zu taxiren, und haben sich die Land-Fleischer der Einhauung derer Köpffe, als Zulagen, gäntzlich zu enthalten, wie denn auch dieselben an einen Speise-Wirth von einem Rinde auf einmahl mehr nicht als 40. Pfund, und diese nicht anders, als 20. Pfund von Forder- und 20. Pfund von Hinter-Vierthel verkauffen sollen.

2. Ueber die von denen Schatz-Herren jedesmahl beschehene Fleisch-Schatzung unverbrüchlich zu halten, und keinen Pfennig darüber zu fordern, noch sich sonst etwas am Gelde über den Betrag des geschätzten Werths am Pfund darein geben zu lassen, und solches weder denen Käuffern abzufordern, noch da ihnen etwas von diesen oder jenen angebothen würde, anzunehmen.

3. Kein ungeschätztes Fleisch an Niemanden, er sey auch wer er wolle, unter keinerley Praetext zu verkauffen.

4. Das einmahl geschätzte Fleisch keinem Käuffer, ohne Ansehung der Person, unter eingerley Vorwand, insonderheit unter dem Praetext, als ob es bereits bestellet, oder keines mehr von dieser oder jener Sorte vorhanden, zu versagen, noch sonst zu verheimlichen, auch da ein Käuffer solches verlanget, selbigen, ohne Widerrede

*) Der Fleisch-Tax-Zettel hat, weiln der Preiß veränderlich, nicht ausgefüllet werden können, und ist blos derer beygefügten mit kleiner Schrifft gedruckten Anmerkungen halber mit eingerückt.

Widerrede mit in die Bäncke zu führen, und daß dergleichen Sorte vom verlangten Fleische nicht mehr vorhanden, zu zeigen.

5. Bey dem Rind- und Schweine-Fleisch wird denen hiesigen Stadt-Fleischern, zwar von Köpffen, Halß, Stich, Schenckeln und Schweine-Füssen, Zulagen zu machen, verstattet; jedoch haben sie selbige in nachfolgender Proportion einzutheilen, daß zu 2. bis 3. Pfund, 1. Vierthels Pfund, zu 4. Pfund ein halb Pfund, zu 6. Pfund 3. Vierthels Pfund, zu 7. bis 8. Pfund 1. Pfund zugeleget wird; zu denjenigen Stücken aber so 10. und mehr Pfund betragen, in Ansehung, daß solche insgemein das fetteste und beste Fleisch vom Rinde wegnehmen, ist ihnen nach Proportion ein noch mehrers, bey dem Schöpsen-Fleisch hingegen zu jeder Brust oder Keule 1. Viertel Kopff zuzulegen zu verstatten, über diese Eintheilung aber, und mit andern Bey-Stücken sollen sie die Käuffer auf keinerley Weise beschweren.

6. Von allen Sorten das gute und geringe vor zweyerley Preiß geschätzte Fleisch nicht auf das Liet unter einander, sondern das gute Schweine- Schöpsen- und Kalb-Fleisch auf die rechte Seite, das schlechtere und wohlfeilere geschätzte aber auf die linke Seite der Fleisch-Banck besonders zu legen, wie denn auch die Fleischer nicht zweyerley Schöpse, als geringe und gute zugleich schlachten, und solche zusammen an einem Tage auf das Liet bringen, widrigen Falls gewärtig seyn sollen, daß die eine Sorte Fleisch ungeschätzet liegen bleibet. So ist

7. Die Anhauung derer Hinter-Viertheil vom Rind-Fleische nicht bis die Förder-Viertheil gäntzlich verkaufft, zu verschieben, sondern ein Hinter- und Förder-Viertheil zugleich anzuhauen, und denen Käuffern, von welchen sie verlangen, zu verkauffen.

8. Sollen sich auch die Ober-Aeltesten des Fleischer-Handwercks ohne derer Schatz-Herren Beyseyn des Nachschätzens aller und jeder Fleisch-Sorten in Zukunfft gäntzlich enthalten, dargegen ein jeder Fleischer dasjenige Fleisch, so er einen Tag über zu verkauffen gedencket, alles zusammen auf einmahl, und früh zu rechter Zeit zur Schatzung auf die Banck oder Liet zu bringen gehalten seyn. Daferne aber wider Vermuthen Mangel an Fleisch vorfallen sollte, und etwas nachgeschlachtet werden müßte, hat sodann derjenige Fleischer, welcher das Nachschlachten verrichtet, benebst einen Ober-Aeltesten, die Sorte des Fleisches und dessen Güte jedesmahl anzuzeigen, und sothaner Nachschatzung halber, wie und von wem sie erfolgen soll, Bescheid zu gewarten.

9. Denen

9. Denen Käuffern mit aller Bescheidenheit und Glimpff zu begegnen.

Dieses alles bey Gefängniß-Straffe, auch nach Befinden bey Verlust derer Fleisch-Bäncke auf ein oder mehrere Monathe. Dreßden den

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

III.

In dem gnädigsten Generali vom 20. Aug. 1764. ist gemessenst vorgeschrieben worden:

daß jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des, von dem sogenannten Mutter-Korne, nicht gereinigten Getreides, als welches Mutter-Korn in langen schwarzen Körnern bestehet und der Gesundheit der Menschen, sowohl als des Viehes äuserst schädlich ist, auch wohl tödliche Kranckheiten veranlassen kann, gewarnet, darneben aber auch denen Unterthanen, daß sie bey dem Ausdrusch des Getreides auf die Reinigung und Sonderung desselben von besagtem Mutter-Korn allen möglichen Fleiß anwenden und dergleichen unreines Getreide bey Vermeidung der Confiscation und einer Geld-Buße von **Zwantzig Thalern**, oder auch nach Befinden, der Vestungs-Bau Strafe, weder auf die Märckte in die Stadt bringen, noch bey sich zu Hause verkauffen oder mahlen, noch die Müller bey gleichmäßiger Strafe dessen Vermahlung bey sich verstatten sollen, ernstlich angedeutet werden solle.

Nachdem nun in mehrern Gegenden hiesiger Lande, wegen der dießjährigen häufigen Nässe dergleichen unter dem Nahmen des Mutter-Korns bekannte Unreinigkeit unter dem Getreide, besonders dem Korne und der Gerste wahrgenommen worden; Und dann **Ihro Churfürstl. Durchl.** zu Sachsen, nach Inhalt des unterm 14. Sept. a. c. an uns erlassenen höchsten Rescripts, der Nothdurft erachtet, obgedachte General-Verordnung erneuern und einschärfen zu lassen;

Als wird, zu pflichtschuldigst gehorsamster Befolgung sothanen gnädigsten Anbefehlnisses, solches alles auf das nachdrücklichste eingeschärft, und jedermann von dem Genuß und Gebrauch des, von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreides wohlmeinend abgemahnet und dafür gewarnet, diesemnächst aber unsern Bürgern und Einwohnern, welche selbst Getreide erbauen, besonders denen Unterthanen auf unsern Dorfschafften, daß sie bey dem Ausdrusch des Getreides auf die Reinigung und Absonderung desselben von besagtem Mutter-Korne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreide, bey Vermeidung der Confiscation und einer Geld-Buße von **Zwanzig Thalern**, oder auch nach Befinden, der Zuchthauß oder Vestungs-Bau Strafe, weder auf die Märckte noch in die Stadt bringen, noch bey sich zu Hause verkauffen, oder mahlen, noch die Müller und Brandteweinbrenner solches vermahlen oder verschroten lassen sollen, allen Ernstes angedeutet; Es wird hierüber allenthalben, damit dargegen nicht gehandelt werde, die genaueste Obsicht geführet, mithin der Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Getreides, keinesweges gestattet, sondern solches, wenn es zum Verkauf gebracht werden sollte, weggenommen und confisciret, auch wider die Contravenienten gebührend verfahren und hierunter alle pflichtschuldigste Aufmerksamkeit beobachtet werden. Dreßden den 27. Sept. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

112.

Da bemercket worden, daß die Land- und Bauers-Leute die Erdbirnen, ehe sie die gehörige Reife erlangt, zum Nachtheil der Gesundheit derer Einwohner, anhero bringen und verkauffen; Jngleichen, daß seit einiger Zeit eine gewisse Sorte von Erdbirnen zu Marckte gekommen, welche gemeiniglich sehr groß, darbey von Farbe, auswendig,

und, wenn sie durchschnitten werden, auch inwendig, vor und nach dem Kochen, röthlich sind, und welche durch das stärckste Kochen, nicht wie die Erdbirnen von guter Art, mehligt werden, sondern schliffigt bleiben, der Gesundheit der Menschen aber schädlich seyn, auch, ob sie schon in großer Menge wachsen, kaum zur Fütterung des Viehes tauglich seyn sollen;

Als

wird, Obrigkeitswegen denen Land-Leuten und allen denjenigen, welche Erdbirnen zum Verkauf in die Stadt und auf den Marckt bringen, insonderheit denen auf unsern Dörffern befindlichen Gerichts-Unterthanen auf das nachdrücklichste eingeschärfft, daß sie die Erdbirnen nicht eher, als bis sie zeitig und reif werden, heraus nehmen, anneben aber auch auf das nachdrücklichste bedeutet, daß sie weder unreiffe, noch weniger dergleichen vorbeschriebene große und röthliche Erdbirnen zum Verkauff anhero bringen, maaßen der Verkauff dieser schädlichen Sorte nicht gestattet werden kann, vielmehr schlechterdings, unter der Verwarnung, hierdurch verbothen wird, daß solche weggenommen und nach Befinden die Verkäuffere, wenn sie sich nicht weisen lassen wollen, mit nachdrücklicher Strafe beleget werden sollen. Dreßden den 27. Sept. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

113.

Es ist zeithero das mögliche versuchet worden, dem Betteln auf denen Gassen und in denen Häusern zu steuern, indem diejenigen, welche sich darüber, zu wiederholten mahlen, betreten lassen, theils im hiesigen Zuchthause auf einige Zeit beybehalten, theils auch zum Karren, bey öffentlichen Arbeiten, gegen Verhältnißmäßige Bezahlung, gebraucht worden. Man hat auch im Publico, zu Verminderung der öffentlichen Betteley, dadurch selbst beygetragen, daß man dem Landesherrli-

chen

chen höchsten Verbot, in dem §. II. Cap. II. des gnädigsten Mandats vom 11. April. 1772. gemäß, dergleichen Bettlern nichts mehr gegeben, und derer Privat-Austheilungen in denen Häusern und Läden sich enthalten hat, oder es doch wenigstens nur selten geschehen ist. Wie wir nun unsers Orts fernerhin, soviel in unserm Kräften ist, zu diesem Zweck leisten werden; Also erwarten wir auch billig, daß jener Landesherrlichen Vorschrifft immer mehr nachgegangen werde, weiln es das Haupt-Mittel ist, das öffentliche Betteln zu verhindern.

Da aber auch das Armuth hierselbst außerordentlich groß ist, und solches, besonders zur Winters-Zeit vorzüglich leidet, weiln in solcher Jahres-Zeit es nicht allein vielen an hinlänglicher, besonders Hand-Arbeit, um das Brod zu verdienen, fehlt, sondern auch zum Lebens-Unterhalt, an nothdürfftiger Bedeckung und Feuerung mehr als zu anderer Zeit, erfordert wird, auch auf bevorstehenden Winter die Aussicht für das Armuth, in Ansehung der höhern Preiße der ersten Lebensmittel, bedencklicher ist; So will auch darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß denen wahren nnd Nothleidenden Armen, die unumgänglich nöthige Unterstützung angedeihe, damit keiner von denenselben, durch Kälte oder Hunger umkomme. Das gewöhnliche Einkommen ist darzu ganz unhinlänglich, da, zumahln von denen hiesigen Einwohnern, einige wenige ausgenommen, so gar sehr wenig, von vielen auch gar nichts, zum öffentlichen Allmosen, bey der monathlichen Sammlung, beygetragen wird, und daher das Erforderliche zu den wöchentlichen öffentlichen Austheilungen, fast nicht mehr zusammen zu bringen ist. Dahero werden die hiesigen Einwohner, welche von Gott die Kräfte, denen Armen Gutes thun zu können, erhalten haben, und immer noch sehr zahlreich sind, angelegentlichst angegangen und ersuchet, ihre Mildthätigkeit, gegen das hiesige große Armuth, wie überhaupt, also auch besonders zur bevorstehenden Winters-Zeit, durch wohlgemeinte Beyträge zum öffentlichen Allmosen, es geschehe nun durch Einlegen in die Allmosen-Büchsen,

oder

oder auf sonst beliebige Weise, werckthätig zu erkennen zu geben, und dadurch das Elend ihrer Mitmenschen lindern zu helfen.

Wollte auch jemand ein oder der andern armen Person etwas mitgetheilt wissen, so kann das demselben zugedachte Allmosen entweder zur Churfl. Policey- und Armen-Commission, oder zum Raths-Allmosen-Amte, mit der nöthigen Anzeige abgegeben werden. Und man kann versichert seyn, daß denenjenigen, denen es zugedacht, nach obangezogenen Landes-Gesetze, es ganz ohnfehlbar gereichet werden werde, wenn sie sich deshalb melden. Die resp. Herren und Frauen Hausbesitzere werden ersuchet, gegenwärtiges denen in ihren Häusern wohnenden mitzutheilen. Dreßden am 9. Nov. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

114.

Die Erfahrung hat zeithero gelehret, daß nicht selten, gestohlne und veruntraute Sachen, auf dem allhiesigen Leihhause, versetzet worden und diejenigen, welche solche gestohlen und veruntrauet gehabt, sich zum Versatz dererselben, anderer Leute bedienet haben.

Damit nun diesem Uebel, welches nicht allein denen Diebstählen und Veruntraunngen förderlich, sondern auch dem Leihhause und deren Officianten, auf mancherley Weise, insonderheit aber auch darum nachtheilig ist, weiln die ohnediß schon vorhandene viele Arbeit, durch das verursacht werdende häuffige Nachsuchen, unter der großen Menge Pfänder und das erforderliche genaue Aufmercken auf die, als gestohlen oder veruntrauet angegebenen Sachen vermehret und erschwehret und dadurch zuweilen sogar die Förderung derer Pfand-Versetzer aufgehalten wird, so viel möglich, gesteuert werden möge; So wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1.

Soll Niemand sich unterfangen von Kindern und Minderjährigen, in våterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstbothen, bekannten Verschwendern, in Gedinge stehenden Fabriquen-Arbeitern, in Concurs befangenen Personen und andern, denen sonst die Veräuserung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder wohl gar, Gerichtswegen, untersaget worden, Sachen anzunehmen und aufm Leihhause zu versetzen, immaßen, daß dergleichen Personen wissendlich auf Pfänder nicht geliehen werden solle, die gnädigst confirmirte Leihhaus-Ordnung ausdrücklich verordnet.

2.

Wird jedem, der für einen andern, beym Leihhause etwas versetzen will, ernstlich empfohlen, daß er sich zuvor wohl überzeugt habe, ob diejenige Person, welche ihm etwas beym Leihhause zu versetzen giebt, auch Eigenthümer davon seyn, oder zum Versatz das Recht haben könne, damit er nicht, auf sich ereignenden gegentheiligen Fall, wegen seiner Unvorsichtigkeit, in Ungelegenheit, Unkosten und Strafe verfalle.

3.

Wird ein jeder nachdrücklichst verwarnet, keine Sachen, von denen er wissen oder vermuthen muß, daß sie gestohlen oder veruntrauet worden, zum Versatz ins Leihhaus zu bringen, weil er, wenn er solches wider besser Wissen und Gewissen gleichwohl thut, an dem verübten Verbrechen Antheil nimmt und der Strafe nicht leicht entgehen wird.

4.

Diejenigen, von denen man beym Leihhause in zuverläßige Erfahrung kommen wird, daß sie auf gestohlne oder veruntrauete Sachen, für Diebe und Höhler, im Leihhause Geld erborget und gekaupelt haben, haben zu erwarten, daß ihnen wissendlich nie wieder etwas auf Pfand beym Leihhause geliehen, sondern sie, wenn sie sich daselbst finden lassen, ab- und weggewiesen werden werden.

5. Soll

5.

Soll niemand, bey Vermeidung Gefängnis-Strafe, sich unterfangen, vor der Leihhaus-Versetz-Stube, oder unten am Rathhause sich aufzuhalten, um denen, die dahin auf Pfänder zu borgen kommen, ihre Dienste anzubieten und den Versatz zu besorgen, weiln dabey mancherley Ungebührnisse vorgehen können und insonderheit dadurch, denen Dieben und Diebshöhlern es leichte gemacht wird, aus dem gestohlnen oder veruntraueten Gute alsbald, durch den Versatz, Gewinn zu ziehen, ohne ihre Personen selbst im Leihhause zeigen zu dürfen.

6.

Endlich wird noch in Erinnerung gebracht, daß nach dem § 26. der obangezogenen Leihhaus Ordnung derjenige, dem etwas entwendet worden, oder sonsten von Handen gekommen, eine zuverläßige vollständige Beschreibung hievon, baldmöglichst, bey dem Leihhause einzureichen habe, damit unter denen zum Versatz gebracht werdenden Sachen, darauf ein Augenmerck gerichtet und, wenn etwas davon zum Vorschein kommen möchte, die Vorschrifft gedachten §phi von denen Leihhaus-Officianten beobachtet werden könne.

Auf mündliche Anzeigen und Beschreibungen sind die Leihhaus-Officianten sich einzulassen nicht schuldig, um so mehr, da daraus mancherley nachtheilige Unbequemlichkeiten und Unschicklichkeiten für das Leihhaus, die Officianten und rechtmäßige Versetzer ähnlicher Sachen, erwachsen können. Dreßden den 17. Novbr. 1785.

(L. S.) **Der Rath zu Dreßden.**

Register.

A.

Allmosen, wie viel hierzu bey Erlangung des Meisterrechts, bey dem Lossprechen und Aufdingen, zur Versorgung der Armen abzugeben. . . Seite 40

Anschlagen der Zettel an denen Straßen, Ecken, Thoren und Schlägen, ist ohne Gouvernements-Erlaubniß nicht gestattet. 84

Abputz der Häuser, s. Häuser.

Armen-Voigte sind in ihren Verrichtungen nicht zu stöhren und zu mißhandeln. . . . 65

Asche; deren Aufkauf und Ausfuhre aus der Stadt ist verbothen. 59

Attestate derer Handwercksbursche, s. Handwercksbursche.

Ausfuhre des Getreides; wie large solche zu gestatten? . 49

Ausspannung, Gastirung u. Bierschanck; wem solcher zustehet? 14

B.

Baden in der Elbe und Weiseritz ist nicht zu gestatten. . . 23

Bau und Reparaturen sind schlechterdings einen hiesigen Mauer- und Zimmermeister, nicht aber Gesellen aufzutragen. 117. 118.

Baugefangene; alles Einkaufs und Handels mit selbigen hat sich jeder zu enthalten. . 89 sq.

Baugefangene; deren anhero sich wendende Eheweiber sind allhier nicht aufzunehmen. . S. 141 sq.

Becker, Fleischer und Victualien-Händler; welchen von selbigen Sonntags zu allen Stunden gestattet ist, die Thore zu passiren? 25

Begräbniß-*Societaeten* und Cassen sind ohne Landesherrliche Vergünstigung nicht zu errichten. 127 sq.

Bettler; deren Beherbergung ist bey 20. Thlr. Strafe verboten. 23

— — sind wie überhaupt, so besonders die Handwercksbursche, anzuzeigen. . . 72. 107

— — sollen, wenn sie auf den Straßen oder in den Häusern betteln, gar nichts erhalten. 132. 149 sq.

Bier; dessen Verzapfung, s. Gästesetzen.

— fremdes einzulegen und zu schencken, ist in der Stadt, Vorstadt und innerhalb der Meile, ausser auf dem Raths-Keller, verbothen. . . 2 sq.

— Strafe der Contravenienten. ib

— wie zu verfahren, wenn selbige der Raths Jurisdiction nicht unterworfen? . . 4

— wie? wann einer oder der andere Concession, Posses, oder sonst einiges Recht zum Schanck

fremden

fremden Bieres zu haben vermeint? . . S. ib. et 53
Bley; geschmolznes, wie auch zerschlagenes Meßing sollen Kaufleute, Nadler und Zinngiesser, nicht kaufen. . . 50
Blumentöpfe, frey vor die Fenster auszusetzen, ist nicht gestattet. . . 116 sq.
Brand-Cassen-Beyträge sind von jedem Hausbesitzer und Hausgenossen zu entrichten. . 73 sq.
— — — wie wider diejenigen, so sich deren verweigern, zu verfahren. . . ib. 75
— — — deren Sammler Obliegenheiten. . ib.
Brandstellen; wenn mit deren Subhastation zu verfahren? 35
Bretwaaren sind von denen Holtzauswäschern auszusondern und ist solches von denen Holtzhändlern nicht zu hindern. . 54
Brunnen-Gelder, Brunnen-Besichtigung, s. Richter.
Brücke, Neustädter; welche Ordnung auf selbiger im Gehen, Fahren und Reuten zu halten. 18.
— — niemand soll sich auf selbiger im Schlafrock oder Pantoffeln betreten lassen. . 31
Buden, sollen nicht eher, als bis sie vom Marcktherrn besichtiget worden, aufgestellt werden. 96
Budenführer müssen Bürger seyn; 93 nebst ihren Gehülfen unter Raths-Jurisdiction wohnen. . S. ib. und ihre Gehülfen vor deren Annehmung zu Rathhause gestellen. 94
Budenführer haben unter sich zween Aelteste zu wählen. . ib.
— — wenn? für wem? wie? und wo? sie die Buden zu setzen, oder nicht. . . 94-97
— — was sie besonders zu Jahrmarcktszeiten zu beobachten haben. . . . ib.
s. Kohlentöpfe.
Buchhandel; mit alten Büchern ist nur unter höchster Concession gestattet, und denen Concessionisten neue Bücher zum Verkauf heften und binden zu lassen, untersagt. . . 92
— — ist der Rößlerischen Hof-Kupferstich-Handlung zu Dresden nachgelassen, wenn bey denen neuen Büchern die Kupfer-Stiche das Hauptwerck sind. ib.

C.

Cammergeschirr aus den Fenstern auf die Straßen zu schütten ist nicht gestattet. . 32 et 62
Chaisen-**Träger**, s. Senftenträger.
Cisternen, s. Wäsche.
Corduan-**Macher**, s. Lohgerber.

D.

Degen; welchen Personen solche zu tragen gestattet sind, und welchen nicht? . . 10.

Deserteurs; wie deren Verheeler oder Verleiter zu bestrafen, die Denunciaten aber zu belohnen? S. 134. 135
— — fremde, sind ohne Meldung beym Gouvernement nicht aufzunehmen. 61. 87
Diebstahl, ist sofort anzuzeigen, 21. 108
und werden einige Kosten hierbey nicht abgefordert. 106

E.

Einmiethung; welchen Personen solche nicht zu gestatten. 31
Einquartierung, wegen ungleicher, sind diejenigen, die sich deshalb oder sonst diesfalls beschweret finden, an die Gemeindeschreiber zu verweisen. 13.
s. Richter.
Einquartierungs-Beytrag, s. Richter. Erben.
Eiszapfen haben die Hausbesitzere von Zeit zu Zeit von ihren Dachungen loßzustoßen und weg zu schaffen. 77
Erben in auf- und absteigender Linie; welche Exemtion in Ansehung der Einquartierungs-Beyträge ihnen zugestanden. 36
Erdbirnen, unreife und schädliche Sorten sind nicht auf den Marckt zum Verkauf zu bringen. 148
Excesse auf den Gassen, wie solche zu ahnden? 64

F.

Fackeln; deren Gebrauch ist Jahrmarcktszeit verboten. S. 100
Fahren, s. Jagen.
Federvieh ist nicht auf die Gasse zu lassen. 32
Feuereßen; für deren Kehrung sollen die Hauswirthe selbst sorgen, und diesfalls mit denen Eßenkehrern ein Geding machen. 73
Feuereßenkehrer; wie selbige zu bestrafen, wenn sie nicht zur gesetzten Zeit oder nicht gehörig kehren. ib.
Feuergeräthe; was hierzu bey Schliessung neuer Käufe gegeben wird, ist auch lediglich hierzu zu verwenden. 33
— — ist in guten Stand zu bringen. 33
s. Richter.
Feuerwerck, s. Schiessen.
Fisch-Angeln in der Elbe, Weiseritz und Mühlgraben stehet denen Elbfischern allein zu. 39
Fleisch-Taxe. 142 sqq.
Fleischer; denenselben ist die Viehvertheilung auf denen Straßen der Stadt zu untersagen, und selbige hiermit vor das schwarze Thor zu verweisen. 27
— — sollen ihre Hunde nicht mit zur Banck bringen. 32. 124

Fleischer; sollen sich unverbrüchlich nach der Fleisch-Taxe richten. S. 145 kein ungeschätztes Fleisch verkaufen; geschätztes keinem Käufer versagen und unproportionirliche Zulagen nicht machen. 145. auch das Fleisch gehörig auf das Liet legen 146. Hinter- und Förder-Viertel zugleich anhauen und das Fleisch auf einmal und zu gehöriger Zeit auf die Banck legen. ib.

— — deren Oberälteste haben sich das Nachschätzen des Fleisches zu enthalten . . ib.

Landfleischern ist von jeder Sorte Fleisch das Pfund um einen Pfennig wohlfeiler zu taxiren. . 145

— — in Vorstädten, wenn sie Sonntags ihr Vieh auf die Felder treiben können? . 25

s. Becker in Vorstädten.

Fremde; wenn selbige Sonntags durch die Schläge und Thore einzulassen? . . 24

— — was deren Wirth in Ansehung der Logis-Zettel und sonst zu beobachten hat. 30. 58. 61. 79. 84

Fußgänger haben Fahrenden und Reutenden auszuweichen. . 9

G.

Gassen sind rein zu halten und zu kehren. . . 29. 33.

— nicht mit Asche, Scherbeln ꝛc. zu beschütten. . 59. 78.

Gassen-Jungen, s. Zusammenlauf.

Gastwirthe, s. Wirth.

Gästesetzen ist nur denen privilegirten Schencken und Wirthshäusern, nicht aber denen, welchen vom Rath die Verzapfung und Verlassung des Bieres über die Gasse, gegen Erlegung des Zapfengeldes, gestattet werden. S. 13

— — ist über 10 Uhr des Nachts von denen Hausbesitzern denen in ihren Häusern wohnenden Bierschencken nicht zu gestatten. 107

Gemeinde-Schreiber; dessen Obliegenheit in Ansehung derer zu fertigenden Quartier-Listen. . 11

Gerüste; wie solches beschaffen seyn soll, und was sonst hierbey von den Mauer- und Zimmermeistern zu beobachten. . . 118

Gesellen, fremde, sind bey Bau- und Reparaturen, ohne Vorwissen eines hiesigen Meisters, nicht zu gebrauchen. . . 48

— — sollen sich auf denen Herbergen still und ruhig bezeigen. 63

— — sollen ohne Zeugniß ihres Wohlverhaltens zu einem andern Meister nicht in Arbeit gehen. 110

— — wie sie sich besonders bey ihren Quartalen und Auflegen zu verhalten. . . ib.

— — Altgesellen sollen zwischen Meister und Gesellen fürohin nicht entscheiden. . . ib.

Gesellen, wie aufwieglerische, aus der Arbeit ohne des Meisters Willen gehende, ingleichen diejenigen, welche von denen Losgesprochenen ein Abfindungs-Quantum verlangen, nicht minder, welche andere Gesellen auftreiben ꝛc. zu bestrafen. . . S. 113

— — flüchtig gewordne; wie wider sie und diejenigen, so ihnen behülflich gewesen, zu verfahren, 113

s. Bau- Tuchscheer-Gesellen.

Getreide, s. Ausfuhre.

Gewicht, s. Maas.

Glasstaub auf Bänder, Hüten ꝛc. ist verboten. . . 101

H.

Handwercksbursche sollen nur in denen Handwercks-Herbergen aufgenommen werden. . 51

— — — haben sich des Betelgehens zu enthalten. 51. 63. 68

— — — wie das denen einwandernden von dem Herbergsvater zu ertheilende Attestat beschaffen seyn soll? . 68 sq.

— — — bey denen Kupferschmieden und Schönfärbern, welche keine Herberge haben, ertheilt solches der Oberälteste. . 70

— — — welche dergleichen Attestat erhalten, sind von denen Herbergsvätern in ein Buch einzutragen. . . 71

Handwercksbursche welche außer Arbeit kommen, wenn sie auswandern müssen? . S. 70

— — — haben, wenn sie länger, als gestattet, sich allhier aufhalten wollen, sich bey der Logis-Expedition zu melden. ib.

— — — zu welchen Stunden des Tages deren Auswanderung geschehen soll? . 71

— — — was bey deren Ein- und Auswanderung, wie auch Aufenthalte und sonst noch zu beobachten. . 41. 52. 69 sq.

— — — deren Wiedereinschleichung ist bey Zucht-Haus-Strafe verboten, . ib.

s. Handwercksväter.

Handwercksväter haben Handwercksbursche, welche keine Arbeit bekommen, nicht über 3 Tage auf der Herberge zu dulden. 31. 52. 69

— — — haben aufwieglerische Gesellen anzuzeigen. 111

— — — sollen die in Arbeit stehenden Gesellen auf der Herberge nicht aufliegen lassen. . 112

s. Handwercksbursche.

Haußbesitzer haben Notiz von denen in ihren Häusern einlogirten dimittirten Staabs- u. Ober-Officiers einzureichen. . 54

Haußbesitzer, was sie bey Ausführung des Mists aus ihren Häusern zu beobachten? S. 47. 105
— — wem sie die Hausschlüssel anzuvertrauen? 107
— — sollen um 10 Uhr des Nachts ihre Häuser schliessen. ib.
— — sollen diejenigen Miethleute, welche keine ordentliche Handthierung treiben nebst denen Straßen-Bettlern anzeigen. ib.
— — haben die bey ihnen in Quartier liegenden, u. die Nacht über sich entfernenden Soldaten ebenfalls anzuzeigen. 107
Haußgenoße s. Logis-Zeddel.
Haußschlüßel; welchen Leuten solche nicht zu geben. 45. 107.
Häußer; deren Abputz soll auf Sandstein-Art, nehmlich weiß oder gelblich seyn. 22
Herbergsväter s. Handwerksväter.
Hofschloßer s. Schloßer.
Holz ist von verdächtigen Leuten nicht anzunehmen. 98
Holzauswäscher s. Bretwaaren.
Holzfuhrleute und Holzspäller sollen durch Abladen und Spalten des Holzes die Passagen nicht versperren. 44
Holzplätze; auf selbigen sollen sich müßige Leute nicht betreten lassen. 98
Höcker und Höckinnen sollen auf dem alten Markt nicht feil haben. 139
Höcker, sollen erst nach 12 Uhr einkaufen. S. 140
— — haben, ehe sie Höckerey treiben, sich zuvor bey der zu den Markt-Angelegenheiten geordneten Deputation zu melden. ibid.
— — sollen innerhalb der Meile auf dem Lande nicht aufkaufen. ibid.
— — sollen die von den Landleuten eingebrachten Victualien bey sich nicht einsetzen lassen. 141
Hunde sollen die Einwohner nicht auf den Straßen herum laufen lassen. 44
— — unnöthige oder beißige sind abzuschaffen. 123. 125
— — nöthige sind innen zu halten. ib.
— — welche für herrnlos zu achten. 124
— — sollen von Landleuten nicht in die Stadt gebracht werden, Fuhrleute aber haben die ihrigen am Wagen zu binden. ib.
— — tolle sind tod zu schlagen. 125
wenn iemand von selbigen gebissen worden, wo es anzuzeigen? 126
Ursachen und Kennzeichen der Wuth. ib.
s. Fleischer.

J.

Jagen, unziemliches, dessen ist sich ieder sowohl als dergleichen Fahrens und Reutens auf der Straße zu enthalten schuldig. 9. 37 sq.

Jahr-

Jahrmarkt; außer denen gewöhnlichen fünf Jahrmärkten soll kein fremdes Leder allhier verkauft werden. . . S. 5
s. Lohgerber.

— — wenn? und wem? bey einfallenden Jahrmärkten Sonntags die Schläge und Thore zu öffnen. . . . 25

Interims - **Wohnungen**; deren Besitzere sollen zum Einquartierungs-Beytrag gezogen werden. 36. welche besonders? . 37

Juden sollen ihre Wohnungen lediglich innerhalb der Dresdner Vestungsthore haben. . 88

— — sollen eine Familien-Specification, von denen Juden-Aeltesten attestirt, bey der Logis-Expedition einreichen. . 90 sq. 99

— — sollen einen Logis-Zeddel haben. . ibid. et 100

— — wie sie die Concessiones zu bewürken. . . 99

— — fremde; was in Betreff deren der Juden-Besteller zu beobachten hat. . . 100

Jüden-Teich; todte Hunde und Katzen in selbigen zu werfen ist bey Strafe untersagt. . 50

K.

Kaufleute, ausländische, oder deren Commissionairs sollen durch Vorzeigung der Proben ihre Waaren allhier nicht ausbieten. S. 120

Kegelplatz s. Wetten.

Kohlen s. Tabacks-Rauchen.

Kohlentöpfe; daß selbige nicht in die Budengewölber gebracht werden, haben die Budenführer Obsicht zu führen. . 97

Kugeln und Grenaden, welche bey dem Exerciren der Artillerie in die Felder geflogen und gefunden worden, sind einzuliefern. . 92

Kutscher-Zeddel s. Lohn-Kutscher.

L.

Laternen in Vorstädten; wer Obsicht zu führen, daß sich niemand daran vergreife? . 122

Land-*Accise*; deren Berichtigung von denen erkauften Materialien ist vor Taxation der neu erbauten Häuser zu bescheinigen. 119

Lederbereiter s. Lohgerber.

Lehrjungen; wie diejenigen, welche Wein, Bier ꝛc. schenken, und denen Lehrjungen das Aufliegen bey sich verstatten, zu bestrafen. 81

wie andere Personen so dergleichen verstatten? . S. 10

Leihhaus; von welchen Personen Sachen zum Versatz auf dem Leihhaus nicht anzunehmen. 152. gestohlne Sachen sind wißendlich nicht ins Leihhaus zu bringen. ib. niemand soll vor der Leihhaus-Versetz-Stube oder unten am Rathhaus sich aufhalten und sich zum Versatz der Pfänder anbieten. . . 153

Bestohlne haben eine vollständige Beschreibung der entwendeten Sachen bey dem Leihhaus einzureichen. . . ib.

Leitern sind von denen Haußwirthen zu verschließen. . 46

Logis-**Zeddel**, von wem sie zu ertheilen? . . 16

— — ohne Vorzeigung derselben ist kein fremder Haußgenoße aufzunehmen. . 13

— — wer davon befreyet ist, und wer nicht? . . 17
s. Fremde. Juden.

Lohgerber, Corduan- und Lederbereiter, fremde; wenn? und an wem? selbige Leder verkaufen dürfen? 5. Strafe der Contravenienten. ib. wie die Leder beschaffen seyn sollen? ib. von wem? und wenn? sie beschauet, auch wie mit den untüchtigen verfahren werden soll? 6. wenn? wo und wie lange? dieselben, wenn sie nicht verkauft werden, zu verwahren? . . S. 17

— — fremde Meister haben um die Stellen zu loosen. . ib.

Lohnkutscher; was selbige in Betreff der Post- oder Kutschen-Zeddel bey Ein- und Auspaßirung der Thore und Schläge zu beobachten haben. . . 85

— — sollen bey Spazierfuhren unter den Thoren und Schlägen angehalten, und von ihnen, wohin sie fahren, angezeigt werden. ib.

M

Maas und Gewicht soll richtig und gezeichnet seyn. . . 144

Meister sollen Gesellen ohne Zeugniß ihres Wohlverhaltens vom vorigen Meister, nicht in Arbeit nehmen. . . 110

— — auch sie nicht ohne erhebliche Ursach feyern lassen, 112

Meisterey, selbiger sind alte unbrauch-

brauchbare Pferde nicht zu entziehen . . S. 75

Meßing s. Bley.

Miethleuthe s. Specification.

Miliz; müßige, dienstlose und keine ordentliche Nahrung treibende oder sonst entbehrliche und zum Kriegsdienst taugliche Pursche sollen angezeigt werden. . 82

— — deren eigenmächtige Wegnehmung ist anzuzeigen, ibid.
wem besonders die Anzeige obliegt. . . . ibid.

Mist; zu welchen Jahrszeiten und Stunden selbiger auszuführen, und was sonst hierbey zu beobachten, . 47 sq. 55. 56. 105.

Mistabschlagen auf der Dippoldiswalder und andern Straßen ist schlechterdings untersagt. 44

Mistführen; wornach sich hierbey die Hausbesitzer zu richten? 32

Musik ist ohne des Gouvernements Erlaubniß des Nachts zur ungewöhnlichen Zeit, oder auf der Gasse nicht zu gestatten. . 31

Mutterkorn ist abzusondern und bey 20 Thlr. Strafe zu verkaufen untersagt. . 148

N.

Nachrichten; öffentlicher, ungegründeter oder sonst bedenklicher hat sich ieder zu enthalten. S. 86

Nachtwächter sollen in die Winkel auf den Gaßen, auch, ob Hausthüren offen stehen, des Nachts nachsehen. . 108

— — — deren Belohnung, wenn sie herrnlose Hunde auffangen. . . 124

Nachtwächter-Gelder s. Richter.

Neuer-Anbau vor dem schwarzen Thor; die dasigen Hausbesitzer, Gast- und Schenkwirthe haben sich in Ansehung des Herbergens, der Logis-Zeddel, Gästesetzens rc. denen Policey-Verfügungen gemäßer zu bezeigen. 84. und besonders keine auswärtige Deserteurs, ohne Meldung beym Gouvernement, nicht aufzunehmen. 87

P.

Patrouillen s. Schildwachten.

Pferdedünger s. Mist.

Postzettel, s. Lohnkutscher.

Pulver-*Transports* sind zur Aufbewahrung unter das weiße Thor zu verweisen. . 131

Q.

Quartier-Gelder, s. Richter.

R.

Rathskeller, s. Bier.

Reuten, s. Jagen.

Richter und Schöppen derer vorstädtischen Gemeinden; deren Obliegenheiten in Ansehung der Feuer-Stätte- Brunnen- Feuergeräths- und Hauß-Visitationen, 11. 12. 31 in Betreff der Niederlassung fremder Personen, 12 der Abwechselung der Garnison und darauf folgenden Ein- oder Umquartierung, 13. Der Einnahme des Brunnen- und Quartiergelds; derer hierüber geführten Rechnungen; der Einnahme desjenigen Gelds, welches bey Schliessung neuer Käufe zu Erhaltung des Feuergeräths gegeben wird; des unbefugten Gastirens und Bierschenckens, 14. Des verbotnen Gästesetzens dererjenigen, welchen nur die Verzapfung und Verlassung des Biers über die Gasse gestattet worden; des Verzeichnisses derer auf der Gemeinde sich befindenden Bierschencken; des Bettelwesens, 15. und des Schulgehens der Gemeinde-Kinder. . . S. 16

Ronden, s. Schildwachten.

Röhren; wie die Entwendung derer meßingenen oder kupfernen Wasser-Theil-Röhren zu bestrafen, 43. 50

— — verübtes Ungebührniß am Weisseritz-Röhrwasser wird mit Zuchthaus-Strafe belegt. . 57

— — an denen Windöfen; sind nicht schlechterdings von denen Feueressenkehrern zu reinigen. 73

S.

Sabbath; wann an selbigem die Thore, Schläge und Gatter zuzuhalten, und wenn die Aus- und Einpaßirung nur zu gestatten. 24-26

Schaarwercks-Gesellen sollen von Mauer- und Zimmermeistern nicht geführet werden. . 118

Scharf- und Nachrichter; wie viel er für die ihm abgelieferten Pferde zu bezahlen. . 76

Schläge, s. Sabbath.

Schiessen mit Gewehr, Blaseröhröhren, Kugelschneppern rc. aus denen Fenstern, wie auch das Abbrennen derer Raqueten rc. ist verbothen. 31. 83. 121. 130. s. Schützen.

Schießpulver; wie viel an Pfunden und wo solches denen Handelsleuten zu haben gestattet ist. S. 88

Schiffe; welche außerhalb des Furths sind, sollen anhalten, bis die innerhalb des Furths passiret sind. 104

wie beladene einander auszuweichen. ib.

wie es, wo Krümmen sind, zu halten. ib.

welche Flaggen nicht zu führen. ib.

Schiffer sollen auf die Churfürstl. Gondel ein wachsames Auge haben. ib.

Schildwachten, Ronden und Patrouillen; wie sie zu respectiren. 27

welchen Gerichten wider die Contravenienten die Cognition zustehet? ib.

welche Personen davon ausgenommen sind? ib.

Schlitten; welche ohne Anfrage die Thore und Schläge passiren? 67

— — auspassirende sind wenigstens mit einem Schellen-Halsband zu versehen. ib.

Schlittengeläute; bey wem hierzu um Erlaubniß anzusuchen? S. 67

Schlosser sollen ohne Vorbewußt des Hausbesitzers oder der Herrschaft keine Hausschlüssel fertigen. 97

— — sollen sich der Fertigung derer Schlüssel und Schlösser zu denen Churfürstl. Gebäuden enthalten. 8

s. Schlüssel.

Schlüssel, alte, sind weder in die Auction zu geben, noch trödeln zu tragen, sondern lediglich hiesigen Schlossern zu verlassen. 61

Schöppen, s. Richter.

Schutt ist von den Fuhrleuten auf denen Straßen vor der Stadt, ohne Anfrage bey der Bauschreiberey, nicht abzuschütten. 87 sq.

Schützen auf dem Bürger-Schießplatz, wenn sie erst das Zündkraut auf die Pfanne schütten, das Rad spannen und den Hahn des Schlosses auf den Pfannendeckel setzen sollen? 102

— — sollen außerhalb denen gewöhn-

wöhnlichen Schießständen nicht schiessen. . . S. 102

Schützen was denen Schützen-Aeltesten, denen Officiers und dem Zieler obliegt? . 103

Seilerhandwerck; wie wider dessen in den Rathsdörfern sich befindende Stöhrer zu verfahren? 21

Seitengewehr, s. Degen.

Senftenträger; wer? wenn? und wie? ihnen auszuweichen. . 9

— — — sollen von denen Laquais und andern Herrendienern nicht aus vollen Hals geruffen werden. . . 33

— — — sollen auf dergleichen Rufen nicht abgehen. 58

Servis-**Gelder**; welche Grundstücksbesitzer, und wie lange selbige davon befreyt sind? . 34 sq.

Soldaten, beurlaubte, sind ohne Production ihres Gouvernements-Passes nicht ein- und in Arbeit als Gesellen, oder zu andern Beschäftigungen zu nehmen. 60

— — selbigen die Hausthüren des Nachts zu öffnen sind die Hauswirthe nicht befugt. S. 108

Soldaten, sollen sich, ohne Urlaub, vom Quartier-Stand nicht entfernen. . . 134. sq

Specificationes haben alle Haußbesitzer und Pachter von denen in ihren Häusern zur Miethe wohnenden und andern darinnen sich aufhaltenden Personen bey der Logis-Expedition einzureichen. 17. ingleichen beym Gouvernement. 31

Spielen um Geld und Geldeswerth haben die Gast- und Schenkwirthe denen Unter-Officiers und Gemeinen nicht zu gestatten. 133

Stangen sind bey Dach-Reparaturen auf der Straße vorzulegen. 119

— — an denen zum Behuf der Landes-Vermeßung ausgesetzten Haupt- und Bey-Signal-Stangen soll sich niemand vergreifen. 122

Steinmetzen sollen Steinwerk am Elbufer nicht behauen. . 83

Steuerbrüder sind bey keiner Innung zu dulden. . . 71

T.

Tabackrauchen und Tragen glüender Kohlen an welchen Orten es verbothen? S. 7 sq. 32. 76 sq.

Taxation der neuerhobenen Häuser; wobey nach dem Regulativ d. a. 1747. zu verfahren. . 37

Thore s. Sabbath.

Todesfälle; wenn zu bevormundende Personen vorhanden, von wem? wie? und wo? solche anzuzeigen. . . 115

Trödeln ist verbothen. 49. 137

Tuchscheerer-Gesellen sind verbunden, die Tücher an den Ort, wo sie in Rähmen geschlagen werden, zu tragen. . . 115

— — fremde, haben sich mit denen von dem Meister, wo sie eingewandert, erhaltenen 4. Groschen zu begnügen. . ib.

— — sind von denen hiesigen nicht frey zu halten. . ib.
s. Gesellen.

U.

Umschauen derer Gesellen; von wem? und unter welchen Umständen solches geschehen soll? 109. 110

V.

Victualien; bey deren Verkaufung soll sich Niemand einer wucherlichen Erhöhung der Preiße zu Schulden kommen lassen. S. 80

— — sind von denen Landleuten bey denen Höcken nicht einzusetzen. . . . 141

Victualien-**Händler** s. Becker in Vorstädten.

Visitiren s. Richter.

W.

Wacht; zu welchem Behuf die auf dem neuen Anbau vor dem schwarzen Thor besonders ausgestellt worden. . 84 sq.

Wagen sind des Nachts vor den Häusern auf der Straße nicht stehen zu lassen. . 30

Waßer abschlagen in der Gegend des Georgen Thors und an dem Haus der Mahler-Academie ist nicht zuzulassen. . 57

Waßertröge s. Wäsche.

Wäsche und anderes Geräth an den öffentlichen Brunnen, Cisternen und Wassertrögen auszuspühlen

len und zu säubern ist gänzlich verboten. . . S. 20

Wetten auf den Kegelplätzen ist bey 20 Thlr. Strafe untersagt. 19

Wirthe; Gastwirthe sollen keine Handwerkspursche herbergen. 51. auch keine fremde Deserteurs ohne behörige Anzeige 61. denen Lehrjungen das Aufliegen nicht verstatten. . . 81

— — deren Obliegenheit in Ansehung der Soldaten. . 133 sq.

Wirthe; wenn bey ihnen eingekehrte Fremde Excesse auf den Gassen begangen und zur Untersuchung gekommen; so sollen sie deren Sachen nicht verabfolgen lassen. . . S. 64

Z.

Zusammenlauf, Schreyen, Schimpfen ꝛc. auf den Gaßen, wie? und wider wen solches zu ahnden? 23. 28. 32. 42 sq. 66

Zeddel s. Anschlagen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger Patente und Anschläge, welche Policey-Anstalten in der Churfürstlichen Sächßischen Residentz-Stadt Dreßden betreffen Zum Besten des Waißenhauses

[Dresden] 1785

4 J.germ. 162 af#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510564-6
VD18 14701014